Der Begriff des Wuchers in den verschiedenen Systemen der Wirtschaftspolitik

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER WIRTSCHAFTS-
UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
ZU FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von

ALOYS FINK
aus Klein-Auheim (Hessen)

1936

Dissertations-Druck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen.

I. Referent: Professor Dr. K. Pribram.

II. Referent: Professor Dr. E. Biermann.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Dezember 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Seite.

Literaturverzeichnis 5

I. Der Wucher 13
a) Sprachliche Herleitung 13
b) Erscheinungsformen 14

II. Die kanonistisch-scholastische Wucherlehre . . . 15
A. Die Patristik 15
a) Historische Einführung 15
b) Entstehung des Wucherverbotes und seine Begründung in der patristischen Literatur 16
§ 1. Die römische Sozialverfassung 16
§ 2. Das christliche Arbeitsethos 18
§ 3. Usurus et justum pretium 19
c) Würdigung 22

B. Die Scholastik (Thomas von Aquino) 24
a) Vorbetrachtung 24
b) Der Begriff der Gerechtigkeit bei Thomas . . . 28
c) Die thomistische Begründung der Wucherlehre . . 30
§ 1. Zinswucher 30
§ 2. Preiswucher 33
d) Die Spätscholastiker
Antonin von Florenz
Bernhardin v. Siena 41

III. Wandlung und Durchbrechung 50
a) Die Milderungen in der kirchlichen Gesetzgebung . . 50
b) Das römische Recht 53
c) Die Reformation 59
d) Die Niederländer 61
e) Die Rezeption der salmasianischen Lehre in Deutschland 68

Seite.

f) Exkurs: Die Stellung der katholischen Kirche zum Zinsproblem in heutiger Zeit 71

IV. Der ökonomische Liberalismus und seine Auswirkungen in der Wuchergesetzgebung 73

a) Vorbetrachtung 73

b) Die Physiokraten (Turgot). 74

c) Adam Smith und seine Schule 77

d) Die praktischen Auswirkungen der Wucherlehre des ökonomischen Liberalismus in der Wuchergesetzgebung und der Einfluß der wirtschaftlichen Aufklärung . . . 82

V. Die Kriegswucherfrage 90

a) Preisbildung und Kriegswirtschaft 90

§ 1. Der Abschluß vom Weltmarkt 90

§ 2. Die Produktionskostenfrage und die Währungspolitik des Reiches 91

b) Die Kriegswuchergesetzgebung als staatlicher Eingriff in den Preismechanismus der freien Marktwirtschaft . . 94

§ 1. Das Höchstpreisgesetz 94

§ 2. Das Gesetz gegen übermäßige Preissteigerung . . 96

§ 3. Die Verordnung gegen den Kettenhandel . . . 98

VI. Zinswucher, Markstabilisierung und Inflation . . . 101

VII. Schlußbetrachtung 106

Literatur-Verzeichnis.

Arendt, Wilh.: Die Staats- und Gesellschaftslehre Alberts des Großen. Jena 1929, i/Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, herausgegeben von O. Spann und G. v. Below. Bd. VIII.

Ashley, W. J.: Englische Wirtschaftsgeschichte, Bd. I u. II. Leipzig 1896.

Baasch, Ernst: Holländische Wirtschaftsgeschichte. Jena 1927.

Bauer, Stefan: Der Verfall der metaphorischen Ökonomik. Gedanken über die Aufdeckung verborgener Quellen der Doktorin des „laisser faire" und des wirtschaftlichen Gleichgewichts, i/Festschrift für Carl Grünberg zum 70. Geburtstag. Leipzig 1932.

v. Below, G.: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, i/Sammlung kriegswirtschaftlicher Zeitfragen, Bd. X, Tübingen 1917.

— „ —: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl. Tübingen 1926.

Benario, Leo: Die Wucherer und ihre Opfer. Berlin und Leipzig o. J.

Bentham, J.: The works of Jeremy Bentham. Part. IX, Edinburgh 1839.

Biermann, Ed.: Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus. i/Staat und Wirtschaft, Bd. I. Berlin 1905.

— „ —: Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo), sein Leben und sein Werk. Bd. I, II. Leipzig 1909.

— „ —: Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Berlin und Leipzig 1915.

Böhm-Bawerk, E. v.: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 4. Aufl. Jena 1921.

Brentano, Lujo: Die Anfänge des modernen Kapitalismus. München 1916.

— „ —: Die Entwicklung der Wertlehre. München 1908.

— „ —: Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Gesammelte Reden und Aufsätze. Leipzig 1923.

Briefs, Götz: Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie. Jena 1915.

— „ —: Artikel „Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik", i/Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Bd. I. Tübingen 1925. 2. Sammlg.

Burckhardt, J.: Die Zeit Konstantins des Großen. Leipzig 1880.

Caro, Leopold: Der Wucher. Eine sozialpolitische Studie. Leipzig 1893.

Cathrein, Viktor: Moralphilosophie. Bd. I, II. 3. Aufl. Freiburg 1911.

Chorinsky, Graf v.: Der Wucher in Österreich. Wien 1877.

Conrad, Herbert: Kriegswuchervorschriften. Heft 1—3. Berlin 1918.

Contzen, H.: Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter unter Berücksichtigung der mittelalterlichen Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1872.

Codex Juris Canonici: Pii X Pontificis Maximi iussu digestus. Benedicti Papae XV. Praefatione Card. Gasparri. Freiburg 1918.

Costa-Rosetti, J.: Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Ein Beitrag zu einem System der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik. Freiburg 1888.

Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Dem Reichstag vorgelegt vom Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Delbrück. Berlin den 23. 11. 1914.

Diehl, Karl: Die Wert- und Preislehre in nationalökonomischer und juristischer Betrachtungsweise, i/Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstag.

Dopsch, Alfons: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolinger-Zeit vornehmlich in Deutschland. I. u. II. T. Weimar 1921.

— „ —: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. Wien 1930.

Eheberg, K. Th. v.: Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, i/Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrgang 1880.

— „ —: Die Wucherfrage in Theorie und Praxis, i/Schmollers Jahrbuch, Leipzig 1884.

Elster, Ludwig: Johann Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom, i/Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1878.

Endemann, Wilh.: Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, i/Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 1863.

— „ —: Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Bd. I, Berlin 1874, Bd. II, Berlin 1883.

Eynern, Gerd v.: Die Reichsbank. Probleme des deutschen Zentralnoteninstituts in geschichtlicher Darstellung. Jena 1928.

Funk, F. X.: Zins und Wucher. Eine moraltheologische Abhandlung. Tübingen 1868.

— „ —: Über die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen. Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, i/Zeitschrift für die gesamte Staatswisenschaft, Jahrgang 1869.

— „ —: Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876.

— „ —: Zur Geschichte des Wucherstreites. Tübingen 1901.

Gerhard, Aug.: Die Reichsbank vom Kriegsende bis zur Eröffnung der Rentenbank (Frankfurter Diss.) 1925.

Gide, Charles, und Rist, Chr.: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. 3. Aufl. herausgegeben von Franz Oppenheimer, Jena 1923.

Grotius, Hugo: Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens. Uebersetzt aus dem Lateinischen von J. H. v. Kirschmann, i/Sammlung Philosophische Bibliothek, Bd. 15, 16. Berlin 1869.

Hagenauer, Selma: Das „justum pretium" bei Thomas von Aquino. Stuttgart 1931.

Häßle, Joh.: Das Arbeitsethos der Kirche nach Thomas von Aquino und Leo XIII. Freiburg 1923.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Artikel „Thomas von Aquino". Art. „Wucher", Art. „Individualismus".

Hauser, Rich.: Die Bankpolitik der Inflationszeit und die Milliardenverluste der Banken. Leipzig 1927.

Hertling, G. Freih. v.: Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts. Freiburg 1884.

— „ —: Recht, Staat und Gesellschaft. Kempten und München 1906

Hesse, Conrad: Grundriß der politischen Ökonomie. 1. Abt.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Jena 1927.

v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, II. Leipzig 1879, Bd. III, Leipzig 1899.

Jentsch, Karl: Adam Smith. Berlin 1905.

Ingram, John Kells: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Tübingen 1890.

Karrenberg, Friedr.: Christentum, Kapitalismus und Sozialismus. Berlin 1931.

Kauder, Emil: Johann Joachim Becher als Wirtschafts- und Sozial-Politiker, i/Schmollers Jahrbuch, 1924.

Kaulla, Rud.: Der Lehrer des Oresmius, i/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1904.

— „ —: Die Lehre vom „gerechten Preis" in der Scholastik, ebenda.

— „ —: Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien. Tübingen 1906.

Kempel, Franz: Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben. Mainz 1902.

Kluge, Wilh.: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 5. Aufl. Straßburg 1894.

Knies, Karl: Der Kredit, i/Geld und Kredit, 2. Abt., 1. Hälfte. Berlin 1876.

— „ —: Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte. Braunschweig 1883.

Koch, Max: Geschichte der deutschen Literatur, i/Sammlung Göschen. Leipzig 1897.

Koch, Frz. Wilh.: Über den Zusammenhang von Philosophie und Theorie der Wirtschaft bei Adam Smith. Diss. der Universität Halle. Leipzig 1927.

Kötzschke, R.: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1923.

— „ —: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.

Kohler, Jos.: Die spanischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts, i/Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. X, Jahrg. 1916/17.

Kraus, J. B.: Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus. Eine vergleichende Übungsstudie. München u. Leipzig 1930.

Kriegsbuch: Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtssprechung und Rechtslehre. Herausgegeben von Franz Schlegelberger. Berlin 1917, Bd. II, III, IV, V. Sonderbände des Jahrbuchs des Deutschen Reiches.

Kulischer, Jos.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. München 1928.

Lansburgh, Alfr.: Die Politik der Reichsbank und die Reichsschatzanweisungen nach dem Kriege, i/Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 166, 2. Teil, Stuttgart, Berlin u. Leipzig 1927.

Laspeyres, Ed.: Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur. Leipzig 1863.

Lehmann, Hch.: Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden. Leipzig 1917.

Lehmann, Manfred: Der Begriff des angemessenen Preises. Marburg 1921.

Lehmkuhl, Aug. S. J.: Zins und Wucher vor dem Richterstuhl der Kirche und der Vernunft, i/Stimmen aus Maria-Laach, 16. Bd., 1879.

Lessel, K.: Die Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Wirtschaftstheorien. (Diss. Freiburg/Schweiz). Luxemburg 1905.

Liefmann, Rob.: Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Stuttgart 1918.

Liesker, G. J.: Die staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirk Graswinckels. Freiburg/Schweiz 1901.

Lilienthal, H. v.: Die Wuchergesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung derselben im preußischen Staate, i/Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 1880.

Lobe, Ad.: Übermäßiger Gewinn. Leipzig 1916.

— „ —: Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei, vom 8. 5. 1918, i/Guttentagsche Sammlung, Berlin 1918.

Lotz, Walter: Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege, i/Veröffentlichung der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden. Stuttgart-Berlin-Leipzig 1927.

Maurenbrecher, Max: Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Einleitung und erster Teil. (Leipziger Diss.) Leipzig 1898.

Montesquieu, Charles: Des Herrn von Montesquieus Werk vom „Geist der Gesetze", Bd. I—IV, Richtersche Buchhandlung, Altenburg 1782. (ohne Namen des Übersetzers.)

Neukamp, Ernst: Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr. Berlin 1917.

Neumann, Max: Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
Neuwirth, Jos.: Die Spekulationskrisis von 1873. Leipzig 1874.
Obst, Georg: Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn? Leipzig und Berlin 1917.
Pesch, Hch. S. J.: Die soziale Befähigung der Kirche. 3. Aufl. Berlin 1911.
— „ —: Ethik und Volkswirtschaft, i/Sammlung „Das Völkerrecht", herausgegeben von G. J. Ebers, Heft 4 u. 5. Freiburg 1918.
— „ —: Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. V, 1. u. 2. Aufl. Freiburg 1923.
— „ —: Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. I, Freiburg 1924.
— „ —: Des wissenschaftlichen Sozialismus' Irrgang und Ende. Freiburg 1924.
Philippovich, E. v.: Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Tübingen 1910.
Platter, J.: Der Kapitalgewinn bei Adam Smith, i/Jahrbücher für Nationalökonomie. Jahrg. 1875.
— „ —: Soziale Studien in der Bukowina. Jena 1878.
Plenge, Joh.: Der Krieg und die Volkswirtschaft, i/Sammlung Kriegsvorträge der Universität Münster. Heft 11 und 12. Münster 1915.
Pöhlmann, Rob.: Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. 3. Aufl. München 1924.
Pribram, Karl: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860. Leipzig 1907.
— „ —: Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig 1912.
— „ —: Zur Entwicklung der Lebensmittelpreise im Kriege, i/Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 43. Bd. Jahrg. 1917.
Prion, W.: Inflation und Geldentwertung. Finanzielle Maßnahmen zum Abbau der Preise. Berlin 1919.
— „ —: Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1921.
— „ —: Die Finanzpolitik der Unternehmung, im Zeichen der Scheingewinne, i/Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Frankfurt a. M. Sonderband I, Heft 2, Jena 1922.
— „ —: Zinspolitik und Markstabilisierung. Ein Beitrag zur Frage des Zinswuchers, i/Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 1924.
Ratzinger, Wilh.: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg 1881.
Reichensperger, Peter: Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. Berlin 1860.
— „ —: Die Zinswucherfrage. Berlin 1879.
Rizy, Th.: Über Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859.
Roscher, Wilh.: Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16. und 17. Jahrhundert. Leipzig 1857.
— „ —: Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrhunderts. Leipzig 1862.

— „ —: Ein großer Nationalökonom des 14. Jahrhunderts, i/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1863.
— „ —: Grundlagen der Nationalökonomie. 24. Aufl. Stuttgart und Berlin 1906.
— „ —: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. 2. Aufl. München u. Berlin 1924.
Salin, Edgar: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Berlin 1929.
Say, J. B.: Traité d'économie politique. 8. Aufl. Paris 1876.
— „ —: Cours complet d'économie politique pratique 4. Bd. Paris 1829.
Senator, Ed.: Weltkrieg und Brotversorgung. Berlin 1917.
Schacht, H.: Die Stabilisierung der Mark, Berlin u. Leipzig 1927.
Schaeffle, A.: Gesammelte Aufsätze Bd. I, II. Tübingen 1885/86.
Schaub, F.: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Von Karl dem Großen bis Papst Alexander III. Eine moralhistorische Untersuchung. Freiburg 1905. Besprechung dieser Schrift in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Krupp, 5. Bd. Jahrg. 1907.
Schilling, Otto: Die Staats- und Soziallehre des heiligen Augustinus. Freiburg 1910.
— „ —: Die Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas von Aquino. Paderborn 1923.
Schmid, Ferd.: Kriegswirtschaftslehre. Leipzig 1916.
Schmoller, Gust.: Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. i/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrgang 1860.
— „ —: Die öffentlichen Leihhäuser im Mittelalter. i/Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrgang 1880.
— „ —: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre II, Teil. 1.—6. Aufl., Leipzig 1904.
Schneider, Fedor: Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot, i/Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. V. Bd. Jahrgang 1907.
Schöll, Friedr.: Der Ausbau unserer Kriegswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Volksernährung. Stuttgart 1917.
Schreiber, Edm.: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquino, Jena 1913.
Schulte, Aloys: Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft (1380—1530). Bd. I, II u. III. Stuttgart u. Berlin 1923.
Smith, Adam: Eine Untersuchung über Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, i/Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausgegeben von H. Waenting, 2. Bd. Jena 1923.
Soetbeer, Ad.: Die fünf Milliarden. Berlin 1874.
Sombart, W.: Der Bougeois (Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen). München und Leipzig 1913.
— „ —: Der moderne Kapitalismus. Bd. I, 2. Aufl. München u. Leipzig 1916; Bd. II, München u. Leipzig 1917.

Sommer, Luise: Die österreichischen Kameralisten. Teil I und II. Wien 1920.

Sommerlad, Theo: Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Bd. I, Leipzig 1899; Bd. II, Leipzig 1905.

Spann, O.: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 21. Aufl. Leipzig 1931.

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Artikel „Zins und Wucher"; Artikel „Liberalismus", Freiburg 1929.

Stenographische Berichte der Reichstagssitzungen. Bd. I, Nr. 40 nebst Anlagen, sowie des Preußischen Landtags (Abgeordnetenhaus) 1866/67.

Strieder, Jakob: Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. 2. Aufl. München und Leipzig 1925.

Suranyi-Unger, Theo: Philosophie in der Volkswirtschaftslehre. Bd. I, Jena 1923; Bd. II, Jena 1926.

Tönnies, F.: Kulturbedeutung der Religionen, i/Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1924.

Thomas v. Aquino: Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre desselben, übersetzt von F. Schreyvogel, i/Sammlung „Herdflamme", herausgegeben von O. Spann. Bd. 3. Jena 1923.

Troeltsch, E.: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1923.

Turgot, R. J.: Mémoire sur le prêt d'argent, i/Oeuvres de Turgot, Tome Premier, Paris 1844.

— „ —: Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums, aus dem Französischen von V. Dorn, i/Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausgegeben von H. Waenting, Bd. 1. Jena 1924.

Tyszka, Carl v.: Der Konsument in der Kriegswirtschaft, i/Sammlung kriegswirtschaftlicher Zeitfragen, herausgegeben von F. Eulenburg, Tübingen 1916.

Wagner, Adolph: Artikel „Kredit" i/Handbuch der politischen Ökonomie, herausgegeben von G. v. Schönberg, Bd. I, 4. Aufl. Tübingen 1896.

Wallich, Paul: Beiträge zur Geschichte des Zinsfußes von 1800 bis zur Gegenwart, i/Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1911.

Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie Bd. I, II. Tübingen 1921/22.

— „ —: Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. München und Leipzig 1924.

Weber, Adolf: Preise und Wucher während des Krieges. i/Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. X, Jahrg. 1916/17.

Wiedenfeld, K.: Staatliche Preisfestsetzung. Ein Beitrag zur Kriegspreispolitik. Bonn 1918.

Wirth, Max: Grundzüge der Nationalökonomie. Bd. I, 4. Aufl. Köln 1871.

Wirth, M. u. K. Braun: Die Zinswuchergesetze, ein Wort an die deutschen Gesetzgeber. Mainz 1856.

Wiskemann, Hch.: Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Leipzig 1861.

Wolf, Jul.: Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Stuttgart 1892.

Zehntbauer, Frz.: Das Zinsproblem, i/Festschrift zum 40jährigen Jubiläum der Enzyklika „Rerum novarum". Paderborn 1931.

Zielenziger, H.: Die alten deutschen Kameralisten, i/Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgegeben von Karl Diehl, 2. Heft, Jena 1914.

Zmavc, I.: Die Geldtheorie und ihre Stellung innerhalb der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Anschauungen des Aristoteles. i/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1902.

Der deutsche Volkswirt. Jahrgang 1931 Nr. 12, 13. Jahrgang 1932, Nr. 15.

Deutsche Wirtschaftszeitung, Jahrgang 1931 Nr. 51.

Der Wirtschaftsdienst. Jahrgang 1931 Nr. 50.

Der deutsche Ökonomist. Jahrgang 1931 Nr. 49.

Plutus. Jahrgang 1923.

Juristische Wochenschrift.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 49/435.

Staudinger's Kommentar zum B.G.B. und dem Einführungsgesetze I. Bd. Allg. Teil. München und Berlin 1925.

I. Der Wucher.

a) Sprachliche Herleitung.

Das herute so verfehmte Wort Wucher war seinem ursprünglichen Sinne nach ein Ausdruck zur Bezeichnung eines rechtmäßig erlangten Ertrages oder Gewinnes. Sein Stamm liegt in dem gotischen vigan, althochdeutsch wacharôn, was man etwa mit bewegen, erregen, abwägen und wägen übersetzen kann[1]). Im gotischen vokers, altfriesischen wocor und isländischen oker finden wir unser Wort wieder und bemerken, daß es dort keineswegs etwa einen unrechtmäßigen Gewinn oder dergleichen, sondern ganz allgemein Ertrag, Frucht der Aecker, Bäume und der Arbeit bedeutet. In diesem Uebergang in einen bildlichen, übertragenen Sinn finden wir es bereits im 8. Jahrhundert im Althochdeutschen vor, so z. B. erduuocher als Früchte der Erde . Von Notker Labeo († 1022)[2]) wird in seiner althochdeutschen Uebersetzung der Psalmen aus dem Lateinischen das Getreide chornwuochar genannt und für fertilis setzt er wuocharhaft. Er spricht von uuuocher, indem er fructivicatio damit übersetzt und gebraucht das Verbum wuocharôn für foenerare in der gleichen Bedeutung (Psalmen 88, 6; 62, 4; 20, 11). Alle Einkünfte mit regelmäßiger Wiederkehr werden in „Stuttgarter Glossen" des 11. Jahrhunderts als wochir bezeichnet. Indessen ist aber im deutschen Sprachgebiet eine begriffliche Umwandlung in dieser Hinsicht eingetreten, wodurch jetzt ein und derselbe Ausdruck je nach der sinngemäßen Auslegung bewertet werden muß. Besonders im Sinne der Bibel für allerlei sündhafte Gewinne wird unser Wort jetzt verwandt, z. B. in einer althochdeutschen Glosse zu den canones für usurius = wuocharlih, ebenso in einer solchen zur Bibel im 11. Jahrhundert, wo wuocherari für foenerator gebraucht wird. Sehr bemerkenswert ist noch eine Glosse zu Gregors Homilien, die die Uebersetzung von usura mit firiuuochar (Zins) bringt[3]).

---

[1]) Weiter diene zur etymologischen Erklärung die germanische Wurzel wak = Entstehen, Tragen, die gleichbedeutend ist mit der indogermanischen Wurzel wog = rege, erfolgreich, tatkräftig sein. Desgl. auch im Sanskrit waja (maskul.) = Kraft, Stärke, Nahrung Wohlstand. Vgl.: W. Kluge: Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Sprache, V. Aufl. Straßburg 1894.

[2]) Notker, Labeo Teutonicus (gestorben am 29. 6. 1022), ein Mönch des Klosters St. Gallen, das vom 8.—11. Jahrhundert nicht nur ein Mittelpunkt der geistigen Bildung, sondern auch durch die ausgedehnte Uebersetzertätigkeit Notkers eine Pflegestätte unserer deutschen Muttersprache war.

[3]) Vgl. Max Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865, S. 53 ff.

b) Erscheinungsformen.

In der volkstümlichen Sprache versteht man unter Wucher jede gewinnsüchtige Ausbeutung seines Mitmenschen. Engstens mit dem Wesen des Wuchers verknüpft ist ursprünglich und auch in heutiger Zeit die Form der Geldleihe. Davon abgeleitet bezeichnen wir aber auch im übrigen Verkehr als Wucher ein solches Rechtsgeschäft, bei dem durch Ausbeutung der Notlage, der Leichtsinnigkeit und Unerfahrenheit Vorteile ausbedungen werden, die den Wert der Leistung erheblich übersteigen, und gebrauchen daran anschließend die Ausdrücke wie Preis w u c h e r, Waren w u c h e r, Miet w u c h e r, Lohn w u c h e r, Pacht w u c h e r u. s. f. Wir haben demnach grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Wucher beim Darlehen, womit wir uns auf den Wucherbegriff im engeren Sinne beziehen, und den Wucher bei anderen Rechtsgeschäften, wie Kauf, Tausch, Miete und dergl. Die Erscheinungsformen des W u c h e r s sind also sehr verschieden und selbst in der einzelnen Form treten wieder besondere Abarten auf. So zeigt es sich beim Darlehnswucher, daß die Art der Ausbeutung nicht nur in der Ausbedingung hoher Zinsen (Zinswucher) hervortritt, sondern auch in der Festsetzung einer hohen Provision oder hohen Konventionalstrafe bei verzögerter Rückzahlung. Endlich kann der Gläubiger seinem Schuldner minderwertige Waren zu angemessenem Preise auf das Darlehen in Anrechnung bringen und sich eine höhere Summe im Schuldschein bestätigen lassen, als er wirklich ausbezahlt hat. Die wucherische Ausbeutung hat also ein weites Feld ihrer Betätigung, und es ist nicht verwunderlich, wenn die Staatsgewalt diesem Treiben durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen Einhalt zu bieten sucht. Wir finden denn auch in den Strafgesetzen der meisten Kulturstaaten diesbezügliche W u c h e r paragraphen in inhaltlich einander ähnlichen Formulierungen, die im Verlaufe ihrer Entstehungsgeschichte den Streit der Geister aufs höchste entfachten. Der Wucherbegriff wandelt sich eben je nach den wirtschaftlichen, rechtlichen, philosophischen und religiös-moralischen Gedankengängen eines wirtschaftlichen Systems, wobei wir besonders zu unterscheiden haben, ob ein solches auf der Grundlage der Vertragsfreiheit aufgebaut ist oder ein System gebundener Wirtschaft vorliegt. Die gestaltenden Kräfte am Wucherbegriff sind so mannigfaltig, daß sich Auffassungen über Handlungen, die man als W u c h e r bezeichnet, je nach ihrer zeitlichen Verschiedenheit ganz bedeutend voneinander unterscheiden.

II. Die kanonistisch-scholastische Wucherlehre.

A. Die Patristik.

a) Historische Einführung.

Das kirchliche Wucherverbot finden wir bereits in den Beschlüssen der ersten Synoden und Konzilien und die meisten der Kirchenväter beschäftigen sich eingehend mit ihm. Die im Jahre 306 in Elvira abgehaltene spanische Synode verbot im Kanon 20 zunächst den Klerikern alle Geldgeschäfte, mit denen eine Zinsnahme verbunden war und beschloß für Zuwiderhandelnde die Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft der Kirche und Verlust des priesterlichen Amtes.

Kanon 20[1]):

Si quis clericorum detectus fuerit, usuras accipere, placuit eum degrati et abstineri. — (Mansi II, 9.)

Den Laien, die durch diese Maßnahme nur gewarnt, bei ihrem Unrecht verharren (in ea iniquitate) wurde gleichfalls die Strafe der Exkommunikation angedroht.

Si quis laicus accepisse probatur usuras et promiserit correctus jam cessaturum, nec ulterius exacturum, placuit, ei veniam tribui. Si vero in ea inquitate duraverit, ab ecclesia, esse projiciendum.

Eine Erneuerung der Strafbestimmungen gegen die Kleriker erfolgte durch die abendländische Generalsynode des gesamten römischen Patriarchates zu Arles im Jahre 314 (Kanon 12) und durch das berühmte Konzil von Nicaea (325), auf dem lebhafte Klage über den Bezug der centesimae (die vom weltlichen Gesetz erlaubten Zinsen = 1% pro Monat) durch eine Anzahl Personen des geistlichen Standes geführt wird[2]). Aus diesem Grunde wird die Zinsnahme „als ein Streben nach schändlichem Gewinn" wiederum für solche verboten unter dem Hinweis, daß der Priester auch hier dem Volke ein Beispiel sein solle. Eingeschlossen in das kirchliche Verbot wurden jetzt auch die sogenannten sescuplae oder hemioliae = das Anderthalbfache für geliehene Lebensmittel), bei denen man sich vor der Ernte, also zu einer Zeit geringen Vorrates, Oel, Wein, Getreide und dergleichen mehr geliehen hatte, und das Anderthalbfache nach der Ernte zurückgeben mußte oder in anderer Form, indem man in einer Zeit niedriger

---

[1]) Mansi, S. S. Conciliorum nova et amplissima collectio. 1759 ff. Zitiert bei: G. Ratzinger. Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg 1881, S. 250.

[2]) Vgl. H. Pesch: Die soziale Befähigung der Kirche. Berlin 1911, S. 402 fg.

Getreidepreise Geld verlieh, dieses einer bestimmten Menge Getreides gleichsetzte, um es sich dann in dieser Form bei einem fühlbaren Ansteigen der Getreidepreise zurückzahlen zu lassen. Hinsichtlich der Strenge des Verbotes bedeuten die beiden letzteren Synoden doch schon eine gewisse Milderung, insofern als nunmehr nur die Kleriker von ihm betroffen werden und im Falle einer Uebertretung diesen nur die Strafe der Absetzung ohne Exkommunikation in Aussicht gestellt wird. Weiter gehen noch die apostolischen Kanones (aus der Mitte des 4. Jahrhunderts), die nur noch die höheren Geistlichen in das Verbot einbeziehen, während aber die nun folgenden Synoden des Abendlandes jene frühere Fassung des Konzils von Nicaea wiederholen und das dort ausgesprochene Verbot erneuern, so die zweite Synode von Arles (443) (Kanon 14). Man bemerkt aber dabei, daß trotz aller Erkenntnis des nach kirchlicher Ansicht sündhaften Charakters des zinsbaren Darlehns und ähnlicher Geschäfte die Kirche sich doch allmählich mit der Tatsache abfinden mußte, daß eine strenge und allgemeine Durchführung ihres Wucherverbotes noch nicht möglich war.

b) Entstehung des Wucherverbotes und seine Begründung in der patristischen Literatur.

Auf der Grundlage einer hochentwickelten Kultur der Römer und Juden entsteht die christliche Lehre, bei Völkern also, denen ein absolutes Zinsverbot nicht bekannt war, und trotzdem konnten wir feststellen, daß ein solches in den ersten christlichen Jahrhunderten anzutreffen ist. Bezüglich ihrer Stellungnahme zu den rechtlichen Grundlagen seiner Entstehung teilen sich die Ansichten der einzelnen Forscher in der Hauptsache in zwei Richtungen. Zunächst ist es eine Reihe vorzugsweise katholischer Gelehrter, besonders Moraltheologen, die unter Bezugnahme auf die christliche Sittenlehre eine Zinsnahme als gänzlich unvereinbar mit dieser finden und aus dieser Erkenntnis heraus ein Wucherverbot rechtfertigen. Die andere Richtung dagegen hält die Zinsnahme jederzeit und auf allen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung für ein gutes Recht und verneint überdies noch die Existenz zinsloser Darlehen zu irgend einem Zeitpunkte[2]). Ueber Vorzug und Mängel dieser Argumente eingehende Untersuchungen anzustellen, liegt indessen nicht im Rahmen dieser Arbeit. Unsere Aufgabe ist vielmehr zunächst, die Stellungnahme der Kirchenväter zum Wucher und ihre Begründung des kirchlichen Verbotes kennen zu lernen, da diese Rechtfertigung die wichtigste bis zur Scholastik verblieb.

§ 1. Die römische Sozialverfassung.

Ein Handelsplatz von Weltbedeutung war im patristischen Zeitalter die Stadt Rom. Entsprechend ihrer natürlichen Veranlagung — kaufmännisches Geschick in Verbindung mit einer gewissen Brutalität des Gewinnstrebens —,

[2]) Vgl. F. Schneider: Neue Theorien über das Zinsverbot, i/Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V. Bd., Jahrg. 1907, S. 293.

hatten die römischen Kaufleute hier ungeheure Reichtümer zusammengetragen, zu denen sich noch die Beute zahlreicher Eroberungskriege gesellte. Riesiger Grundbesitz, mit Heeren von Sklaven betrieben, vereinigte sich in den Händen weniger Personen, da man mit Vorliebe sein Vermögen in Grundbesitz anlegte, um sich so das Ansehen des besonders geachteten Standes der Großgrundbesitzer zu sichern. Andererseits wurde diese Latifundienbildung auch verursacht durch das Aussterben vieler begüterter Familien[3]).

Das Gewerbe, das in der Zeit der ersten Kaiser schon zu einer gewissen Blüte gelangt war, wurde aber durch diese Latifundienbildung größtenteils dem Untergange geweiht. Alles, was im Betriebe der großen Ländereien gebraucht wurde an Werkzeugen, Gebrauchsgegenständen und dergleichen, ließ man nun in eigenen Werkstätten durch Sklaven erzeugen, eine offenbare Rückbildung also zu naturalwirtschaftlichen Zuständen, wie sie besonders im 4. Jahrhundert in Erscheinung tritt. Unzählige kleine und freie Existenzen wurden damit vernichtet, um an ihre Stelle die „in großer Regie durch Beamte bewirtschaftete Villa zu setzen —, das antike Vorbild der modernen Großindustrie, wo immer sie rücksichtslos den Mittelstand überrennt“[4]). „Latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias“, sagt von diesen Zuständen einmal Plinius.

Diese trostlose soziale Lage der unteren Volksschichten, gesteigert noch bis zur Unerträglichkeit durch eine große Steuerlast, bestechliches Beamtentum, Seuchen und dergleichen bewirkte einen Zwiespalt zwischen Arm und Reich, ließ eine soziale Frage von schwerwiegendster Bedeutung für die Erhaltung des ganzen Staatswesens entstehen, zu deren Lösung aber die Regierung nicht den geringsten Anlauf nahm. „Die Regierung huldigte dem Reichen gegenüber dem Prinzip des „laissez faire“, gegen den Armen sind Gewalt und Zwang sofort zur Stelle“[5]).

Unter diesen Gesichtspunkten ist daher auch der ganze Darlehnsverkehr aufgebaut, der Hand in Hand mit einem Schuldrecht von gleicher Beschaffenheit der wucherischen Ausbeutung den richtigen Nährboden lieferte, und zwar beim Darlehn und Handel, denn die Händler standen in gleich schlechtem Rufe wie die Wucherer. War jemand in Geldverlegenheit, so ging er nicht etwa zu einem reichen Mitbürger, denn von ihm bekam er in der Regel nichts, da das Geldleihen zu einem Geschäftszweig geworden war, und die Vermittlung von Darlehn nur von gewissen Elementen (Geldwechsler — nummularii —, Händler — mercatores — oder Inhaber von Schänken — caupones —) betrieben wurde[6]).

Sehr wenig verbreitet war der persönliche Kredit; man lieh meistens nur gegen Stellung eines Pfandes. Dazu dienten nicht nur Mobilien und Immobilien, sondern auch Sklaven, sogar die eigenen Kinder und der

---

[3]) Vgl. J. Burckhardt: Die Zeit Konstantin's des Großen, Leipzig 1880, S. 438. — O. Schilling: Die Staats- und Soziallehre des Hl. Augustinus, Freiburg/B. 1910, S. 18.
[4]) Vgl. H. Pesch, S. J.: Ethik und Volkswirtschaft, Freiburg 1918, S. 46.
[5]) O. Schilling: a. a. O. S. 23.
[6]) G. Ratzinger: a. a. O. Kap. IV, S. 256/57.

Schuldner selbst, der damit zu einem Vermögensobjekt, zu einer Sache (res) herabgesunken war, mit der der Gläubiger bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit oder -verzug machen konnte, was ihm in den Sinn kam. Monatlich wurde ferner der gesetzliche Zinsfuß berechnet (mindestens 1%, also 12% jährlich). Aus diesem Umstande erklärt sich auch der Ausdruck „tristes calendae“ = traurigen Ersten[7]). Meistens wurden aber die centisimae vervielfacht und die Rückzahlungsfrist so gestellt, daß bei deren Ueberschreitung hohe Verzugsstrafen folgten, die oft wieder neue Schuldverschreibungen zur Folge hatten. Der Weg zum Reichtum geht nur über die Trümmer unzähliger vernichteter Existenzen, auf deren Kosten es nur möglich gemacht wurde, alles, was das Leben bot, schrankenlos zu genießen. Wo die Habsucht herrscht, gesellt sich zu ihr entweder widerlicher Geiz oder grenzenlose Genuß- und Verschwendungssucht. Von beiden Lastern war die herrschende römische Gesellschaftsschicht befallen, die selbst unter den christlichen Kaisern mit Zähigkeit dem Heidentum anhing. Prunkvolle Palastbauten aus kostbarstem Marmor, Lustgärten von verschwenderischer Pracht wuchsen allerorts aus dem Boden, eine bis ins Lächerliche gesteigerte Eitelkeit und Verweichlichung in der Kleidung, üppigste Prasserei bei Gastmählern und Trinkgelagen waren die Folgeerscheinungen der allzu leicht erworbenen Reichtümer. Verachtet war die ehrliche Arbeit, verachtet der Hände Fleiß, dazu hatte man den Sklaven.

In den Sraßen Roms aber hungerte das Volk, hungerten die Nachkommen des ehedem wenigstens in gediegenem Wohlstand lebenden Mittelstandes. Nach dem Anteil am Raube schrie der Pöbel, der sich in den Straßen Roms sammelte, „panem et circenses“ war die Losung. Als man die Forderungen der verarmten Volksmassen nur noch mit äußerster Anstrengung, oft nur mit dem blanken Schwerte in ihre Schranken zurückweisen konnte, verteilte man öffentlich Brotgetreide, veranstaltete man große Zirkusspiele, gleichsam zur politischen Beruhigung. Das Milieu des Elends und das schlechte Beispiel verdarb die Volksseele aber nach und nach. Aus den ehemals stolzen römischen Bürgern wurde ein zwiespältiger Haufen —, sittenlose Schlemmer und Genießer und ein arbeitsscheues Lumpenproletariat, von dem Ammian Marcellin (Lib. 22 c. 4)[8]) berichtet, daß, wenn es auch keine Sohlen an den Füßen habe, sich doch hochtrabende Namen beilege und sich bei Trunk und Spiel einem liederlichen Lebenswandel ergebe.

§ 2. Das christliche Arbeitsethos.

Gegen die sozialen Verhältnisse, die von einem sittlichen Tiefstand zeugen, bedeutete die christliche Lehre mit ihrer Ansicht von der Gleichheit aller Menschen vor Gott, ihrer Ethik, aufgebaut auf den Grundsätzen der christlichen Nächstenliebe, der „charitas Christi“, ihrer besonderen Wertschätzung der werktätigen Arbeit, eine sittliche Erneuerung. Der Mensch ist zur Arbeit verpflichtet, da sein Schöpfer ihn mit Vernunft ausstattete und so ein charakteristisches Merkmal zum Unterschied vom Tier an ihm her-

[7]) G. Ratzinger: a. a. O. Kap. IV.
[8]) G. Ratzinger: a. a. O. Kap. IV.

vorhob[9]). „Der Mensch wird zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fliegen", sagt Trithemius, „und darum widerspricht es der Natur des Menschen, wenn er ohne Arbeit lebt". Das Paradies wurde ihm nach dem Worte der Bibel gegeben, daß er es „bewache und bebaue", er sollte also ein Leben der Arbeit führen. Nach dem Sündenfall wurde ihm die körperliche Arbeit als ein schweres Joch auferlegt, dem weder er, noch seine Nachkommenschaft sich entziehen dürfen nach dem Ausspruche Gottes: „Im Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brot verdienen"![9]).

Die sittliche Pflicht zur Arbeit gehört damit nach christlicher Auffassung zur Naturausstattung des Menschen, und das Wort des Apostels Paulus: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen!" (II. Thess. 3, 10) bezieht sich nicht nur auf die Gattung Mensch als solche, sondern auch auf jedes einzelne menschliche Wesen[10]). „Im Gegensatz zu den Sozialisten und Kommunisten der Neuzeit, die auf ihre Fahne das Recht auf Arbeit schreiben, verkünden die Kirchenväter die Pflicht der Arbeit, die alle Schichten der Gesellschaft ehrende Arbeit, durch welchen Grundsatz das Christentum die arbeitenden Klassen erhob und die ganze Gesellschaft mit einem Geiste durchdrang, der in der modernen Zivilisation die Fortschrittsbedingung des Gewerbefleißes geworden ist". So sagt der heilige Nilus: „Verachtet die Händearbeit nicht, denn es liegt großer Segen Gottes darin", in ähnlicher Weise Hieronymus, Theodoret, der eine besondere Abhandlung über das Lob der Arbeit veröffentlichte, Augustin, Chrysostomus, welch letztere den Müßiggang den Lehrmeister und die Quelle des Lasters nennt"[11]).

Man erwartete deshalb, ja verlangte es von einem wahrhaften Christen, daß er seinen Erwerb durch Arbeit, d. h. werktätige Arbeit, suche. Die hohe Wertschätzung des Ackerbaues und die Aechtung des Handels und der Geldleihe als Erwerbszweig sind die Folgerung. Die ganze Einstellung des Menschen zu den wirtschaftlichen Gütern sollte eine grundsätzliche Aenderung erfahren.

§ 3. Usura et justum pretium.

Als höchste Gefahr für das Heil der Seele betrachteten deshalb die Kirchenväter die übertriebene Gewinnsucht. Aus dieser Einstellung heraus ist ihre Verurteilung von Handel und Zinsleihe, die ja als Betätigungsfeld des nach ihrer Ansicht höchst unsittlichen Strebens nach dem größtmöglichen Gewinn besonders in Betracht kommen, zu verstehen. So sagt der heilige Chrysostomus: „Nullus Christianus debet esse mercator, aut si voluerit esse, projiciatur de ecclesia Dei"[12]).

---

[9]) Vgl. Max Maurenbrecher: Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Leipzig 1898, Kap. III. S. 63 ff.

[10]) Vgl. Max Maurenbrecher: a. a. O. Kap. III. S. 63 ff.

[11]) Vgl. H. Contzen: Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1872, Seite 9.

[12]) Zitat bei L u j o B r e n t a n o : Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte, in Sammlung seiner Reden und Aufsätze: „Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte". Leipzig 1923, S. 38/39.

Es ist dies gewiß ein Ausspruch von besonderer Tragweite, und doch finden wir in der kirchlichen Gesetzgebung nicht etwa die volle Konsequenz dieser Forderung, sondern lediglich die Beschränkung des Handelsverbotes auf den Klerus. Von den Laien verlangte man die Abwicklung von Handelsgeschäften unter dem Gesichtspunkte des „gerechten Preises" (justum pretium).

Die Beurteilung der Ehrbarkeit eines Handelsgeschäftes unterlag also nach der Auffassung der Kirchenväter einer gewissen Normativbestimmung, dem Maßstab des „gerechten Preises". Der „gerechte Preis" ist, wie Lujo Brentano[13]) ihn definiert, ein normaler Preis, der unabhängig ist von allen subjektiven Verhältnissen des Käufers wie Verkäufers. Als Ausgangspunkt in der patristischen Lehre vom „gerechten Preis" findet er die von den Kirchenvätern vertretene Ansicht von der natürlichen Gleichheit aller Menschen, sowie die von ihnen vorausgesetzte Abstraktion eines Normalwesens mit normalen Bedürfnissen unter normalen Verhältnissen. Als Wert eines Gutes erscheint diesem Normalwesen die Bedeutung desselben für die Befriedigung seiner Bedürfnisse. Durch die gemachte Voraussetzung des Normalindividuums werden aber alle subjektiven Elemente in der Wertbestimmung ausgeschaltet, da diese alle einander gleichgesetzt werden. Damit verbleiben nach Brentanos Ansicht nur noch die Produktions- oder Beschaffungskosten als einziges objektives Element der Wertbestimmung. Nur Güter mit gleichen Herstellungs- oder Beschaffungskosten dürfen deshalb nach der Auffassung der Kirchenväter getauscht werden, um ihrem Maßstab des „gerechten Preises" zu entsprechen. Es erfolgt dann kein Verstoß gegen das Prinzip der Gerechtigkeit im Tausche, wenn Gleiches gegen Gleiches getauscht wird.

Die Kirchenväter wären demnach zu den Vertretern der sogenannten objektiven Wertlehre zu zählen, da sie nach Brentanos Ansicht die Beschaffungskosten als objektive Wertbestimmungsgrundlage eines Gutes betrachten und alle subjektiven Bestimmungsgrundlagen ausschalten. Diese Auffassung Brentanos wird aber von E. Schreiber[14]) bestritten, indem er behauptet, daß der „gerechte Preis" der Kirchenväter keineswegs als Resultat einer „abstrakten Deduktion aus allgemeinen Prinzipien" anzusehen sei, vielmehr sei die Bestimmung seiner Höhe ein vulgärer, aus dem Leben entnommener Gedanke. Der „gerechte Preis" bildet sich nach Schreibers Ansicht mehr oder weniger bestimmt auf dem Markte und eine Abweichung von diesem Preis bewirkt die Verletzung des Sittengebotes. Er findet in der patristischen Literatur keinerlei Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Preisbestimmung nach den Produktionskosten und sieht lediglich nur Ansätze zu einer objektiven Wertlehre bei den Kirchenvätern, z. B. bei Augustinus, wenn dort der Kaufmannsgewinn als Entgelt für geleistete Arbeit seine Rechtfertigung findet

---

[13]) Lujo Brentano: a. a. O. S. 8/9.

[14]) Vgl. E. Schreiber: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquino, S. 13.

und seiner Höhe nach seine Beschränkung auf den standesgemäßen Lebensunterhalt erhält.

Wenn wir das Gleichheitsprinzip von Leistung und Gegenleistung nach der patristischen Lehre vom „gerechten Preis" auf den Darlehnsverkehr mit Geld oder sonstigen vertretbaren Dingen anwenden, so erscheint als Folgerung dieser Lehre die Gleichsetzung von Zins mit Wucher, da man für das, was man hingab, mehr zu erhalten suchte. Bei der Verurteilung dieses Gebarens durch die Kirchenväter stoßen wir schon auf den Hinweis auf Aristoteles, der das Geld als „unfruchtbar" erklärte, eine Lehre, die besonders bei der späteren scholastischen Beweisführung eine große Bedeutung erheischt. Die Annahme eines „Mehrwertes" verstieß also gegen die Forderung: Gleiches gegen Gleiches, deren Wurzel aber in den bekannten biblischen Beweisstellen (Lukas 6, 35; Matth. 5, 42) liegt:

„Mutuum date, nihil inde sperantes" (Luk. 6, 35). —

Qui petit a te, da ei et volenti mutuari, ne averteris" (Matth. 5, 42), mit denen die Unvereinbarkeit der Zinsnahme mit der christlichen Charitas erklärt wird. Nicht die Absicht des Gewinnes solle bei der Hingabe eines Darlehns in den Vordergrund treten, sondern die christliche Nächstenliebe sei die Triebfeder zur Hilfe für den bedürftigen Bruder. Keine Möglichkeit eines Verlustes dürfe von der Bereitwilligkeit zu helfen abhalten, denn nichts ginge ja verloren, da Gott jede Guttat tausendfach belohne, und dieser Lohn somit in keinem Verhältnis zu dem erlittenen Verlust stehe. So die Deutung dieser Evangelienstellen in der Patristik bei der Erörterung des Wucherproblems, deren bedeutendste Schrift wohl die Abhandlung „De Tobia" des heiligen Ambrosius ist, die seinerzeit zur besonderen Klärung der Wucherfragen verfaßt wurde[15]). Sie enthält auch gleichzeitig die Stellungnahme des heiligen Basilius, da Ambrosius sich in Gedankengang und Beweisführung an diesen anschließt und dessen Ausführungen noch erweitert. Er verlangt im Kp. 16 dieser Schrift, daß man gerade denjenigen Armen mit Vorliebe leihen solle, bei denen man von vornherein schon keine Hoffnung auf Rückzahlung haben kann. Nie sei ein solches Darlehn aber mit Verlust verbunden, sondern man gewinne stets dabei, da man im Himmel all das reichlich entschädigt erhalte, was man auf Erden hingegeben habe. Mit der Barmherzigkeit gegen den Bruder erwerbe man sich das Anrecht auf das ewige Erbe des Himmels.

„Date mutuum iis, a quibus non speratis vos, quod datum fuerit, recepturos" (De Tobia, c. 16)[16]). Auch das Alte Testament wird bei Ambrosius (De Tobia, c. 14 u. 15) zur Beweisführung herangezogen[17]). Unter

---

[15]) Vgl. Ratzinger: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg 1881, Kap. IV.

[16]) Zitat bei E. Schreiber: a. a. O., § 8, S. 90; nach Migne: Patrologia latina, XIV, 780.

[17]) Hierzu und zum folgenden vgl. Funk: Zins und Wucher. Eine moraltheologische Abhandlung. Tübingen 1868, Abschnitt IV, S. 217: „In der hierher gehörigen Lehrdarstellung des Alten Testamentes lassen sich im Wesentlichen drei Klassen von Beweisstellen unterscheiden: in der ersten ist das Zinsnehmen überhaupt und ohne nähere Be-

Berufung auf die Stellen (2. Mos. 22, 5); III. 25, 36, 37; V. 13, 19,) sucht er den Beweis zu erbringen, daß dort der Gewinn aus dem Darlehn vielfach und mit Nachdruck verboten worden sei. Wenn nun Jesus Christus in diese Welt gekommen, so sei er nicht erschienen, um jenes Verbot aufzuheben, sondern um es zu bekräftigen.

„Audistis foeneratores, quid Lex dicat, de qua dixit dominus: Non veni Legem solvere, led adimplere“[18]). Daher sei es auch vollkommen belanglos, ob der Gewinn in Geld oder in Waren (Speisen, Kleider u. a. m.) bezahlt werde, was mehr als die Schuldsumme (sors) bei der Rückzahlung verlangt werde, sei sündhafte Aneignung fremden Gutes, sei Wucher (usura).

„Fraudiis illius tu auctor, tu particeps, tibi proficit, quidquid ille fraudaverit. Et esca usura est, et vestis usura est, et quidquid sorti accedit, usura est, quod velis ei nomen imponas, usura est“ (Kap. XIV, De Tobia)[19]).

c) Würdigung der patristischen Wucherlehre.

Wollen wir die patristische Wucherlehre einer kritischen Betrachtung unterziehen, so müssen wir dabei die Anwendung eines ungeeigneten Vergleiches, etwa den mit unseren modernen Produktions- und Kreditverhältnissen, unterlassen und ihre Lehre im Lichte des ökonomischen Geschehens ihrer Zeit betrachten. Nur so wird unsere Würdigung derselben ihrem sittlichen Werte entsprechen.

Wir haben gesehen, daß von einem wahrhaften Christen verlangt wurde, seinen Erwerb durch Ausübung werktätiger Arbeit zu suchen und in diesem Zusammenhang die Hochschätzung des Landbaues durch die Väter kennen gelernt. Ihr Verdammungsurteil geht gegen jeglichen Zins als unvereinbar mit dem christlichen Sittengesetz, und ihre Forderung ist die des „justum

---

stimmung verboten (Psalm 14, 5; 54, 12). In der zweiten ist dasselbe bei den Darlehen an Arme und Brüder untersagt (dies ist in den weitaus meisten Stellen der Fall. Sh. Exodus 22, 25; Levit. 25, 36 ff.; Ezch. 18, 8; 13, 17; Ps. 71, 14). In der dritten ist dasselbe erlaubt, soweit es sich um Darlehen an Ausländer handelt. (Deuteron. 23, 21). —
Vgl. hierzu noch Franz Schaub: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter, Abschn. I, § 9, S. 61. —
Deut. 23, 19 ff.: „Non foenerabis fratii tuo ad usuram, pecuniam, nec fruges nec quamlibet aliam rem, sed alieno“. — (Zitat aus der Vulgata nach E. Schreiber, a. a. O., S. 88, § 8. —
Exodus 22, 25: Si pecuniam mutuam dederis populo meo pauperi, qui habitat tecun, non urgebis eum quasi exactor nec usuris opprimes. (Zitat nach E. Schreiber, a. a. O., S. 88, § 8 nach der Vulgata).

[18]) Ebenda, S. 98 § 8 (Patrologia latina, XIV, 777).

[19]) Ratzinger: (Zitat nach Migne, Patrologia latina, Kap. XIV, 778) a. a. O., Kap. IV, S. 265.

pretium“ bei jedem beliebigen Kaufakt. Ihre Kampfstellung gegen das damalige Wuchergebaren wird aber erst verständlich, wenn wir die sozialen Zeitverhältnisse dabei im Auge behalten. Vor ihren Augen sehen sie den Massenruin, die bedauernswerten Opfer der Habsucht, worüber sie das weltliche Gesetz anklagen, das solches duldet, wie der heilige Augustin, indem er ihm zuruft:

> „Nichts Hartes soll befohlen, nichts Schändliches verwehrt werden. Die Könige sollen sich nicht darum kümmern, wie gut, sondern wie gefügig ihre Untertanen sind. Wenn der Staat nur sicheren Frieden hat! Was geht die Moral, die Beschaffenheit des Staates uns an? Uns berührt vielmehr nur, daß jeder fort und fort seine Reichtümer vermehre, um damit die täglichen verschwenderischen Auslagen zu bestreiten, wodurch der Mächtigere sich auch die Schwächeren unterwirft“[20]).

Sie warnen ihre Zeitgenossen vor jeder Darlehnsaufnahme, wie etwa der heilige Basilius, der ihnen die geringe Menge derjenigen vor Augen führt, die wirklichen Nutzen aus der Darlehnsnahme gezogen, und im Gegensatz dazu die große Zahl derer anführt, die bei den wucherischen Bedingungen zugrunde gerichtet worden seien. In Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse mit ihrer Rückbildung zu naturalwirtschaftlichen Zuständen[21]) erschien die Zinsnahme wirklich als etwas Unmenschliches, wobei das weltliche Gesetz keinerlei wirksame Beschränkungen der Zinshöhe auferlegte, und der Schuldner schutzlos preisgegeben war. Der Art nach waren dies doch meistens reine Konsumtionskredite, die aufgenommen wurden von den verarmten Klassen, um sich ihren nötigsten Lebensunterhalt zu fristen, in dessen Erwerb diese durch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gehemmt waren. Sie wurden die Opfer der foeneratores, jenes Gewerbe, das nach der Aussage des heiligen Augustinus von keinem Christen betrieben werden dürfe und vom heiligen Ambrosius gebrandmarkt wird mit den Worten: „Keiner entrinnt dem Ruin, der zum Geldleiher geht“. — Nichts ist schändlicher als dieses Gebaren der Geldleiher, welche aus fremdem Unglück ihr Vermögen ziehen“[22]). Der Bischof bezieht sich aber in seiner Polemik nicht allein auf das reine Konsumtivdarlehen, das man bei der Erörterung der patristischen Wucherlehre meistens in den Vordergrund stellt, sondern auch im Hinblick auf die im Handel herrschende Wuchermoral, auf das Produktivdarlehn im Handelsverkehr.

„Inde ille fraudem facit in mercium pretio, unde tibi solvit usuram“[23]).

Mit der ganzen Kraft ihrer Beredsamkeit kämpfen die Väter daher gegen die Verderbnis ihrer Zeit, die unersättliche Habgier und Genußsucht, deren ganzes Sinnen und Trachten darauf ausging, Reichtümer zu erhaschen, um alle Freuden des Lebens ohne Einschränkung genießen zu können, was

---

[20]) Vgl. O. Schilling: a. a. O., S. 24.

[21]) Vgl. dazu K. Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1925, S. 113 fg.

[22]) Vgl. G. Ratzinger, Zitat, a. a. O. Kapitel IV, S. 264, S. 262.

[23]) Vgl. Zitat bei E Schreiber: a. a. O., § 8, S. 91 aus De Tobia, Kap. XIV, Migne: Patrologia latina, XIV, S. 778.

nur durch Wucher ermöglicht wurde. Wollte daher die Kirche ihre Lehren in die Herzen der Menschen pflanzen und vertiefen, so mußte sie aus ihnen den Unrat der „avaritia", jene Widersacherin der christlichen Charitas, entfernen. Sie mußte besonders von den Priestern strengstens verlangen, daß sie sich aller wucherischen Geldgeschäfte enthielten und dem Volke ein belehrendes Beispiel seien. Wie sich bei diesen die Wucherpest schon eingenistet hatte, berichtet der heilige Cyprian, der uns Bischöfe schildert, die ihre Herde im Stich gelassen, um in den Provinzen einherzureisen, um wucherische Geldgeschäfte abzuschließen[24]).

Derselben Auffassung entspricht es aber auch, wenn die Kirchenväter eine Beschränkung des Handelsgewinnes verlangen. Der Kaufmann solle nicht von dem alleinigen Wunsche beseelt sein, möglichst billig einzukaufen und recht teuer zu verkaufen. Bei der Bemessung der Gewinnspanne solle er sich nach dem von der Kirche festgesetzten, auf dem Grundsatz der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung beruhenden Maß des „justum pretium" richten. Der Handelsgewinn erhält denn auch durch die Kirchenväter eine ethische Würdigung, indem sie den Gedanken vertreten, daß derselbe dem Kaufmann zur Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz unbedingt zuzusprechen sei, gleichsam als Lohn für aufgewandte Arbeit und Kosten. Eine Ueberschreitung des „gerechten Preises" im Sinne eines maßlosen Gewinnstrebens schließt aber nach ihrer Ansicht so hohe sittliche Gefahren in sich, daß dieses Vergehen unbedingt als Wucher der kirchlichen Verdammnis verfallen muß.

Mit mutigem Eifer beginnt deshalb die Kirche, insbesondere die Kirchenväter, ihren Wucherkampf, gilt es doch die Reinheit ihrer Lehre zu erhalten, die christliche Nächstenliebe zur Grundlage alles menschlichen Tuns und Lassens zu bestimmen.

Gelingt es auch nicht, den Wucher auszurotten, so doch eine wirksame Einschränkung seiner epidemischen Verbreitung. Rühmend müssen wir daher den hohen, sittlichen Ernst dieses Kampfes würdigen, der nur von ethischen Motiven getragen, alle herrschsüchtigen Bestrebungen der kirchlichen Autorität vollkommen entbehrte.

B. Die Scholastik. (Thomas von Aquino)

a) Vorbetrachtung.

Die einzige Bestimmung gegen den Laienwucher war bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts der Kanon 20 des Konzils von Elvira (306) geblieben[25]), der seit seiner Entstehung in den Konziliarbeschlüssen der späteren Jahr-

[24]) Zitat bei G. Ratzinger: a. a. O., Abschn. IV, S. 249/50. (De Lapsis c. 4).

[25]) Siehe oben S. 15.

hunderte keine Erneuerung mehr gefunden hatte. Eine Wendung in der kirchlichen Gesetzgebung vollzog sich aber, als ein unter König Alfwald in Northumberien tagende Synode (Synodus Calchutensis, 787) unter Bezugnahme auf das Alte Testament (Psalm 14,5) im Kanon 17 allgemein Priestern und Laien verbot, Zinsen aus geliehenem Geld entgegenzunehmen und weiterhin noch verlangte, wohl als besondere Bezugnahme auf den Kaufhandel, „in allem gleiches und gerechtes Maß zu halten",

„quia Deus ubique justitiam diligit et aequitatem videt vultus ejus"[26]).

Die vollständige Durchführung dieses umfassenderen Verbotes gelang der Kirche aber erst nach den politischen Ereignissen der Jahrhundertwende, wodurch die germanischen Völker zunächst unter fränkischer Führung dazu bestimmt wurden, die führende Rolle in kirchlichen Dingen zu übernehmen. Die Beschlüsse der Konzilien des 9. Jahrhunderts und die Kapitularien Karls des Großen sprechen ein allgemeines strenges Zinsverbot aus, indem alles, was über den Betrag des geliehenen Geldes oder sonstiger vertretbarer Dinge gefordert, als „turpe lucrum" bezeichnet wird. Erheblich gemildert wird diese Strenge aber unter den Nachfolgern Karls, setzt aber neuerdings wieder ein durch das Vorgehen des Papstes Alexander III. auf der III. Lateransynode (1179), wo beschlossen wurde, den offenkundigen Wucherern (usurariis manifestis) Abendmahl und kirchliches Begräbnis zu verweigern. Dem Priester, der diese kirchlichen Dekrete nicht genauestens durchführe, wurde die Entfernung aus seinem geistlichen Amt in Aussicht gestellt. Eine weitere Verschärfung bedeutete sodann eine Erklärung Urbans III (1186), nach welcher der Tatbestand des Wuchers schon gegeben ist:

„si licet omni conventione cessante quis mutuam pecuniam credit, ut plus sorte recipiat si merces longe majori pretio distrahit ratione dilatae solutionis et cet . . . ."[27]).

An diese Bestimmung schloß sich die Synode von Paris (1213) an, die im Kapitel 25 bestimmte:

„Wer seine Ware auf einen gewissen Termin verkauft, um dadurch mehr zu lösen, soll wie ein Wucherer bestraft werden"[28]).

Besonders einschneidend waren aber die Beschlüsse des Lyoner Konzils von 1274, das in der constit. 26 „de usuris" nicht nur die strengen Vorschriften der III. Lateransynode von 1179 erneuerte, sondern die Wucherbekämpfung noch erweiterte, indem es die Austreibung der Wucherer befahl.

„Unter Androhung kirchlicher Zensuren verbietet es die Beherbergung von öffentlichen Wucherern oder die Gestattung des Aufenthaltes an irgend einem Orte für dieselben. Collegia und einzelne Personen, welcher Würde sie auch sein mögen, werden angehalten, innerhalb dreier Monate die offenkundigen Wucherer aus ihrem Territorium zu verbannen. In der constit. 27

---

[26]) Zitat bei H. Pesch, S. J.: Die Soziale Befähigung der Kirche. Berlin 1911, S. 403.

[27]) Zitat bei W. Endemann: Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, i/Jahrbücher f. Nat. Oek. u. Stat., 1. Folge, Bd. 1, Jena 1863, S. 33.

[28]) Zitat bei H. Pesch, S. J.: a. a. O., S. 407.

wird den „usurari manifesti“ das kirchliche Begräbnis verweigert, bis tatsächlich nach Möglichkeit Restitution geleistet, bezw. diese durch Zahlungsversprechen und dergleichen sichergestellt sei. Ohne diese Sicherstellung soll das Testament des Wucherers nichtig sein“[29]).

Der Kirche war es aber, wie wir gesehen, bis jetzt nur möglich gewesen, mit geistlichen Strafen gegen den Wucher einzuschreiten, und es ist von ihrem Standpunkt auch erklärlich, wenn sie sich die Hilfe der weltlichen Gesetzgebung dienstbar zu machen suchte, denn dann erst erhielten ihre Anordnungen einen größeren Rückhalt und konnten sich wirksamer durchsetzen. In der Tat vermochte sich die kirchliche Autorität auch hier in ihrer Stellung weiter zu befesigen, und sich die weltliche Gesetzgebung untertan zu machen, indem das Konzil von Vienne (1311) unter Papst Clemens V. jedes weltliche Gesetz, das dem kirchlichen Wucherverbot zuwiderlaufe, für nichtig erklärte, und jeden daran Zweifelnden mit der Strafe des kirchlichen Bannspruches zu belegen drohte. Die Erklärung des Wandels der kanonischen Wuchergesetzgebung zu solch einschneidender Schärfe liegt in einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Im patristischen Zeitalter hatte die Kirche strenge Wucherdekrete erlassen, allmählich mußte sie aber angesichts der unmöglichen Durchführung von ihrem Kampfe abstehen und ihre Strafbestimmungen nur auf den Klerus beschränken. Das Zeitalter der Karolinger mit vorherrschender Naturalwirtschaft[30]) und seiner theokratischen Kaiserherrlichkeit brachte in der Kapitulariengesetzgebung Karls des Großen und seines Sohnes verstärkten Wucherkampf, der sich bei ihren Nachfolgern aber zu einer gemäßigteren Praxis der Durchführung umwandelte. Einen deutlichen Einschnitt[31]) bedeutet sie weiter in der ganzen kanonischen Wuchergesetzgebung, die in der Folgezeit in eine völlige Stille verfiel, denn von 877 bis 1049 wurden keinerlei Zinsverbote erlassen, noch frühere Fassungen erneuert und verschärft. In der Mitte des 11. Jahrhunderts begegnen wir erst wieder dem Beginn einer Periode erneuten Kampfes gegen den aufkommenden Geldhandel, „erst spärlich unbestimmt, allmählich häufiger werdend“[32]). Der erste entscheidende Schritt geschah alsdann durch Alexander III. auf dem III. Laterankonzil (1179).

---

[29]) ebenda, S. 409.

[30]) Vgl. R. Kötzschke: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1923, S. 105.
Ferner: Allg. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924, Seite 296 fg.
Desgl. F. Schneider: a. a. O., S. 295 ff. —
Desgl. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 461 ff., S. 466 ff. (Leipzig 1879).

[31]) Von Fedor Schneider: a. a. O., S. 297/98 im Gegensatz zu F. Schaub: a. a. O., S. 35 als, „der letzte Ausläufer der altchristlichen moralischen Zinsgesetzgebung“ betrachtet. — Nach der Ansicht Fedor Schneiders besteht keinerlei historischer Zusammenhang zwischen der letzten Maßregel der Karolingerzeit und den schon auf Alexander III. hinzuleitenden ersten Zinsgesetzen der geldwirtschaftlich beeinflußten Periode.

[32]) F. Schneider: a. a. O., S. 300.

Im Gegensatz zum patristischen Zeitalter befand sich jetzt die kanonische Wuchergesetzgebung mit ihrer Neubestätigung der früheren Wucherverbote, durch die sie dem neubelebten Geldhandel entgegentreten wollte, dem Wirtschaftsleben gegenüber in veränderter Lage. Die geschlossene Hauswirtschaft war in der mittelalterlichen Feudalverfassung immer mehr in den Hintergrund getreten. Ein selbständiges Gewerbe hatte sich entfaltet, die Erträgnisse von Boden und Arbeit sich merklich gehoben durch eine erhöhte Produktivität. Der Handel, begünstigt durch die aus den Kreuzzügen[32a]) entstandenen Verbindungen, war zu großer Blüte gelangt. Der Sinn für die wirtschaftlichen Vorgänge des menschlichen Daseins hatte damit eine große Anregung erfahren. „Das Geld wird wieder zum Bindeglied des Verkehrs, dann zur Grundlage und zum Mittel merkantilen Reichtums“[33]). Es wird zum gebräuchlichsten Zahlungsmittel bei jeder Art von Geschäften und bewirkt dadurch weiter, daß Geldhandelsgeschäfte allerorts in Erscheinung treten, und die Zinsfrage weitergehende Erörterung findet, ganz nach dem Vorbild der oberitalienischen Städte, die zum „Bahnbrecher des mittelalterlichen Kreditgeschäftes wurden“[34]).

Wenn deshalb die christliche Sozialphilosophie, als deren hervorragendsten Vertreter der heilige Thomas von Aquino, der zweite „Augustin des Mittelalters“[35]), anzusehen ist, in ihrer Wucherlehre zu diesen Tatsachen Stellung nehmen wollte, so mußte sie im Gegensatz zu den mehr polemischen Erörterungen der Kirchenväter, begründet auf die jetzt nicht mehr stichhaltige Unvereinbarkeit der Zinsleihe mit dem christlichen Sittengesetz, unter Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Begründung auf eine erweiterte Grundlage stellen. Dazu diente nunmehr, durch das eingehende Studium der Aristotelischen Schriften angeregt, ihr Hinweis auf die „Irrationalität“ der Institution des Zinses[36]), als unvereinbar mit der „justitia commutativa“. Ferner die von Aristoteles übernommene Ansicht von der „Unfruchtbarkeit“ des Geldes, dessen Nutzen nur im Tausch realisierbar ist. Darum kann es niemals als Erwerbsmittel in Frage kommen[37]), da es als solches keine Güter hervorbringen kann.

[32a]) Vgl. hierzu: Lujo Brentano: „Die Anfänge des modernen Kapitalismus. München 1916, S. 42 fg.

[33]) E. Salin: Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Berlin, II. Aufl., Berlin 1929, S. 19/20.

[34]) R. Koetzsche: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh., 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1923, S. 120.

[35]) H. Contzen: a. a. O. S. 50.

[36]) Vgl. F. Schreyvogel: Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des heiligen Thomas von Aquino i/Sammlung: Herdflamme, herausgeg. v. O. Spann, Jena 1923, Bd. 3, S. 424.

[37]) Als hauptsächlichstes Quellenwerk der Wucherlehre des heiligen Thomas kommt in erster Linie seine Summa theologica in Betracht, 1265—1271) verfaßt. (Ed. Parm. thom. 1—4). Daneben noch seine Schrift „De veritate Catholicae fidei“, die auch als Summe contra Gentiles oder Summa philosophica bezeichnet wird. (Ed. Parm. tom. 5). — Ferner seine Kommentare zu Aristoteles (In decem libros Ethicorum ad nichomachum). — (Ed. Parm. tom. 21, S. 1—363) und

b) Der Begriff der Gerechtigkeit bei Thomas.

Die christliche Sozialphilosophie, die Scholastik, mußte also, wie schon erwähnt wurde, das Hauptgewicht ihrer Argumentation gegen den Wucher auf eine „rationale" Begründung legen, wohingegen die „autoritäre", d h. diejenige, die auf Evangelien und Kirchenväter Bezug nimmt, nur zur Ergänzung dieser herangezogen wurde. Die Frühscholastiker, Albert der Große, Wilhelm von Paris und Alexander von Hales, hatten sich noch bei Erörterung des Wucherproblems im wesentlichen auf die betreffenden Texte des Alten und Neuen Testamntes bezogen. Der Schüler Alberts, Thomas von Aquino, stellte seine Beweisführung erst auf eine erweiterte „rationale" Grundlage. In ihrem Mittelpunkte steht seine Behauptung von der Unvereinbarkeit der Zinsleihe mit dem Prinzip der Gerechtigkeit, wobei als rechtliche Grundlage des Leihvertrages der römisch-rechtliche Begriff des Mutuums herangezogen wird, ferner sein von Aristoteles übernommener Hinweis auf die Konsumptibilität des Geldes. Es bedarf deshalb zunächst einer klarlegenden Erörterung dieses Leitmotivs der Gerechtigkeit. Sie ist nach der Ansicht des Aquinaten jene Tugend, die das Verhältnis von Mensch zu Mensch bestimmt, gleichsam die ordnende Hand der gesellschaftlichen Verhältnisse[38]). In der menschlichen Gemeinschaft ergeben sich gewisse Beziehungen, aus denen einzelnen Personen, einmal gegenüber der Gemeinschaft, andermals gegenüber einer anderen Einzelperson, Rechte erwachsen. Diese Rechte festzustellen und auszugestalten, ist die Aufgabe der Gerechtigkeit. Begründet werden jene Beziehungen entweder durch eine äußere Handlung, die eine Person der anderen zufügt, oder durch Uebertragung äußerer Dinge[39]). „Das heißt aber bei jeder Person das Ihrige, was ihr nach dem Gleichmaß dieses Verhältnisses gebührt. Und in diesem Sinne ist jedem das Seine geben das entsprechende Ziel und leitender Grundsatz der Gerechtigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgabe". Also Feststellung und Ausgestaltung der sich aus den Beziehungen der Gemeinschaft ergebenden Rechtsverhätnisse ist es, jedem das ihm Zukommende zu vermitteln. Wenn deshalb 2 Personen einander im Tausche gegenüberstehen, dann soll die von der einen hingegebene Sache oder eine von ihr ausgeführte Handlung dem-

---

in „VIII. libros politicorum seu de rebus civilibus" (Ed. Parm. tom. 21, S. 364—716). Weiter gehört hierher noch Thomas' Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus (Commendum in IV Sententiarum Petri Lombardi. — Ed. Parm. tom. 6—7). Von den kleineren Schriften ist noch zu nennen seine Auslegung des Dekaloges, wobei beim 7. Gebot auch der Wucher erwähnt wird. (In duo praecepta charitatis et in decem praecepta legis expositio. — Ed. Parm. tom. 16, p. 97/114). Aus seinen „Questiones disputae", eine Reihe theologischer Untersuchungen, die erst nach seinem Tode gesammelt wurden, ist zu nennen die „Questiones de malo" (Quast. disp. de malo qu. XIII. Art. 4, Utrum mutuare ad usuram sit peccatum mortale (Ed. Parm. tom. 5).

[38]) Thomas v. Aquino: S. th. II/II, Qu. 58, Art. 3, tom. 3, S. 214 ff. Uebersetzt von F. Schreyvogel: a. a. O.: S. 203.

[39]) S. th. II/II, 9, 58. — a. 8 c.

jenigen gleich oder angemessen sein, was die andere Person fordern kann. Ihrem Wesen nach bedingt die Gerechtigkeit also die Gleichheit, d. h. die Wahrung der Mitte zwischen zu viel und zu wenig[40]). Sie teilt sich je nach der Art der durch sie geregelten Beziehungen, einerseits also von Einzelperson zu Einzelperson (Kauf, Verkauf u. s. f.), oder andererseits von Einzelperson zu dem allen Gemeinsamen (Verteilung von gemeinsamen Gütern), in eine Tauschgerechtigkeit und eine verteilende Gerechtigkeit[41]).

Je nach der Bedeutung, die der einzelne für das Ganze hat, wird ihm durch die verteilende Gerechtigkeit (justitia distributiva) sein Anteil am Eigentum des Ganzen zugeteilt. Die Bedeutung ist also das Maß, je größer diese, um so mehr wird man vom gemeinsamen Gut aller erhalten. Sie hängt in ihrer Bestimmung ganz von der Regierungsform ab, bei der Demokratie nach der Freiheit, bei der Oligarchie nach dem Besitz usw. Das Verhältnis der Dinge zu den Personen bestimmt deshalb „die richtige Mitte der verteilenden Gerechtigkeit", nicht die äußerliche Gleichheit von Sache zu Sache.

Anders vollzieht sich das Wirken der „justitia commutativa". Ueberträgt eine Person einer anderen im Tausche eine bestimmte Sache, so hat die gebende Person an die nehmende eine Forderung, die dem ihr Uebergebenen gleich ist. Im Tausch stehen sich also die Vertragspartner als gleich gegenüber, wobei die Gerechtigkeit fordert, daß die „aequalitas rei ad rem" gewahrt, niemals also benachteiligt wird oder zuviel erhält[42]).

„Die verteilende Gerechtigkeit beschäftigt sich mit einer Verteilung, die Tauschgerechtigkeit aber mit einer Besitzveränderung, die sich zwischen zwei Personen abwickeln kann. Ihre Vorgänge können sich unfreiwillig oder freiwillig vollziehen"[43]).

Mit der Ausübung dieser beiden Funktionen aber wird die Gerechtigkeit zum Grundgesetz der von Thomas erstrebten christlichen Wirtschaftsordnung und alle wirtschaftlichen Kategorien, wie Zins, Lohn, Preis usw., werden unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Die Zweckbestimmung dieser Ordnung ist die Hinwendung zu Gott, d. h. dem Menschen ein dienendes Mittel zu sein zur Erreichung seines übernatürlichen Zieles.

„Das Diesseits ist ihm die Vorbereitung auf und der Beginn der Gottesschau im Jenseits"[44]).

---

[40]) Medium inter majus et minus.
[41]) Thomas v. Aquino: Summa theol. II/2, qu. 58, art. 10, tom. 3, S. 219 ff.; übersetzt bei F. Schreyvogel, a. a. O., S. 206.
[42]) Aristoteles, 5. Ethik. 3. —
[43]) S. th. II/II, qu. 61, art. 3, tom. III, S. 229 nach Schreyvogel, S. 218/219.
[44]) J. B. Kraus S. J.: Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus, München und Leipzig 1930, S. 20.

c) Die thomistische Begründung der Wucherlehre.

§ 1. Zinswucher.

Neben dem Handel ist es vornehmlich die Geldleihe, bei deren Erörterung wir zur Darstellung des Wucherbegriffes bei unserem Philosophen kommen. Der Ursprung des Wuchers ist der Leihvertrag, das „mutuum". Es ist ein Tauschgeschäft, eine zwischen Schuldner und Gläubiger abgeschlossene „commutatio", auf das die Normen der „justitia commutativa" anzuwenden sind, und zwar so, daß der Schuldner nach dem Maße der Gerechtigkeit Entgelt geleistet hat, wenn er die geliehene Summe zurückerstattet. Eine darüber hinausgehende Forderung des Gläubigers, die Zinsnahme also, widerspricht deshalb diesem Gerechtigkeitsprinzip, das sich in der „aequalitas dati et accepti" ausdrückt. Dabei macht Thomas aber zwei Voraussetzungen, nämlich im Anschluß an Aristoteles bezieht er sich auf dessen Geldlehre, nach welcher das Geld seinem eigentlichen Zwecke nach dem Tauschverkehr zu dienen habe, es sei „nur zur Erleichterung des Tausches aufgekommen", an sich selbst „unfruchtbar". Weiter bezieht er sich aber auch auf die römisch-rechtliche Lehre vom „mutuum", dessen Natur es mit sich bringt, daß Eigentum und Gefahr auf den Entleiher übertragen werden, denn Leihe bedeutet eo ipso Eigentumsübertragung, weshalb es rechtlich undenkbar ist, aus einer Sache Nutzen ziehen zu wollen, die man nicht mehr zu Eigentum hat[45]).

Thomas betrachtet also das Geld als reines Verbrauchsgut, von dem ein Nutzen nur realisiert werden kann, wenn es seine Vermittlerfunktion im Tausch ausübt, der aber nach Vollendung des Tauschaktes aufhört. Das Geld also zu einer Quelle dauernder Nutzung machen zu wollen, ist deshalb völlig unmöglich; es ist eine „res quae non fructificat". Was der Darlehnsnehmer mit dem geliehenen Gelde sich erarbeitet, ist das Ergebnis seiner Arbeit, das Geld hat dabei nur die Rolle der „materia", des Sachmittels, ohne verursachende Wirkung[46]).

Wer deshalb bei der Geldleihe, ebenso bei der Leihe von vertretbaren Dingen jeglicher Art, neben der Zurückerstattung noch eine besondere Vergütung verlangt, begeht einen Verstoß gegen die „justitia commutativa", eine Verletzung der „aequalitas dati et accepti", da er etwas verkaufen würde, was nicht besteht. Dasselbe gilt auch für die Zeit, d. h. die Bezahlung einer solchen zwischen Hin- und Rückgabe des Darlehns ist ebenso unzulässig, da man nicht Herr der Zeit ist, kein Eigentum an ihr hat und sie deshalb nicht verkaufen kann. Die Verletzung des Gleichheitsprinzips geschieht aber auch dann, wenn ausdrücklich oder durch stillschweigendes Uebereinkommen ein beliebiger, sonst sicher in Geld abschätzbarer Vorteil bei der Hergabe des Darlehns ausbedungen wird. Wesentlich anders ist

---

[45]) Summa theologica II/II, qu. 78, Artikel I, tom. III, Seite 279/80; De peccato usurae quod committitur in mutuis. Nach Schreyvogel, a. a. O. S. 250/51.

[46]) Summa theologica II/II, qu. 78, Artikel III, ad 5 und 6. Angeführt bei O. Schilling, Die Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas von Aquino, Paderborn 1923, S. 259.

dagegen die Sachlage, wenn dem Darleiher aus der Hergabe des Darlehns ein Schaden erwachsen ist, der zweierlei Natur sein kann. Einmal ein wirklicher Nachteil „per quod substrahitur sibi aliquid quod debet haberes“ (S. Th. II/II, qu. 78, Art. II, tom. III, S. 281 ff.) Andererseits die entgangene Möglichkeit einer Gewinnerzielung, „quod consideratur in hoc, quod de pecunia non lucratur“[47]) Eine Vergütung dieses Schadens zu verlangen, ist erlaubt, nur darf ein solcher Ersatz für ein etwa entstandenes „lucrum cessans“ oder „damnum emergens“ von vornherein nicht durch Vertragschluß festgelegt werden[48]). Ferner darf eine Vergütung des durch etwaigen Rückgabeverzug seitens des Schuldners entstandenn Verlustes, das „Interesse“, vom Gläubiger gefordert werden. Wir sehen, daß diese von Thomas gestatteten Zinstitel eine sie vervollständigende Ergänzung seiner Wucherlehre bilden. Sie enthalten aber eine Fülle von Möglichkeiten zur Umgehung des Zinsverbotes und dienten hauptsächlich auch später im praktischen Leben diesem Zwecke.

Für Thomas steht also bei seiner Argumentation gegen den Zins stets dessen Widerspruch mit dem Prinzip der „justitia commutativa“ und die Bezugnahme auf das römische Mutuum im Vordergrund. Die aristotelische Lehre vom Geld wird dabei vorausgesetzt. Der Zins ist also als eine Nutzung aus der Leihe undenkbar. Völlig fremd steht daher auch das Geld dem Prozeß gegenüber, zu dem es verwandt wurde, der Schuldner muß es ohne Rücksicht auf Verlust oder Gewinn zurückzahlen. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher der Zins auch die Aneignung der Arbeit seiner Mitmenschen. Uebergibt man aber einem Handwerker oder Kaufmann eine bestimmte Geldsumme, bei gleichzeitigem Abschluß eines gewissen „Gesellschaftsvertrages“, so gestattet es Thomas, sich einen gewissen Anteil am Gewinn vorzubehalten[49]). Es erklärt sich dies daraus, daß beim Abschluß eines solchen Vertrages eine Eigentumsübertragung und eine solche der

---

[47]) Vgl. F. Schreyvogel: a. a. O,, S. 436.

[48]) Vgl. dazu F. Schreyvogel: a. a. O., S. 436. — In diesem Begriff des entgangenen Gewinnes hat naturgemäß nicht die volle Gewinnmöglichkeit, nicht der ganze Umfang der Potentialität Platz; für die abstrakte Gewinnchance darf unter keinen Umständen Ersatz gefordert werden, außer wenn es infolge des durch das Darlehen entstandenen Kapitalmangels unmöglich war, einen sicheren Gewinn zu realisieren. Thomas kennt also das „damnum emergens“ und das „lucrum cessans“, soweit es eine „res habita“ betrifft, wobei das „habere“ als Wahrscheinlichkeit wie ein „habere vitute“ zu fassen ist.

[49]) S. th. II/II qu. 78, A. II: „discendum quod ille qui mutuat pecuniam transfert dominium pecuniae in eum cui mutuat. Unde ille cui pecunia mutuatur sub suo periculo tenet eam, et tenetur integre restituere. Unde non debet amplius exigere ille qui mutuavit. Sed ille qui commitit pecuniam suam vel mercatori, vel artifice per modum societatis cuiusdam, non transfert dominium pecuniae in illum, sed remanet eius, ita quod cum periculo ipsius mercator de ea negotiatur vel artifex operatur. Et ideo licite potest, partem lucri inde provenientis expetere, tanquam de re sua“. (Zitat bei W. Sombart: Der Bourgeois. München und Leipzig 1913, S. 320).

Gefahr nicht stattgefunden hat, und deshalb eine Nutzung vom Eigentum verlangt werden kann[50]). Ergänzend dazu sei hier die Ansicht von F. Schreyvogel angeführt, der in der Teilnahme am Risiko bei solchen Geschäften, die unter Zugrundelegung eines Gesellschaftsvertrages abgeschlossen wurden, auch eine Berechtigung für den Empfang eines Gewinnanteils aus diesem Geschäft erblickt[51]).

„Das erhellt auch daraus, daß ohne weiteres ein Geldgewinn möglich ist, wenn statt im Darlehen das Geld in einem Gesellschaftsvertrag dem anderen arbeitenden Partner zur Verfügung gestellt wird. Dadurch, daß das Risiko mitgetragen wird, nimmt der Gläubiger in gewissem Sinne an der Arbeit des Schuldners teil. Risiko als Arbeit oder doch als Mitarbeit betrachtet, ist ein spezifischer Standpunkt des Mittelalters[52]). „Diese Wertung ergibt sich vor allem aus der inneren Verbundenheit mit Person und Wirtschaftshandlung des Schuldners. Das bloße Leihgeld dagegen ist völlig fremd und hat mit dem Wirtschaftsprozeß, zu dem es verwandt wird, und den es häufig überhaupt erst ermöglicht, keine innere Beziehung“[53]).

---

[50]) O. Schilling: Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas von Aquino. S. 260. (S. th. II/II Ju. 78, Art. II ad 5).

[51]) F. Schreyvogel: a. a. O., S. 431.

[52]) Der Verfasser bezieht sich hierbei auf die Arbeiten von J. Strieder: Studien zur Geschichte kapitalist. Organisationsformen, II. München 1925. — Silberschmidt: Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum 13. Jahrh. Würzburg 1883. Fuchs: Geschichte des Kapitalismus, I. München 1919.

[53]) Vgl. dazu noch: F. X. Funk: Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, i/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 25. Bd., Jahrg. 1869, S. 146 ff.): „Der Grund dieser uns auffallenden Entscheidung, die wir gewohnt sind, über den Unterschied unbedeutender rechtlicher Formen zunächst hinwegzusehen und vor allem die Einheit des ökonomischen Wesens ins Auge zu fassen, liegt in der Bedeutung, die im Mittelalter und selbst noch eine geraume Strecke in die Neuzeit herein, dem im Darlehnsvertrag stattfindenden Eigentumswechsel zugeschrieben wurde. Da an den Objekten des Darlehns dem Borger nicht bloß die Nutzung, sondern auch das Eigentum zukommt, so bildete sich die Anschauung aus, daß dieser Vertrag schlechthin und unter allen Umständen an sich unentgeltlich und ein Gewinnbezug aus demselben als solchen — abgesehen von besonderen Rechttiteln — auch im Falle der Produktivität des bezüglichen Gegenstandes nach dem Rechtssatz: „nemo ex alterius re debet locupletari“ . . . . unzulässig sei, da der Gewinn hier nach einem anderen Axiome . . . res fructificat domino . . . gänzlich dem Mutuator zugehöre. Eine Stütze fand diese Anschauung in dem römischen Rechte, nach welchem das Mutuum ein seinem Wesen nach unentgeltlicher Vertrag ist, und möglich wurde sie in einer Zeit, die in dem Darlehen vorzugsweise nur eine komsumtive Zweckbeziehung kannte und die radikale Aenderung noch nicht ahnte, die sich in dieser Beziehung vollziehen sollte. Diese Theorie vom Mutuarvertrag ist im Auge zu behalten, wenn man die angeführte Unterscheidung und Entscheidung des Thomas von Aquino und der ihm folgenden Theologen begreifen will“.

§ 2. Preiswucher.

Als vollkommenste und normale Form menschlichen Zusammenlebens erschien Thomas die Stadtgemeinde, an die er als erste Forderung wirtschaftlicher Art die Bedürfnisbefriedigung aller möglichst in jeglicher Hinsicht stellt. Dem Ackerbau weist er dabei die Hauptrolle zu, der alle notwendigen Nahrungsmittel auf eigenem Grund und Boden erzeugen soll; unter der bäuerlichen Bevölkerung sollen sich alle Handwerker verteilt finden, damit deren Dienste und Leistungen jeder Zeit zur Hand seien. Ganz untergeordnet ist hingegen die Rolle des Handels. Nach der Ansicht des Scholastikers kann man ihn n i c h t gänzlich entbehren, um eine vollkommene Güterversorgung des Gemeindewesens zu gewährleisten, da man selbst nicht alle Güter erzeugen könne und deshalb auf den Austausch des eigenen Ueberschusses an Waren mit denen anderer Städte angewiesen sei. Diese Verkehrsvermittlung von Stadt zu Stadt ist das Betätigungsfeld des Handels, wohingegen innerhalb des Stadtgebietes sich ein solches nicht befindet, da dort der Austausch zwischen Produzent und Konsument sich unmittelbar vollzieht[54]). Eine zweifache Art des Handels wird bei ihm unterschieden, einmal eine natürliche und notwendige Art, bei der sich der Austausch von Ware gegen Ware oder von Ware gegen Geld vollzieht, ihr Zweck ist also die wirtschaftliche Bedarfsdeckung. Ganz anders ist dagegen der Zweck der zweiten Art; sie geschieht aus spekulativen Erwägungen, aus Gewinnsucht also, wobei eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht besteht. Sie findet vor Thomas keine Rechtfertigung, zumal noch, wie er ausdrücklich hervorhebt, die Gewinnsucht meistens keine Schranken kenne. Nur der Handel, der auf einen ehrbaren Zweck hinzielt, z. B. Unterhalt der Familie des Händlers oder im Interesse des ganzen Gemeinwesens liegt, also, wie schon hervorgehoben, eine bessere Versorgung mit Gütern bewirkt, findet seine Zustimmung. Höchst bedenklich erscheint ihm auch die Beschäftigung eines Volkes mit dem Handel allein, nicht nur, daß im Kriegsfall leicht alle Nahrungsmittel in der Zufuhr abgeschnitten werden könnten, sondern Thomas macht auch ethische Gesichtspunkte hier geltend, indem er fürchtet, daß Gewinnsucht und Krämergeist überhand nähmen. Ein solches Gemeinwesen, dessen Bürger sich selbst an den Handelsgeschäften beteiligen, sei bestimmt dem Untergang anheimgegeben, weil durch die alles zersetzende Gewinnsucht schließlich Treu und Glauben untergraben werde, dem Betrug und Laster aber Tor und Tür geöffnet, und die daraus entstehende Verweichlichung zur Untauglichkeit im Kriegsdienst führe.

Als sittlich minderwertig gelten ihm also die Kaufleute, deren gewinnsüchtige Handlungsweise den Bürgern der Stadt nur schlechtes Beispiel vorführe. Eine aktive Beteiligung am Handel durch diese erscheint ihm ferner bedenklich, da durch den Umgang mit den fremden Elementen in der Stadt nicht nur eine Gefährdung der Sittlichkeit bestehe, sondern auch durch diese Fremdlinge die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet werde. Vom Standpunkt des städtischen Gemeinwesens aus sollte der Handel also rein aus „Passivhandel“ bestehen.

---

[54]) De reg. princip. — 1. 2. c. 3. —

Wir sehen also, daß Thomas dem Handel nur insoweit eine Daseinsberechtigung zuerkennt, als er zum Gedeihen des Gemeinwesens notwendig ist. In seiner Anspielung auf die sittliche Minderwertigkeit der Kaufleute spricht aus ihm die Ueberzeugung, daß eine große Gefahr der Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit bei Kauf und Verkauf besteht, und dieser Verstoß meistens auch begangen wird. Darum auch seine Forderung, daß der Austausch der Ware im Handel nach dem Grundgesetz der Wertgleichheit geschieht. In seinen vier Artikeln der Frage: „Ueber den Betrug bei Kauf und Verkauf“[55]) fordert er, daß Kauf und Verkauf, die zum allgemeinen Nutzen eingeführt worden seien, dem einen keine größere Belastung auferlegen solle als dem anderen. Deshalb müßten beide, Kauf und Verkauf, seiner Ansicht nach auf dem Boden einer sachlichen Gleichheit abgeschlossen werden. Nach dem Preise, den man für eine Ware zahlt, wird aber ihre „sachliche Bedeutung“ im Gebrauch des Menschen bemessen. Ueberschreitet deshalb der Preis, der seinen Ausdruck in Geld gefunden hat, den wirklichen Wert einer Ware oder umgekehrt, so erfolgt eine Verletzung der „justitia commutativa“. Thomas betont dabei nochmals, daß es an sich ungerecht und unerlaubt sei, eine Ware teurer zu verkaufen oder billiger einzukaufen als ihrem Wert entspricht.

Thomas geht also von der Vorstellung aus, daß das Preismaß der Dinge, das Geld, ähnlich wie es bei sonstigem Maß und Gewicht der Fall ist, in „strenger Richtigkeit“ verbleibt[56]). Das Geld selbst, d. h. die Münzen, die es darstellen, erscheinen ihm in ihrem aufgestempelten Nominalwert stabil. Diese Stabilität bildet bei ihm ein „theoretisches Erfordernis“[57]), das ja in Wirklichkeit nie erreicht wurde. Daran knüpft sich dann aus seiner Bezugnahme auf die Funktion der „justitia commutativa“ bei Kauf und Verkauf seine Forderungen nach einem Preise, der dem tatsächlichen Wert einer Sache entspricht. Einem bestimmten Quantum einer Ware entspricht also ein bestimmter Preis, gemessen durch das Geldmaß, das dazu eingeführt wurde[58]).

---

[55]) S. th. II/II qu. 77, Art. I tom. III, S. 276 ff. Uebersetzt bei F. Schreyvogel, a. a. O., S. 230.

[56]) Vgl. W. Endemann: Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Bd. II, S. 34. Berlin 1874. —

[57]) Vgl. W. Endemann: Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Bd. II, S. 34. Berlin 1874. —

[58]) Vgl. dazu W. Endemann: a. a. O., Bd. II, S. 172: „An der Ausübung des Münzrechtes erschien das Wichtigste die Wertbeilegung, welche durch das Aufsetzen der Wertbezeichnung geschah. Daraus, daß sie Sache der höchsten Gewalt des Herrschers war, ergab sich unmittelbar die wichtigste Folge für das Wesen des Geldes. Nämlich, daß der von dieser bestimmte Wert der „valor impositus“ maßgebend sein mußte. Nur die oberste Gewalt, das war der leitende Gedanke, der damals so berechtigt war, wie er es heute ist, kann für ein bestimmtes Preismaß aller Dinge sorgen, das geschah, indem sie den Münzen ihren Wert beilegte . . .“ — Weiterhin Bd. II, S. 187: „Thomas verlangt energisch und geradezu, worauf jener c. 13 (de regimine principis c. 13, 14) unter der Hand hingewiesen hatte., die Fürsten sollen nur gute Münzen emittieren; sie sollen sich überhaupt

Wie bestimmt sich aber nun jener Preis, der dem Prinzip der Gerechtigkeit entspricht, der eine wirkliche Gleichheit von Leistung und Gegenleistung „aequalitas dati et accepti" bewirkt?

Von dem bei Thomas bestehenden „theoretischen Erfordernis" der Geldstabilität (Geldwert = Nominalwert) können wir in unserer Betrachtung nun absehen und wenden uns der Warenseite zu, um uns hier sichere Bemessungsgrundlagen der „aequalitas" herauszuarbeiten, indem wir zunächst festzustellen suchen, was an Mängeln einer Ware diese „aequalitas" aufzuheben vermag.

Thomas unterscheidet Mängel dreierlei Art an einer Sache[59]), die man zum Verkaufe anbietet. Zunächst die Verschweigung eines Fehlers, womit dieselbe behaftet ist, der Mangel hinsichtlich der „Wesenheit". Ferner bei Sachen, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, sofern ein falsches, d. h. nicht den Vorschriften der Obrigkeit entsprechendes Maß oder Gewicht verwandt wurde. Zuletzt der Mangel, der sich aus der Qualität einer Sache ergibt, wie Thomas ausführt, wenn etwa ein krankes Tier für gesund verkauft wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist bei dieser Gelegenheit noch die Bezugnahme auf Augustinus (11. De civitate Dei XVI.)[59a]). Thomas vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß der Preis der Dinge nicht nach ihrem Platz in der natürlichen Rangordnung derselben zu bemessen sei, sondern unter Rücksichtnahme auf den menschlichen Gebrauch. Ein Pferd werde deshalb manchmal teurer als ein Sklave verkauft. Auch die Erklärung zum Mangel der Wesenheit bedarf noch einer besonderen Erwähnung. Hier wird der Unterschied zwischen echtem, wahrem Gold und Silber und solchem Metall, das etwa von einem Alchimisten hergestellt wurde, hinsichtlich der Nützlichkeit behandelt. Wenn das künstlich erzeugte Gold nicht die wahre Wesenheit, d. h. die Eigenschaften und Nützlichkeiten des echten Goldes habe, so läge beim Verkauf desselben als echt ein Betrug vor, es sei denn, daß auch durch die Alchimie wirklich echtes Gold geschaffen werde, dann könne man es ohne Belastung seines Gewissens als echt in der Wesenheit verkaufen.

Fassen wir die bis jetzt gewonnenen Bestimmungselemente des „justum pretium" zusammen:

---

der Münzveränderung enthalten. Er legt dar, wie sehr die öffentliche Wohlfahrt darunter leidet, wenn, anstatt die Münze als allgemeines Preismaß unwandelbar zu erhalten, durch Münzveränderung das Preismaß fortwährend ins Schwanken gebracht wird. Das ist ja der erste und eigentliche Zweck des Geldes, für den menschlichen Verkehr die „mensura, regula, et pretium omnium rerum" zu bilden. (S. th. II/II qu 77, Art. I.), und dieser Zweck wird reinweg vereitelt, wenn nicht der Wertmesser stabil erhalten wird. (De regimine princ. c. 13.)

[59]) S. th. II/II qu 77, Art. II tom. III, S. 277; vgl. Schreyvogel, a. a. O. S. 234/35.

[59a]) S. th. II/II qu 77, Art. II ad III tom. III S. 277. — Vgl. Schreyvogel: a. a. O., S. 234/35.

1.) Erhaltung der substanziellen Beschaffenheit.
2.) Beachtung des örtlich verschiedenen amtlichen Maßes.
3). Die Bemessung nach der Qualität.

Der Preis der Dinge im Verkauf richtet sich also, wie wir ersahen, nicht nach ihrer „natürlichen Vollkommenheit", sondern die Preisbildung gestaltet sich in Rücksichtnahme auf den menschlichen Gebrauch, d. h. auf die Fähigkeit zur Bedürfnisbefriedigung. Hierbei ist natürlich zu berücksichtigen, daß diese Fähigkeit zur Bedürfnisbefriedigung in engstem Zusammenhang mit der Qualität einer Ware steht, und diese bei der Preisbildung eine besondere Bedeutung erlangt.

Aehnlich wie Thomas argumentiert auch später der Kardinal de Lugo S. J. († 1660) und der Spanier Molina S. J. (1535—1600):

„Nach der gewöhnlichen Ansicht hängt der Wechsel der gerechten Preise, ihre Zunahme und Abnahme von verschiedenen Umständen ab, nicht von der inneren Vollkommenheit der Dinge — es sind doch Mäuse vollkommener als Weizen und haben doch geringeren Wert —, sondern von dem Nutzen, den sie den Menschen bringen können, aber nicht von diesem allein, auch von der Schätzung ist er abhängig, denn ein Edelstein ist nicht so nützlich wie eine Menge Getreide oder wie ein Haus und hat doch zuweilen einen höheren Wert. Hierbei ist nicht nur von der Schätzung verständiger Leute die Rede, sondern auch unverständiger, wenn sie nur an einem Orte allgemein ist. Daher kann man in Aethiopien gerechterweise unsere Spielsachen und Glas für Gold verkaufen, weil sie dort allgemein höher geschätzt werden; so werden auch bei den Japanesen gewisse alte eiserne und irdene Gegenstände, die bei uns wertlos sind, wegen ihres Alters um sehr hohen Preis gekauft. Obwohl sie sich hierin täuschen, so genügt doch die allgemeine , wenn auch an sich törichte Ansicht, um den natürlichen Preis zu erhöhen, welcher von der Schätzung abhängt. Doch ist die Vorliebe oder Schätzung von Seiten des einen oder des anderen nicht hinreichend, sie muß allgemein sein". (De Lugo: De justitia et jure. Disp. 26. s. 4. 4 m. 43.)

Weiter erklärt er:

„Ich glaube, es genügt auch eine Schätzung nicht, welche auf Irrtum in bezug auf die Substanz einer Sache beruht, denn wenn ein Gefäß aus falschem Golde auch von allen für ein goldenes gehalten würde, so könnte doch derjenige, der die Wahrheit wüßte, es nicht um den Preis eines goldenen Gefäßes verkaufen, weil die allgemeine Schätzung auf einem Irrtum über die Substanz beruht, welcher den Vertrag zu einem unfreiwilligen macht"[60]).

Wenn Thomas in der Arbeit eine wahrhaft werterzeugende Kategorie erblickt, so ist es eine Selbstverständlichkeit, daß durch Arbeitsaufwand an den Waren eine Werterhöhung herbeigeführt wird, und mithin auch eine

---

[60]) Zitat bei: J. Costa-Rosetti: Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Ein Beitrag zu einem System der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik. Freiburg/Br. 1888. S. 90 ff.

Preiserhöhung gerechtfertigt erscheinen muß. In diesem Sinne wären etwa Mühe und Arbeit der Lagerung und Anschaffung, eine Bearbeitung und Verarbeitung der Waren, allgemeine Unkosten und Aufwand im Geschäftsbetrieb und dergleichen anzuführen.

Unter Bezugnahme auf Cassiodorus (Interpret. des Psalm 70) und Chrysostomus (super Matth. hom. 30 op. imperf.) vergleicht Thomas denjenigen, der eine Sache erwirbt und sie mit Gewinn verkauft, ohne daran auch die geringste Aenderung vorgenommen zu haben, mit jenen Händlern, die Christus aus dem Tempel vertrieben hat. Ein solcher Handel sei Sünde, der nur darauf hinausgehe, im Gewinn „seinen besten Zweck zu sehen". Wenn dagegen jemand eine Sache teurer verkaufe, der daran Verbesserungen vorgenommen hat, so empfängt er nach der Ansicht des Aquinaten nur den Lohn für seine Arbeit[61]).

Wir finden bei Thomas weiter auch den Einfluß der Marktlage, das Risiko des Transportes, die zeitlichen Umstände, d. h. der konjunkturelle Einfluß bei seiner Erörterung der Gestaltung des „gerechten Preises" berücksichtigt. Er gestattet im gleichen Kapitel (Einwand ad 2) die Berücksichtigung jener Momente bei der Festsetzung des „gerechten Preises"[62]).

Von besonderem Interesse ist noch die Würdigung der Spekulation bei Thomas zu der er im Vierten Einwand Kap. III der Frage „Ueber den Betrug bei Kauf und Verkauf" Stellung nimmt[63]).

Wer z. B. Weizen an einen Ort bringe, an dem Teurung herrscht, sei nicht dazu verpflichtet mitzuteilen, daß etwa nach ihm noch andere Händler kämen mit reichlich Getreide und somit der Preis herabgedrückt werde. Wenn er es aber mitteile, so bezeichnet dies Thomas als ein Akt ganz außerordentlicher Tugend, zu deren Uebung man aber nicht nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit verpflichtet sei.

Es wird also hier ganz selbstverständlich empfunden, daß Angebot und Nachfrage die Preisgestaltung ganz entscheidend zu beeinflussen vermögen, und der die günstige Marktlage ausnützende Kaufmann erscheint voll gegerechtfertigt. Ein tieferes Eindringen in dieses Problem finden wir indessen bei Thomas nicht, erst Molina gibt hierzu eine erweiterte Erklärung, indem er schreibt:

> „Durch die Verschiedenheit der Zeiten werde der Preis verändert wegen des wechselnden Mangels oder Ueberflusses an Waren, sowie wegen der größeren oder geringeren Zahl der Käufer und Verkäufer und anderer Umstände" (Ludovicus Molina S. J. Dips. 339 n. 4)[64]).

Weiter an anderer Stelle:

> „Es ist zu bemerken, daß sehr viele Umstände die Preise der Dinge

---

[61]) S. th. II/II tom. III qu 77, Kap IV; nach Schreyvogel, a. a. O., S. 242 ff.

[62]) S. th. II/II Kap. IV qu. 77, ad 2. nach Schreyvogel a. a. O., S. 247.

[63]) S. th. II/II qu. 77, Art. III tom. II, nach Schreyvogel, a. a. O., S. 239 ff.

[64]) In seinem 3. Werk „de justitia et jure", Neuauflage Coloniae Allobrogum 1733, das in 760 Disputationen zerfällt. Erschienen 1593 bis 1600.

erhöhen oder vermindern. So erhöht der Mangel wegen Unfruchtbarkeit oder einer anderen Ursache den „gerechten Preis", der Ueberfluß vermindert ihn. Die Menge der Käufer, die zu einer Zeit zahlreicher und mit größerer Kauflust zusammenströmen als zu einer anderen, steigert den Preis, wenn zu einer Zeit das Bedürfnis nach gewissen Sachen bei vielen zunimmt, während die Menge derselben gleichbleibt, so z. B. werden die Pferde teurer, wenn ein Krieg bevorsteht, wie sonst zur Friedenszeit"[65]).

Ein Scholastiker also mit ganz klarer Erkenntnis der Marktgesetze und der konjunkturellen Preisschwankungen.

Aus den letzten vorher dargelegten Erörterungen des Aquinaten über die Gestaltung des „gerechten Preises" zieht er aber nicht die Folgerung, daß beim Bestehen eines besonderen Bedürfnisses oder Vorteiles bei einzelnen Käufern eine Preissteigerung eintreten kann. Eine Berechtigung zu höherer Preisforderung besteht nach thomistischer Auffassung dann allerdings, wenn eine Person dringenden Bedarf an einer Sache hat und eine andere dadurch Schaden erleidet, wenn sie diese entbehrt. In diesem Falle ist bei der Festsetzung des „gerechten Preises" auf den Schaden, den der Verkäufer erleidet, Bedacht zu nehmen. Anders ist dagegen die Sachlage, wenn ein Käufer besonderen Nutzen aus einem Kaufe zieht, dem Verkäufer aber kein Schaden erwachsen ist. Hier gestattet Thomas keine Preiserhöhung, da sich der Nutzen ja nicht aus dem Kaufe ergeben habe, sondern aus der „besonderen Lage des Käufers". Eine freiwillige Vergütung bezeichnet er aber als eine Forderung des Anstandes[66]).

Als nicht zur Ware gehörig betrachtet wird damit die besondere Nützlichkeit derselben zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses, erwachsen aus der zufälligen Lage eines Einzelkäufers, das also nicht von allgemeinem Ausmaß ist. Sie kann daher aus diesem Verhältnis zur Ware nicht verkauft werden, Wert und Kaufpreis nicht steigern. Molina (Disp. 348 n. 6, a. a. O.) erklärt hierzu, daß sonst die äußere Not anderer durch Preistreibereien ausgebeutet werden könnte Nur der sei zur Schadloshaltung berechtigt, der durch den Verkauf einer Sache, die er selbst ob eines zufälligen Bedürfnisses nötig habe, einen Nachteil erleide[67]).

Im Verlaufe dieser letzten Ausführungen haben wir uns nun mit den wesentlichsten Bestimmungselementen des „gerechten Preises" bekannt gemacht. Aus allem war klar zu erkennen, daß sich die Lehre vom „justum pretium" bei Thomas zum Ziel gesetzt hat, den Preis bei Kauf und Verkauf so zu bestimmen, daß dabei die „aequalitas dati et accepti" stets gewahrt bleibt. Wir mußten aber dabei ferner feststellen, daß sich die hier zu wahrende Preislinie nicht mit abstrakter Bestimmtheit definieren läßt, sondern „konkret" gefunden werden muß[68]). Zu dieser konkreten Fest-

---

[65]) Costa-Rosetti: a. a. O., S. 95.

[66]) S. th. II/II qu. 77, Art. I tom. III, S. 276 ff. — Bei Schreyvogel, a. a. O. S. 230 ff.

[67]) Costa-Rossetti, S. J.: a. a. O., S. 96.

[68]) Vgl. W. Endemann: Studien in der romanisch-kanonist. Rechts- und Wirtschaftslehre. Bd. II, S. 32. Berlin 1874.

stellung verschafften wir uns eine Reihe von Anhaltspunkten. Zunächst die Feststellung der Tatsache, daß der Preis der Dinge sich nicht nach ihrer „natürlichen Vollkommenheit" richtet, sondern im Hinblick auf den menschlichen Gebrauch sich gestaltet. Die Fähigkeit zur Befriedung von Bedürfnissen, der allgemeine Gebrauchswert steht also zunächst im Vordergrund, wenngleich innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Gebrauchsfähigkeit qualitative Unterschiede von Wichtigkeit sind, wo eine besondere Schätzung also eine Rolle spielt. Arbeit und Kosten sollen ferner als preiserhöhende Faktoren Berücksichtigung finden. Die Marktlage, das Risiko des Transportes, konjunkturelle Einflüsse und sogar das spekulative Moment finden ihre Würdigung und damit wird auch eine Bezugnahme auf den Tauschwert herbeigeführt.

> „Zuvörderst wird auf den Gebrauchswert gesehen. Allein, da man doch unmöglich an dem reinen Gebrauchswert festhalten kann, der nur in dem primitivsten, rohesten Tauschverkehr den alleinigen Maßstab der Wertschätzung liefert, da man mit der Existenz eines ausgebreiteten Handels zu rechnen hatte, mußte man den Verkehrswert als bestimmendes Moment anerkennen. Aber freilich soll dieser stets wesentlich nach dem Gebrauchswert bemessen und nicht etwa ohne weiteres mit dem der Spekulation dienenden Tauschwert identifiziert werden. Der legitime Handel darf auch im Verkehrswert nur den berechtigten Gebrauch (usus), den die Menschen von der Ware machen können, berücksichtigen. Dazu gehört die spekulative Ausbeutung des Tauschwertes niemals"[69]).

Auf dieser Grundlage vollzieht sich also die Bestimmung des „gerechten Preises", die einerseits den einzelnen Partnern im Kaufgeschäft überlassen wird, andererseits kann das „justum pretium" aber durch obrigkeitliche Taxierung („pretium legitimum") festgestellt werden, letzteres ganz besonders dann, wenn eine solche Fixierung des Preises im Interesse des Allgemeinwohles liegt. Ebenso auch um einer willkürlichen Preisforderung bei besonders wichtigen und zur Befriedigung dringendster Lebensbedürfnisse notwendigen Waren, wie etwa Getreide, Oel und dergleichen, vorzubeugen. Betrachten wir die Idee des „gerechten Preises" beim Kauf als eine Forderung, resultierend aus dem Begriff der „justitia commutativa", so bedeutet offenbar eine über diesen hinausgehende Mehrforderung bei Kauf und Verkauf oder ein der Sache anhaftender Mangel, der verschwiegen wird, eine arglistige Täuschung also über den wahren Wert der Sache, ein „turpe lucrum", den Tatbestand des Wuchers, da eine Verletzung des Prinzips der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung erfolgt[69a]).

---

[69]) W. Endemann: Studien, a. a. O., Bd. II, S. 37.

[69a]) Vgl. auch die Arbeit von Selma Hagenauer: Das „justum pretium" bei Thomas von Aquino, Stuttgart 1931, die die Frage aufwirft, ob das „justum pretium", der „gerechte Preis", überhaupt theoretisch bestimmt werden könne, ob es nicht ein ethisches Postulat sei, das als eine Norm aus den obersten Prinzipien der Ethik abzuleiten sei (S. 236 ff). Sie glaubt im Verlauf ihrer Untersuchung bewiesen zu haben, daß das „justum pretium" nach „rein ökonomischen Fak-

Den Anschluß an die eigentliche thomistische Wucherlehre, wie sie bereits beim Darlehen behandelt wurde, finden wir erst, wenn wir nicht nur den Barverkauf ins Auge fassen, sondern uns auch mit dem Kreditkauf näher beschäftigten. In der kirchlichen Gesetzgebung treten uns bereits im Jahre 1176 und 1186 zwei Dekretale entgegen unter dem Titel „De usuris“[70]). Im ersten erklärt Papst Alexander III., daß es, wenn auch nicht „nomine usurarum“ begriffen, aber doch sündhaft sei, sobald eine höhere Preisforderung gestellt werde, wenn etwas gegen Befristung des Kaufpreises verkauft wurde, als es sonst bei Barzahlung üblich sei. Diese Bestimmung wurde noch durch Papst Urban III. in einem zweiten Erlaß verschärft, indem jene Preiserhöhung mit der Annahme von Wucherzinsen gleichgesetzt wird.

Auch hier bei der Rechtfertigung und theoretischen Begründung der kirchlichen Maßnahmen gegen den Preiswucher bildet Thomas den wissenschaftlichen Mittelpunkt, an dessen Lehren sich die späteren scholastischen Schriftsteller bei der Behandlung der Wucherfrage anlehnen. Seine Stellungnahme zum Preiswucher finden wir in der Hauptsache in einem Schreiben an einen Lektor in Florenz, Jakob von Viterbo (1263) dargelegt, in dem er diesem verschiedene ihm vorgelegte Fragen beantwortet. Das Schreiben trägt den Titel „De emptione et venditione ad tempus“[71]).

Thomas führt hier aus, daß die Gewohnheit, die Zahlung aufzuschieben, zum Gemeinwohl der Kaufleute diene, um etwa den Abschluß von Kaufgeschäften leichter zu machen und nicht dazu da sei, den wucherischen Betrug zu fördern. Wer darum Waren zu einem bestimmten Termin verkaufe und darob den Preis erhöhe, treibe Wucher, da das „Abwarten der Zeit“ nicht zu einer Preissteigerung berechtige. Es bedeute aber kein Wucher, (also für den Käufer), wenn bei sofortiger Zahlung der Warenpreis billiger angesetzt werde. Wenn dieser Empfang von Gleichem gegen Ungleiches, um raschere Zahlung zu erhalten, auch den Beigeschmack von Wucher habe, so treffe dies trotzdem nicht zu, am wenigsten für den, der weniger empfängt, wenn auch für den weniger Gebenden eine Art Wucher vorzuliegen scheine, da er ein Stück Zeit verkaufe. Aehnlich sei die Lage für diejenigen, die Geld auf Zins genommen hätten und diesen Zins wieder hereinzuholen suchten, indem sie einen Preisaufschlag auf die mit dem geborgten Geld gekauften Waren bei dem Kauf derselben auf Zeit machen. Hier liege offensichtlich ein Verkauf der Zeit vor, und die Entschuldigung, daß man sich schadlos halten

---

toren“ bestimmt werden kann, ohne irgend eine Heranziehung ethischer Momente, außer der Forderung der Tauschgleichheit, die bei jeder theoretischen Erklärung des Wertes vorauszusetzen sei. Selma Hagnauer bezweifelt deshalb die übliche Interpretation des „justum pretium“ als „gerechten Preis“, um dafür „angemessener Preis“ zu setzen, da nicht ethische, sondern quantitative Momente (Arbeit ,Kosten, Qualifikation) die entscheidende Rolle bei der Begriffsbestimmung gespielt hätten. Eine rein marxistische Interpretation.

[70]) W. Endemann: Bd. II, § 1, S. 4.

[71]) Thomas v. Aquino, Opera omnia, tom., 17, opus 70, übersetzt bei Schreyvogel, a. a. O., S. 256 ff.

wolle, sei nicht berechtigt, da man sich nicht durch eine Todsünde schadlos halten dürfe. Auch Auslagen, die ohne „Vorsicht und Klugheit“ beim Einkauf von Waren gemacht werden, dürfen nach der Auffassung des Heiligen nicht als preiserhöhende Momente beim Verkauf in Erscheinung treten.

Eine Preiserhöhung bei Kauf und Verkauf auf Kredit ist also für den Aquinaten gänzlich untragbar, da er an dem Gedanken der Unmöglichkeit des Zeitverkaufes mit aller Strenge festhält. Auch hier findet, wie bei der Darlehnsgabe, ein Zurückgreifen auf den Begriff der „justitia commutativa“ statt, zu deren Forderungen die „aequalitas dati et accepti“, die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung gehört. Die „aequalitas“ ist aber die Grundregel des Kaufaktes. Daher muß also eine Mehrforderung über das „justum pretium“ hinaus diese aufheben, wenn nur Kosten und Arbeit (labor et expensae) hauptsächlich als preiserhöhende Faktoren anerkannt werden, dagegen einer Vergütung für die Zeit zwischen Leistung und Gegenleistung eine solche Anerkennung versagt wird. Die Zeit aber ist ein Gemeingut aller Menschen, darum nennt auch Thomas den Zins „einen gleisnerisch erschlichenen Kaufpreis“ für ein Gemeingut aller die Zeit, was auch hier ganz folgerichtig erscheint, denn es liegt ja, wie beim Darlehn, die Forderung einer Kreditvergütung vor.

d) Die Spätscholastiker.

Antonin von Florenz[72]). — Bernhardin von Siena.

Bei der hervorragenden Stellung, die die Wucherlehre in der Moraltheologie des Mittelalters einnahm, ist es nicht verwunderlich, wenn sie eine ausgedehnte Literatur erzeugte, in der zu den aus dieser Lehre sich ergebenden Fragen Stellung genommen wird. Inmitten dieser Fülle literarischer Erzeugnisse der kirchlichen Wucherdoktrin nehmen aber die Ausführungen des Aquinaten eine Vorzugsstellung ein und zwar derart, daß seine Schriften zum Grundstein aller kirchlich-doktrinären Wucherhabhandlungen nicht nur seines Zeitalters, sondern auch in der Folge bis zum 17. Jahrhundert wurden. Die einzelnen scholastischen Schriftsteller beziehen sich bei ihrer Argumentation sowohl in der Zinswucherlehre, als auch beim „justum pretium“ stets auf die thomistischen Lehren und suchen diese noch zu ergänzen. Im Rahmen dieser Arbeit genügt es zur Charakterisierung der Entwickelung, welche die Lehre nahm, die beiden italienischen Spätscholastiker Antonin von Florenz und Bernhardin von Siena zu erwähnen, und ihre Lehren mit denen des „Meisters der Scholastik“[73]) zu vergleichen, um gewissermaßen aus ihren Ausführungen den Standpunkt der kirchlichen Wucherlehre im 15. Jahrhundert, also vor einem bedeutsamen Wendepunkt in der Fassung des Wucherbegriffes überhaupt, abzulesen.

---

[72]) Erzbischof von Florenz, schrieb ein besonderes Werk über die gesamte Wucherlehre, „de usuris in modum praedicationis“. — Vgl. Edgar Salin: Geschichte der Volkswirschaftslehre II. Aufl. — Berlin 1929, S. 23 fg.

[73]) Vgl. W. Endemann: Studien . . . Bd. I, § 2, S. 16 ff.

Schon bei Thomas konnten wir feststellen, daß dieser nur beim reinen Darlehen den Zins als Wucher verwirft, dagegen beim Abschluß eines Gesellschaftsvertrages den Zins billigt, da der Gläubiger an der Arbeit (Risiko) des Schuldners teilnehme und eine Eigentumsübertragung nicht stattfinde und darum eine Vergütung für die Benützung seines Eigentums verlangen könne.

Der Kapitalbegriff ist demnach noch in „statu nascendi“[74]). Bei unseren beiden Scholastikern dagegen schon deutlich ausgeprägt und das Wort „Kapital“ auch begrifflich verwandt.

> „Während die Früheren diesen Produktionsfaktor nur allgemein in seinem Wesen kennen und auch das Wort „caput“ höchstens in dem beschränkten Sinne gebrauchen, wonach es rein quantitativ als Darlehnssumme in Betracht kommt, nicht aber in seiner inneren Qualität als Mittel der Produktion bestimmt wird, gelangt bei diesen das Wort „Kapital“ selbst zur Anwendung und zwar jetzt nicht mehr bloß in der angegebenen rein äußerlichen Bedeutung, sondern, wenn auch die letztere nicht geradezu ausgeschlossen wird, vor allem in der Bedeutung, welche dem heutigen Begriffe von Kapital eigen ist und nach welcher die produktive Zweckbeziehung das „constitutive“ Moment desselben bildet“[75]).

Den Beweis für die Behauptung der Kenntnis jener „technischen Bedeutung“ des Kapitals bei Antonin und Bernhardin, die wir in ähnlicher Form ausgedrückt auch bei Werner Sombart finden[76]), sieht Funk in den folgenden Momenten[77]): Er stellt zunächst eine Trennung der „ehemals korrelaten Begriffe“ „caput“ und „mutuum“ fest und daraus folgend die Unterscheidung der Verwendung einer Geldsumme als mutuum oder als Kapital, — „pro capitali“ oder „per modum capitalis“ — d. h. daß eine bestimmte Geldsumme einem anderen übergeben wird, um in einem gewinnbringenden Unternehmen (Handel, Gewerbe) eine Anlage zu finden.

> „Si (pecunia est tradita) per modum capitalis seu rectae societatis, tinc in pacto esset, quod deberet eam solis mercatoribus fideliter deputare. Et haec ultima ratio videtur fortiter probare, quod non sit tradita dicta pecunia, nisi ut mutui rationem habens in quo spes lucri reprobatur“.
>
> „Potius vult uti, ut usurario mutuo quam in mercationibus, ut in vero capitali“[78]).

---

[74]) Vgl. W. Sombart: Der Bourgeois. München u. Leipzig 1913, S. 320.

[75]) F. X. Funk: Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, i/Z. f. d. ges. Stwiss. 25. Bd., Jahrgang 1869, S. 148/48.

[76]) W. Sombart: Der Bougeois (Zur Geistesgesch. des mod. Wirtschaftsmenschen). — München und Leipzig 1913, S. 320.

[77]) Funk: Ueber die ök. Anschauungen . . ., a. a. O., S. 149 ff.

[78]) Zitat bei W. Sombart: Der Bougeois, S. 320, nach S. Antonini etc. Summa moralis, cura Th. Maria Mammachi et Dionysii Remedelli, Florenz 1741. 4. t. in 8. vol. (II. 1. 6. § 16. — II, 1. 6. § 15). —

Die begriffliche Trennung war nach früherem Sprachgebrauch nicht möglich, da nach der vormaligen Verhältnislage zwischen „mutuum“ und „caput“ bei der Annahme des einen zugleich eine Feststellung des anderen erfolgte. Ferner findet Funk bei Bernhardin und Antonin eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Geldkapital und dem bloßen Geld, indem es von letzterem als einem Gute bei Bernhardin heißt, das

> „non solum habet rationem simplicis pecuniae, sive rei, sed etiam ultra hoc quamdam eminalem rationem lucrosi, quam communiter capitale vocamus“[79]).

Sombart übersetzt und erklärt diese Stelle, die bei ihm noch etwas umfangreicher zitiert ist, folgendermaßen:

> „In der Form der Leihe ist das Geld unfruchtbar, als Kapital ist es fruchtbar:
> Es hat als solches nicht einfach den Charakter des Geldes oder einer Sache, sondern darüber hinaus eine schöpferische Eigenschaft, die wir eben als Kapital bezeichnen“[80]).

Endlich dienen der Funk'schen Beweisführung noch einige Stellen in den Werken der beiden Spätscholastiker (t. II, p. 252); Bernhardin und Antonin, t. II, tit. I § 15), wobei von einer Vermögensverwendung als Kapital gesprochen wird, die seiner Ansicht nach nur dann völlig verstanden werden könne, wenn der Begriff „Kapital“ im wissenschaftlichen Sinne gefaßt wird, und zwar deshalb, weil hier die Voraussetzung bestehe, daß die Nutzung des Vermögens nicht auf dem Darlehnswege bewirkt werde, sondern durch die Bewirtschaftung des Eigentümers selbst. Auch die Ausdrücke „capitalitas“ (Kapitalfähigkeit) und „ratio capitalis“ (Kapitaleigenschaft) werden noch erwähnt in der Annahme, „daß durch sie nicht die bloße Quantität der Darlehnssumme, sondern vielmehr die ökonomische Qualität der dargeliehenen Güter ausgedrückt werden solle“[81]).

Damit dürfte wohl eindeutig feststehen, daß bei unseren beiden Theologen der Kapitalbegriff zu einer greifbaren Deutlichkeit entwickelt wurde. Allein es läßt sich bei ihnen nicht nachweisen, daß aus dieser Erkenntnis der Produktivität des Kapitals heraus auch ein Grund zum rechtmäßigen Bezug von Zinsen aus den Darlehen abgeleitet worden wäre, und der Wucherbegriff damit eine besondere Umgestaltung erfahren hätte. Davon hält sie auch noch die scholastische Auslegung des Mutuarvertrages ab. Nach der uns geläufigen Trennung, der nach Funk „ehemals korrelativen Begriffe“ ‚mutuum‘ und „caput“ und der hieraus zu folgernden Unterscheidung in der Verwendung des Geldes, einmal als „mutuum, andermals „per modum capitalis“, stellen wir fest, daß der Zins aus dem „mutuum“ (Leihzins) nach ihrer Ansicht als „usura“ zu verwerfen ist, nicht dagegen eine Vergütung aus der Verwendungsart des Geldes „per modum capitalis“, der Kapitalprofit. Die Quelle

---

[79]) Zitat bei W. Sombart: Der Bourgeois, S. 320, nach Bernhardin Sienensis, Opera omnia, V. t, Paris 1636.
Sermo 34. c. III. t. II., p. 197. —

[80]) ebenda. —

[81]) F. X. Funk: Ueber die ökonom. Anschauungen . . ., S. 150.

dieses Profites ist aber verschieden gestaltig, und zwar sind es Versicherungsgeschäfte, Handelsgeschäfte und andere mehr, also Beteiligungen an Unternehmungen der verschiedensten Art („modo societatis")[82]. Dabei ist aber ein sehr wesentliches Moment hervorzuheben, das schon bei Thomas erörtert wurde und aus der rechtlichen Grundlage der Finanzierung dieser Geschäfte resultiert, nämlich die unumgängliche Beteiligung des Kapitalgebers an Gewinn und Verlust des Unternehmens, die Risikofrage im Gesellschaftsvertrag. Darum ist auch der Zins aus einem Darlehn, obwohl nach der Verwendungsart „per modum capitalis" gegeben, beim Fehlen beiderseitiger Risikoübernahme verboten. Der Gesellschaftsvertrag findet nur dann eine sittliche Rechtfertigung, wenn die Verlustquote auf die einzelnen Gesellschafter ohne Ausschluß verteilt wird.

> „Advertendum quod, si creditor ex illa pecunia nihil fecisset, nec facturus fuisse supponitur, unde lucrum aliquod consequi posset, utpote, quia pro certo supponitur quod eam simpliciter expendisset seu in arca servasset, tum ad nullum interesse lucri obligatus est"[83].
> „Si periculum capitalis spectaret ad utrumque, tunc cum societas contrahatur per talia verba, tunc bene est licitus; licitus est enim, quod unus socius ponat pecuniam et alius operam et sic suppleat labore, quod deest in pecunia"[84].

Wenn auch noch keine grundsätzliche Wandlung in der scholastischen Wucherlehre vor sich gegangen ist, so deuten doch schon gewisse Anzeichen darauf hin. Der Wucherbegriff hat wohl noch keine wesentliche Umgestaltung erfahren, doch liegt sicherlich in der Erkenntnis der „Produktivität des Kapitals" der Keim dazu, der erst dann zu gedeihlichem Wachstum sich zu entwickeln vermochte, nachdem man die hemmende Fessel des „Mutuums", ein Rechtsbegriff, in den man den Leiheakt gleichsam gepreßt, beseitigt hatte. Eins sei dabei noch hervorgehoben, nämlich die begrifflich klare Trennung von „usura" (Wucher) und „acceptio ultra sortem" (Zins) bei Bernhardin. Wucher verfällt bei ihm ohne Rücksichtnahme der sittlichen Verdammnis, dagegen nicht die „acceptio ultra sortem".

> „Wir begegnen hier zum ersten Mal dem erst in der neueren Zeit und zwar bei allen Kulturvölkern zur völligen Ausbildung gelangten Bewußtsein des qualitativen Unterschiedes, der zwischen den Begriffen Zins (interêt) und Wucher (usure) besteht, von denen der erstere an sich eine reine ökonomische Kategorie ist, während der letztere zunächst nur auf dem ethischen Gebiete seine eigentliche Bedeutung hat. Bei dieser Scheidung und Auffassung der Begriffe erscheint das auf den ersten Blick vielleicht etwas befremdliche Verfahren Bernhardins als vollkommen richtig. Wird nämlich „usura" streng im Sinne von Wucher und damit als Vergehen gegen die Sittlichkeit gefaßt, so stellt es sich natürlich als eine Inkorrektheit dar, die-

---

[82]) S. Anton. mor. II, I, 5, 37. Zitat bei W. Sombart: Der Bourgeois, S. 320.
[83]) Bernh. Sien. Sermo. XLII, c. III, Zitat bei Sombart: Der Bourgeois, S. 320.
[84]) Ant. P. II, t I. c 5 § 34, Zitat bei W. Sombart, S. 321.

selbe unter gewissen Voraussetzungen, und wären diese an und für sich noch so untadelhaft, als legitimiert zu erklären, weil in der Moral ebensowenig als der Zweck die Mittel heiligt, die Mittel den Zweck heiligen. Ist nun aber eine Handlung, die zwar für eine gewisse juristische Betrachtungsweise als „usura" erscheint, doch in Wahrheit keine solche, erweist sie sich vielmehr vor dem Forum des unmittelbaren sittlichen Bewußtseins als an sich erlaubt, so ist sie mit einem anderen Worte als „usura" zu bezeichnen, da diese in der Bedeutung von Wucher vom ethischen Standpunkt aus unter keinen Umständen zugelassen werden kann. Demgemäß hat Bernhardin, nachdem er schon in der Einleitung zu dem Traktate über die Verträge darauf hingedeutet, daß es Kontrakte gäbe, in

„quibus videtur esse usura et non est",

überall da, wo wir heutzutage in korrekter Rede das Wort Zins gebrauchen, nicht mehr gleich seinen Vorgängern, den — zunächst allerdings doppelsinnigen, aber doch der Ethik bedeutend zuneigenden — Ausdruck „usura" anwendet, sondern von einer „acceptio" oder „excrescentia ultra sortem" gesprochen". (Bernhardin T. II. t. 181, 249 ff.)[84a]).

Wenden wir uns nun den Erörterungen über den Preiswucher zu. Bei Thomas von Aquino bemerkten wir, daß dem Handel nur insoweit eine Daseinsberechtigung zuerkannt wurde, als er zum Wohle des Gemeinwesens notwendig sei und in der Hauptsache nur als „Passivhandel" betrieben werden sollte. Der Spekulationshandel mit dem alleinigen Ziel des Gewinnmachens wurde als unsittlich erachtet. Bei Bernhardin zeigt sich, wie bei den meisten Theologen des späteren Mittelalters, hier schon eine freiere Auffassung über den Wert des Handels[85]). Seinem Wesen nach erklärt er den Handel als sittlich erlaubt und von Nutzen und Notwendigkeit. Erst dann aber werde dieser mit moralischen Mängeln behaftet sein, wenn die Personen, die sich seiner Ausübung hingäben, einmal durch Beruf und Stand nicht dazu befugt seien (Geistliche), andermals wenn seine Zweckbestimmung, eine schlechte sei, die Mittel zu seiner Ausübung verwerflich, und das Ergebnis auf eine Schädigung des Gemeinwohls hinausliefe. Damit findet der Handel also bei ihm eine prinzipielle Rechtfertigung[86]), indessen wird aber

---

[84a]) Funk: Ueber die ökon. Anschauungen . . ., S. 161/62.

[85]) Die Stellungnahme Antonins weicht hier wesentlich ab. Er gelangt (nach Funk, a. a. O., S. 142) zu der extremen Ansicht, im Handel eine „operatio turpis" zu erblicken. Indessen erklärt er ihn als sittlich erlaubt, wenn seine Zweckbestimmung nicht anrüchig sei, also etwa zum Unterhalt der Familie, Unterstützung der Armen diene. Damit scheint Antonin — wie auch Funk betont — unter den Theologen des späten Mittelalters in dieser Beziehung eine Sonderstellung eingenommen zu haben.

[86]) Vgl. dazu folgende Bemerkung bei R. Kaulla: Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik, i/Z. f. d. ges. Staatswiss. Tübingen 1904, 60. Jahrg. S. 579 ff. „Bei Bernhardin von Siena (1380—1444) ist endlich die Entwicklung schon soweit fortgeschritten, daß er im Gegensatz zu Th. v. Aquino den Handel grundsätzlich verteidigt"

auch hier der reine Spekulationshandel ausgenommen, der also dann vorliegt, wenn Kauf und Verkauf der Waren getätigt wird allein unter dem Gesichtspunkt gewinnsüchtiger Geldanhäufung, ohne jegliche Veränderung der Handelsobjekte, sei es durch Bearbeitung oder Verarbeitung, durch Transport u. a. m.

„Si mercatoris rem aliquam in aliquo loco et illam rem talem vendis qualem, emis, nulla facta melioratione semper peccas, nisi concurrant tria ista seu alterum istorum modorum. Primus est in transportando mercaturum de loco ubi est ad loca ubi non est in copia. Secundus quando emitur causa conservandi. Tertius quando mercaturo empta melioratur". (T. III. p. 236.)[87]).

Die Gründe seiner Rechtfertigung des Handels findet Bernhardin in der kirchlichen Lehre und in der Heiligen Schrift, insofern nämlich, als dort ein wirkliches Handelsverbot nicht wahrzunehmen sei, und darob der Handel den Grundlehren der Kirche nicht entgegenlaufe. Wie beim Gewerbe, so handele es sich hier um nichts weiter als eine Belohnung von Dienstleistungen, ein Ersatz für an den Waren aufgewandte Arbeit, durch Aufbewahrung und Bearbeitung verursacht, oder auch um eine Vergütung des bestandenen Risikos. Besonders aber spreche gegen eine sittliche Minderwertigkeit der durch den Handel gestiftete Nutzen, der darin bestehe, den Austausch nicht selbst verwertbarer Waren mit notwendigen Gebrauchsgegenständen anderer Länder hervorgerufen zu haben.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick über die Würdigung des Handels kommen wir nun zur Stellungnahme der beiden Spätscholastiker zum Preiswucherproblem. Im Mittelpunkt der ganzen Wucherlehre steht die Idee des „justum pretium", des „gerechten Preises".

„Als idealer Maßstab im Verkehr galt unseren Theologen die „aequalitas justitiae", die „aequalitas valoris", die oberste Regel für die ethische Würdigung der Verträge, die sodann für den Tauschverkehr, im engeren Sinne für Kauf und Verkauf, in den Begriff des „justum pretium" ihren besonderen Ausdruck fand"[88]).

Das Zustandekommen dieses Preises ist ihrer Auffassung nach auf dreierlei Art möglich: Zunächst auch hier wieder durch die Festsetzung des Preises seitens der obrigkeitlichen Organe, wobei aber von diesen verlangt wird, daß dies nicht in einem zu starren Schematismus geschieht, vielmehr soll sich die Preisbildung innerhalb gewisser genau bestimmter Grenzpunkte abspielen. Einer absolut feststehenden Preisfestsetzung ziehen sie jene weniger zwangsläufige vor, da erstere nur sehr schwer zu ermöglichen, und überdies noch die letztere Art vom moralischen Standpunkte mehr zu empfehlen sei. Ferner geschieht die Bestimmung des „gerechten Preises"

(De Evangelio Aeterno sermo 33, Art. I. Kap. 1—3.) „und die Ansicht vertritt, daß die „industria mercatoris" für die Bemessung des „justum pretium" in vollstem Umfange Anspruch auf Berücksichtigung habe".

87) Zitat bei F. X. Funk: Ueber die ökon. Anschauungen . . . a. a. O., S. 143.

88) F. X. Funk: Ueber die ökon. Anschauungen, a. a. O., S. 153.

durch eine freiwillige Uebereinstimmung der Vertragschließenden, sowie durch den Einfluß der Gewohnheit beim Preisbildungsprozeß[89]). Bei der zweiten Art der Bestimmung, nämlich durch eine freiwillige Uebereinkunft[90]) der Vertragschließenden, stoßen wir auf ein ganz bedeutendes Bestimmungselement des Wucherbegriffes, das auch in den Wucherparagraphen unseres Strafgesetzbuches seinen Ausdruck gefunden hat. Es wird nämlich besonderer Nachdruck auf die Freiwilligkeit des Vertragschlusses gelegt und jegliche Anwendung von Zwangsmitteln verpönt, etwa so, daß man sich aus der Not und Bedrängnis eines der Kontrahenten Vorteile zu verschaffen sucht. Ergänzend dazu wird noch gegen die Ausnutzung der Unerfahrenheit und Unkenntnis in Dingen des Handels Stellung genommen. Damit wird eine bedeutsame Einsicht in das Wesen des Wuchers unter Beweis gestellt.

Betrachten wir uns nun noch kurz die Bestimmungselemente des „justum pretium" in den Ausführungen der Spätscholastiker. Vornehmlich sind es deren drei.

1.) Die innere Güte der Waren (virtus, virtuositas, Gebrauchswert).
2.) Die Menge der Waren, d. h. das Verhältnis von Angebot und Nachfrage (copia et inopia — multitudo et raritas).
3.) Eine besondere Vorliebe und Affektion zu einer Ware (placibilitas, affectio).
(Bernhardin, T. II, p. 203; T. III, p. 236)[91]).

ad 1) Der Warenpreis richtet sich also nach der Qualität. Je besser die Qualität, je teurer die Ware.

ad 2) Hieraus erkläre sich die Erscheinung, daß Güter, die von Natur aus in reichlicher Menge dargeboten werden, trotz ihres hohen Gebrauchswertes niedrig im Preise stehen, ja in bestimmten Gegenden kaum beachtet, in einer anderen Gegend mit Gold bezahlt werden, nur um in ihren Besitz zu gelangen.

ad 3) Danach stehe ein und dasselbe Gut im Wertbewußtsein des Cajus höher als in dem des Titus.

Bezüglich des Gebrauchswertes als Bemessungsgrundlage des „justum pretium" spricht Bernhardin die Warnung aus, sich nicht durch die individuelle Verschiedenheit des „privatum et particulare commodum" in Verwirrung bringen zu lassen. Man käme sonst dazu, das „justum pretium" für ein Glas Wasser, das einem Verdurstenden gereicht wird, oder für ein heilendes Kraut, in unerschwinglicher Höhe anzusetzen, was doch offenbar falsch wäre. Man dürfe vielmehr nur von dem moralischen Gebrauchswert ausgehen und dieser sei mit Rücksicht auf das „commune bonum" zu bemessen. Das Bestimmungselement „Gebrauchswert" soll also bei der Feststellung des „gerechten Preises" nicht ausschließlich,

---

[89]) Bernhardin: T. II. p. 204. Antonin: T. II. tit. I. c. 16, § 13.
[90]) Bernhardin: T. II. p. 204; t. p. 237. Vgl. Funk: a a. O., S. 153 fg.
[91]) Vgl. F. X. Funk: Ueber die ökonom. Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, a. a. O., S. 154.
[92]) Vgl. R. Kaulla: Die Lehre vom „gerechten Preis" in der Scholastik. i/Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Tübingen 1904, 60. Jahrgang, S. 579 ff. (De Evangelio aeterno sermo 35, Art. II. pr. u. Kap. I). —

d. h. nicht in völlig einseitiger Weise Anwendung finden. Ihre besondere Bedeutung hat diese Auffassung bei der Behandlung jener Tatsachen, die seiner Ansicht nach bei der obrigkeitlichen Fixierung der Warenpreise in Erwägung gezogen werden müssen. Zunächst könne zwischen den einzelnen Waren ein gradueller Unterschied der Güte, des Nutzens, der Dauerhaftigkeit, ebenso auch des Wohlgefallens, das sie ob ihrer Eigenschaften erregen, festgestellt werden. Ferner weist er auf die Menge der auf dem Markt dargebotenen Waren hin, wobei er sich nicht allein auf das rein Mengenmäßige bezieht, sondern auch den größeren oder kleineren Aufwand an Arbeitsleistung und Mühe zur Erlangung der Waren als preisbildendes Element würdigt. Endlich führt er noch die aufgewandte Mühe an den Waren selbst an, also Lagerung und dergleichen, sowie das beim Austausch von Waren oder Gestellung von Dienstleistungen entstandene Risiko, wobei er bemerkt, daß je nach der Größe jener der Preis falle oder steige.

> „In dieser Richtung ist auch ein bedeutender Fortschritt bei Bernhardin insofern festzustellen, als er dem Wert von Dienstleistungen eine besondere Betrachtung widmet und auch diesen auf die Produktionskosten gründet. Er führt aus, daß Dienstleistungen höherer Art (z. B. die des Arztes oder Advokaten) aus dem Grund einen höheren Wert besitzen als solche niederer Art (wie z. B. die Arbeit des Grabarbeiters), weil zu den erstgenannten ein höherer Grad von „peritia", „industria" und „sollicitudo mentalis" erforderlich sei, der „multo et diuturno studio atque experientia et labore multisque periculis et expensis" erworben werden müsse"[93]).

Eine weitere Bezugnahme auf das Produktionskostenproblem bei der Feststellung des Preises entdecken wir noch bei Bernhardin, wenn er nachzuweisen sucht, warum das Getreide (bladum), durch den Feldbau erzeugt, höher im Preise stehe als die allerorts in den Wäldern wachsenden Heilkräuter.

> „bladum est majoris pretiti quam herbi silvestres in medicina efficatiores, quia no tanto et diuturno labore et industria excoluntur ne cum tantis expensis eorum sufficientia communiter obtinetur"[94]).

Der Inhalt dieses Satzes hat unzweifelhaft schon Anklänge mit der später von der klassischen Nationalökonomie entwickelten Produktionskostentheorie[95]) in der Preislehre, insofern die Preishöhe in eine entsprechende Relation zu den zur Herstellung einer Ware erforderlichen Mühen und Arbeit gebracht wird, die Produktionskosten also die unterste Grenze des Preises bilden[96]). Dabei steht die Person des Produzenten weniger im Vordergrund, der, wie wir bei Thomas sahen, einen aus Gerechtigkeits-

---

[93]) Vgl. R. Kaulla: Die Lehre vom „gerechten Preis" . . ., a. a. O., S. 600. (B. v. Siena: De Evangelio aeterno, S. 338, Art. II, pr. und cap. I). —

[94]) ebenda.

[95]) Vgl. Lujo Brentano: Die Entwicklung der Wertlehre. München 1908, S. 21.

[96]) Vgl. Funk: Ueber die ökon. Anschauungen . . ., a. a. O. S. 156. — R. Kaulla: Die Lehre vom „gerechten Preis", a. a. O., S. 600.

gründen bestehenden Anspruch auf Entgelt geleisteter Arbeit und Auslagen hat, sondern die Wertbegründung ist mehr „passiv gefaßt“ und zwar so, daß die betreffende Ware dem „justum pretium“ entspreche, weil in derselben ein bestimmtes Maß an Arbeit und Kosten enthalten ist[97]).

Es bleibt uns nun noch eine besondere Art des Kaufes zu erörtern, die „venditio ad tempus“, der Kreditkauf. Für Thomas konnte die Zeit als Gemeingut aller nicht das Objekt eines Kaufvertrages darstellen, darum betrachtet er es als Wucher, wenn ein Zuschlag zum Kaufpreis wegen einer Stundung desselben erfolgte. Umgekehrt gestattete er aber einen geringeren Preis auf Grund einer Vorauszahlung und sprach den Käufer als den weniger Hingebenden von der wucherischen Absicht frei, obwohl hier gleichfalls eine „temporis venditio“ vorlag. Auch Bernhardin teilt diese Ansicht, und beruft sich bei ihrer Begründung darauf, daß das reine Recht auf eine Sache einen geringeren Wert darstelle als die Sache an sich selbst. Unter gewissen Voraussetzungen läßt er jedoch auch eine Preiserhöhung beim Kreditkauf zu und zwar dann, wenn der Absatz einer Ware in der Gegenwart erfolgt und in der Zukunft die Erzielung eines höheren Preises möglich gewesen wäre Ferner wenn dem Verkäufer durch den gewährten Zahlungsaufschub die Ge legenheit eines sittlich einwandfreien Gewinnes entgangen ist.

> „Da in diesen beiden Fällen die Preiserhöhung nicht in der bloßen Zeit, sondern in der Natur der Sache beruht, sei es, daß dem Kreditgeber ein „damnum emergens“, sei es, daß ihm ein „lucrum cessans“ erwächst, so ist bei einer solchen Stundung des Kaufschillings nicht nur ein „simplex valor“, sondern ein „valor superadjunctus“ zu geben“. Bernhardin, t. II, p. 197.)[98]).

Ueberblicken wir abschließend die Preiswucherlehre der beiden italienischen Theologen in ihrer Gesamtheit. Wie Thomas von Aquino halten sie die Forderung des „justum pretium“ bei Kauf und Verkauf auch weiterhin aufrecht. Eine Ueberschreitung dieses gerechten Maßes gilt bei ihnen als wucherische Ausbeutung des Nächsten. Insofern bedeuten ihre Ausführungen noch keine begriffliche Aenderung in der Preiswucherlehre. Beziehen wir uns aber auf die Art des Zustandekommens beim „gerechten Preis“, sowie auf ihre Stellung zum Kreditkauf, so dürfen wir ihren in diesem Zusammenhang geäußerten Ansichten eine gewisse Anerkennung nicht versagen, da diese doch einen tieferen Einblick in den Preismechanismus erkennen lassen. Ihr Verdienst besteht in einer umfassenderen Untersuchung des Preisbildungsvorgangs unter Beachtung der sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung neu ergebenen Gesichtspunkte.

---

[97]) Vgl. R. Kaulla: ebenda, S. 600.

[98]) Bei Funk: Ueber die ökon. Anschauungen . . ., a. a. O., S. 164. Zitiert (Bernhardin t. II., p. 197). —

III. Wandlung und Durchbrechung.

a) Die Milderungen in der kirchlichen Wuchergesetzgebung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß, sobald ein gesetzliches Verbot im Wirtschaftsleben als hemmend empfunden wird, alsbald Wege und Mittel gesucht werden, dieses Verbot zu umgehen. Schon bei Thomas von Aquino konnten wir feststellen, daß die durch ihn gestatteten Zinstitel „lucrum cessans", „damnum emergens" und „interesse" wohl eine seine Wucherlehre vervollständigende Ergänzung bilden, ihrer Beschaffenheit nach aber eine Fülle von Möglichkeiten zur Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes im praktischen Leben enthalten. Von dieser Möglichkeit der Umgehung wurde dann um so mehr Gebrauch gemacht, als das stetig wachsende Kapitalbedürfnis des Wirtschaftslebens im ausgehenden Mittelalter immer särker dazu drängte. Obwohl noch 1375 durch päpstliches Verbot alle trockenen Wechsel, die ein gar zu leichtes Umgehungsmittel waren, verboten wurden, so mußte doch die kirchliche Gesetzgebung dem Drängen der wirtschaftlichen Praxis schließlich nachgeben und zur Duldung einer Einrichtung schreiten, die den Austausch der Kapitalien in einer vollkommeneren Art und Weise bewirken konnte, als es durch die bisher erlaubten geschah. Es ist dies der „Rentekauf", die Hingabe einer bestimmten Geldsumme gegen den rechtlichen Anspruch auf einen Rentenbezug. Im Jahre 1425 wurde durch einen Erlaß des Papstes Martin V. hierzu die kirchliche Zustimmung erstmalig erteilt[1]). Vom Darlehn ist der Rentekauf insofern rechtlich verschieden, als hier eine Rückzahlung des geliehenen Kapitals nicht zu erfolgen braucht, da es den Kaufpreis für die Rente darstellt. Bernhardin von Siena kennt zwei Formen des Rentekaufs, einmal einen solchen, der auf eine zeitliche Beschränkung abgeschlossen wurde (z. B. Lebenszeit des Verkäufers) oder in anderer Form ohne zeitliche Beschränkung. Bei der Verteidigung dieses Rechtsgeschäftes bezieht er sich auf eine besondere Eigenart desselben in der Zeit seiner anfänglichen Entwicklung, als die Rente auf ein liegendes Gut, ein Grundstück etwa, das Früchte trägt, oder auf ein Haus, das eine Nutzung abwirft, bezogen wurde. Bei diesem Gut läßt sich eine Unterscheidung zwischen seiner Substanz und seiner Nutzung feststellen, während beim Mutuarvertrag Verbrauch und Gebrauch zusammenfallen. Es handelt sich also beim Rentekauf, wie Bernhardin in seiner Beweisführung bemerkt, nicht um die Darlehnsgabe einer Sache, die nur ihrer Substanz wegen dazu in Frage kommt, sondern um einen umfassenderen Akt, wobei nicht nur Verkauf und Kauf der

---

[1]) Vgl. W. Endemann: Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, a. a. O., S. 319.

„substantia rei", sondern auch „usus" und „fructus" derselben Gegenstand des Vertragsschlusses sind[2]).

Eine Lücke weist das Wucherverbot aber auf infolge seiner Nichterstreckung auf die Juden. Schon seit der Mitte des Zeitalters der Kreuzzüge hatten diese allerorts Privilegien zum Betrieb von Geldgeschäften gegen Zins in Händen, die ihnen nur gegen Zahlung hoher Abgaben an die Obrigkeit gewährt wurden. Es nimmt darum nicht wunder, wenn die jüdischen Geldleiher ihre Auslagen zuzüglich eines hohen Gewinnes durch Wucherzinsen wieder einzuholen suchten, was natürlich zu harten Bedrückungen ihrer Schuldner, besonders jener aus den weniger begüterten Klassen führen mußte. Die Juden wurden dadurch der Anlaß zur Gründung jener sogenannten „montes pietatis"[3]), deren besondere Zweckbestimmung sein sollte, die Darlehnsgabe an Bedürftige zu vermitteln, und ihnen so gewissermaßen durch Beschützung vor dem privilegierten Wuchergebaren der Juden eine Wohltat zu erweisen. Die dazu erforderlichen Geldsummen wurden durch Sammlung milder Gaben, Schenkungen und Stiftungen aufgebracht und gegen Stellung eines Faustpfandes dann an bedürftige Darlehnsnehmer verliehen, und zwar in der Regel kurzfristig. Bei der Darlehnsrückzahlung wurde aber eine Sondervergütung außer der Schuldsumme verlangt und zwar mit der Begründung, daß diese Vergütung zur Bestreitung entstandener Unkosten im Betriebe der „montes" ihre Verwendung fände. Um die Rechtmäßigkeit dieses Gebarens entbrannte unter den Theologen (Dominikaner und Franziskaner) ein heftiger Streit, der erst dadurch beseitigt wurde, als Papst Leo X. auf dem V. Laterankonzil 1545[3a]) dem Empfang dieser Vergütung unter Bezugnahme auf die oben angeführte Begründung seine besondere Zustimmung erteilte. Waren die italienischen „montes" ihrem Charakter nach zunächst Anstalten rein mildtätigen Ursprungs, deren Betriebsmittel durch Schenkungen und Stiftungen aufgebracht wurden, so erhielten sie später doch einen geschäftlichen Anstrich, als sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach und nach dazu übergingen, Kapitalien gegen Zubilligung eines Zinsenbezuges aufzunehmen, obwohl das Mailänder Konzil von 1569 seine Mißbilligung aussprach. Die Beleihung der Pfänder erfolgte anfänglich und auch vereinzelt später ohne Entgelt; die Regel war aber, und in späterer Zeit war dies allgemein, eine sogenannte Entschädigung von 8—15% des erhaltenen Darlehnsbetrages, wobei alle Hilfsbedürftigen mit Ausnahme derjenigen, die das Geld zu spekulativen Zwecken gebrauchen

---

[2]) Vgl. F. X. Funk: Ueber die ökon. Anschauungen . . ., a. a. O. S. 165.

[3]) Der erste dieser Art wurde in Italien zu Orvieto gegründet, sanktioniert durch ein „Breve" Pius II. im Jahre 1463. Darauf folgte Perugia und in kürzerer Zeit eine Reihe anderer italienischer Städte (vgl. W. Endemann: Die nationalökon. Grundsätze . . . a. a. O. 324). Die Gründung des Augsburger Leihhauses 1591 und desselben zu Nürnberg 1618 scheint mit den italienischen Gründungen zusammenzuhängen. (Vgl. G. Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt, i/Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 4. Jahrgang, 1880. S. 94).

[3a]) Vgl. W. Endemann: Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. — a. a. O. S. 325.

wollten, die „montes“ in Anspruch nehmen konnten. Die Aufsicht stand der geistlichen Obrigkeit, nach dem Konzil von Trient insbesondere den Bischöfen, zu. Der über die Deckung der Unkosten hinaus sich ergebende Gewinn wurde wieder den Zwecken der Anstalt zugänglich gemacht[4]). Ihren sozialen Wert beurteilt Schmoller folgendermaßen:

> „Die italienischen „montes pietatis“ waren in gewissem Sinne Wohltätigkeitsanstalten, aber sie entbehrten darum doch nicht ganz des geschäftlichen Charakters. Unter Anlehnung an die Geschäftsformen der älteren „montes profani“ entstanden, nicht dem wucherischen Privaterwerb, sondern dem sittlichen Charakter dienend, den unteren und mittleren Klassen einen billigeren, sie nicht ruinierenden Kredit zu eröffnen, waren sie es zuerst, welche eine Versöhnung fanden zwischen den scheinbar unvereinbarten Gegensätzen, dem kanonistischen Wucherideal und dem praktischen Bedürfnisse des Geschäftslebens. Alle Schriftsteller bis ins 18. Jahrhundert sind sich darüber einig, daß die Gründung solcher Leihhäuser das höchste Lob verdiene, daß die Kirche und die Päpste sich hierdurch ein großes soziales Verdienst erworben haben“[5]).

Mit der Duldung und Errichtung der „montes pietatis“ durch die kirchliche Obrigkeit konnte man nun auch den viel älteren „montes profani“, den Banken im heutigen Sinne, ihre Berechtigung nicht weiter versagen. Ihr Geschäftsbetrieb vollzog sich, indem sie Geldeinlagen gegen bestimmten Zinsfuß entgegennahmen, um damit Geld- und Wechselgeschäfte zu betreiben im Gegensatz zu den „montes pietatis“, die sich auf das Lombardgeschäft mit dem bedürftigen Schuldner beschränkten. Unter Bezugnahme auf ein etwa bestehendes „lucrum cessans“, d. h. die Erwägung, daß vom Einleger, zumal als Kaufmann, andere Gewinnmöglichkeiten hätten ausgenützt werden können, fand die scholastische Theorie einen Rechtfertigungsgrund für diese Anstalten. Man betrachtete auch die Einlage nicht als ein der Bank überantwortetes Darlehen, sondern als einen Beitritt des Einlegers zur „Banksocietät“ oder als den Kauf einer aus dem Bankbetrieb zu erwartenden Rente[6]).

Nach dieser Einsicht in die Wandlung der kirchlichen Wucherdoktrin können wir jetzt feststellen, daß das Wucherverbot doch gewaltige Lücken in sich aufweist, die eine Umgehung desselben ohne große Schwierigkeiten ermöglichten. Wenn auch in der Theorie die Lehre zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch unerschüttert dasteht, so wußte die wirtschaftliche Praxis sich derart gegen die kirchliche Wuchergesetzgebung durchzusetzen, daß rein von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, vom Bestehen eines Zinsverbotes eigentlich nicht mehr recht gesprochen werden kann.

---

[4]) Vgl. Schmoller: Die Leihhäuser, a. a. O. S. 93.
[5]) ebenda, S. 94.
[6]) Vgl. W. Endemann: Die nationalökonomischen Grundsätze, a. a. O., S. 328.
[7]) Vgl. W. Endemann: Studien . . ., a. a. O., S. 41, Bd. I.

b) Die Reformatoren.

Man sollte annehmen, daß von Seiten der Reformatoren, die den Bruch mit so vielen Glaubenssätzen der Kirche vollzogen, auch deren Wucherlehre das Ziel heftigster Angriffe geworden wäre. Wir können aber gerade im Gegenteil feststellen, daß mit Ausnahme von Calvin, der, wie Endemann sagt, „auch nach der Seite des materiellen Lebens hin reformatorische Meinungen aufstellt“[7]), die übrigen Reformatoren, besonders Martin Luther[8]), hier ganz auf dem Boden der kanonistischen Wucherlehre verbleiben. In der sogenannten großen Wuchersermone (1519) — eine zweite wird die kleine genannt und ist ein Auszug aus der größeren — verlangt er, daß man jedermann willig und gerne leihen und borgen solle ohne jeglichen Zins, selbst dem Feinde. Er bezieht sich dabei auf den Evangelisten Lucas (Luc. VI, 35). Wer deshalb gegen Zins leihe, der leihe gar nicht, sondern treibe Wucher. Leihen sei von Natur aus nichts anderes als einem anderen zum Gebrauche etwas überlassen unter der Bedingung, daß man es in gleicher Beschaffenheit und gleichen Mengen ohne ein Mehr zurückerhalte[9]).

Solche Aeußerungen wäre man nach dem bisherigen Gedankengang dieser Arbeit eher geneigt, Thomas von Aquino oder einem seiner Schüler in den Mund zu legen, als Martin Luther, der mit der Kirche doch in stärkster Fehde lag. Sein Wucherbegriff ist völlig kirchlich-doktrinär, ja er bedeutet, wie wir gleich ersehen werden, eine rückschrittliche Entwicklung für seine Zeit, weil der Reformator sich sogar gegen kirchlich gebilligte Zinstitel, wie den Rentekauf, wendet. In derselben schon angeführten großen „Sermone vom Wucher“[10]) wendet er sich in deren zweiten Teil der Behandlung dieses Rechtsgeschäftes zu und kommt zu dem Ergebnis, daß es einerlei sei, ob dabei Wucher vorliege oder nicht. Die Wirkung bliebe dieselbe, nämlich die Belastung und Aussaugung aller Länder und Stände, was zur Verderbnis dieser führe, wie es allerorts ersichtlich sei. Wenn das kanonische Recht den Rentekauf gestatte und ihn nicht als wucherisch ver-

---

[8]) Vgl. hierzu die Kampfstellung Luthers gegen den Wucher sehr gut charakterisierende Ausführung bei W. I. Ashley: Englische Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1896, Bd. II, S. 488. — Die Reformbewegung schlug anfangs andere Wege ein, als man von vornherein hätte voraussetzen dürfen. Sie wandte sich nicht gegen die Lehre vom Wucher, gerade weil diese einen Teil der älteren kanonistischen Lehre bildete, wie groß auch sonst immer die Abneigung Luthers und der übrigen ersten Reformatoren gegen das Lehrgebäude der damaligen theologischen Schulen war. Der Haß gegen den Wucher wurzelte so tief im Volke, daß der Bauernsohn Luther kaum davon frei sein konnte; und die Begeisterung für sittliche Besserung, die eine der Hauptursachen der religiösen Bewegung war, stellte sich nun natürlich auf einen älteren und strengeren Standpunkt.

[9]) Vgl. G. Schmoller: Zur Geschichte der nationalökon. Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, i/Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 16, Bd., Jahrgang 1860, S. 559.

[10]) Auch in seinem Schreiben an den Kurfürstlichen Kanzler D. Greg. Brücken, betitelt „Bedenken vom Zinskauf“ nimmt er dazu Stellung.

damme, so bedeute dies noch keine Empfehlung für diesen, denn die gewonnenen Spielgelder seien auch kein Wucher und doch durch eine sündhafte Handlung erworben. Schließlich diene der Rentekauf nur dazu, dem sündhaften Trieb des Geizes zu fröhnen, Gut um Gut durch Zinsen zu vermehren, und jeden erlangten Zins wieder auf Zinsen auszuleihen, „daß immer ein Zins den anderen treibe, wie das Wasser die Mühlräder“[11]).

Auch in der anderen, bereits erwähnten Schrift Luthers, „die Vermahnung an die Pfarrherren wider den Wucher zu predigen“, spricht er ähnliche Gedanken aus. Wörtlich heißt es dort:

„Wer etwas leihet und darüber oder besseres nimmt, der ist ein Wucherer und verdammt als ein Dieb, Räuber und Mörder“[12]).

Auch solle ein jeder Pfarrherr einem Menschen, der sich eines derartigen Vergehens schuldig gemacht, nicht eher Absolution erteilen und das Abendmahl reichen, bis er Buße getan. Dem verstorbenen Wucherer solle ferner das christliche Begräbnis versagt und derjenige Pfarrer, der diesen Vorschriften nicht nachkomme, sich der Sünde des Wuchers teilhaftig machen.

Es klingt hier also ganz derselbe Ton wie in den päpstlichen Wucherdekretalen. Andererseits erteilt Luther aber im Verlaufe derselben Schrift seine Zustimmung zum Bezug von Verzugszinsen, und zwar nicht als Ersatzleistung für ein „damnum emergens“, sondern auch für das „lucrum cessans“, worin Gustav Schmoller eine gewisse Inkonsequenz erblickt[13]). Ferner beanstandet er, daß Luther die unentgeltliche Benutzung eines Kellers für ein Darlehen von 100 Gulden gestattet habe, wobei er sich ausgedrückt, es müsse dies schon ein sehr frommer Mann sein, der darob Gewissensbisse empfinde. Weshalb dürfe nicht ein Dienst um den anderen erwiesen werden?

Befassen wir uns jetzt noch kurz mit Luthers Stellung zum Handel und seiner Preiswucherlehre. Der Kaufmannsstand erfreute sich zu jener Zeit keines guten Rufes, obgleich der Handel sich zu großer Blüte emporgeschwungen hatte. Das geringe Standesansehen der Kaufleute hatte zweierlei Ursachen. Gegenüber allen anderen Bevölkerungsklassen befanden sie sich meistens in einer wohlhabenden Vermögenslage, die ihren besonderen Grund in den Preisveränderungen hatte, welche die anderen Stände finanziell schwächte und daher bei diesen Neid und Mißgunst erregte. Andererseits bedingte die sittliche Einstellung der reformatorischen Lehre mit ihrer jeden Eigennutz verurteilenden Moral, daß jeder Güterumsatz mit dem Ziele des reinen Erwerbes als sittlich anrüchig verdammt, und das Kaufmannsgewerbe als ein solches betrachtet wurde, dem alle edleren Motive fehlten. Aehnlichen Grundsätzen huldigte auch Luther („Von Kaufhandlung und Wucher“, 1524), wenn er auch den Handel als „ein nötig Ding“ betrachtet, das man nicht entbehren und auch wohl in christlicher Art und Weise betrieben werden könne, da ja die Patriarchen ebenfalls gekauft und verkauft hätten. Alles

---

[11]) Vgl. G. Schmoller: Zur Geschichte der nat. ökon. Ansichten . . ., a. a. O., S. 561.

[12]) Zitiert bei W. Roscher: Geschichte der Nationalökonomik . . ., 2. Aufl., S. 63.

[13]) G. Schmoller: Zur Geschichte . . ., a. a. O., S. 567.

Uebels Ursache aber sei der Geiz und darum ein Kaufmann kaum ohne Sünde. Gleichfalls habe jener Stand nur wenige gute Sitten je in ein Land gebracht. Infolge seines sündhaften Geizes sei sein ganz Bestreben, die Waren so teuer als möglich zu verkaufen, anstatt es so zu tun, wie es der Rechtmäßigkeit und Billigkeit entspräche. Nichts anderes sei darum der Handel als ein Rauben und Stehlen fremden Gutes, und er gönnt den Kaufleuten ihres widerlichen Eigennutzes wegen den Reichtumsabtrag durch den gemeinen Raub, ohne diesen natürlich zu beschützen, indem er vom Räuber, der einen Kaufmann beraubt, sagt, daß dies Gottes Wille und Strafe sei, da die Fürsten doch nicht gegen die Kaufleute einschritten. Durch Gottes Wille „werden ein Bube mit dem anderen gestäupt“[14]).

In der gleichen, oben zitierten Schrift entwickelt auch Luther seinen Begriff des Preiswuchers, wobei er in Anlehnung an das Bibelwort: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert“ — die Ansicht vertritt, daß ein Kaufmann nur Ersatz seiner Auslagen und Entgelt für seinen Müheaufwand („labores et expansae“ der Scholastiker also) beim Handel beanspruchen dürfe. Die Ausnützung sonstiger sich bietender Gewinnmöglichkeiten verwirft er dagegen. Allerdings verkennt Luther die überaus unsichere Grundlage einer derartigen Preisfestsetzung nicht und hält aus diesem Grunde eine obrigkeitliche Festsetzung am vorteilhaftesten für die Allgemeinheit. Nur wo eine solche nicht erreichbar, solle der Preis in Anschlag gebracht werden, „wie ihn der gemeine Markt oder die Landesgewohnheit gibt und nimmt“. Auch die Auffassung des Reformators vom Kreditkauf ist ganz scholastischer Art. Bei gestundetem Kaufpreis mehr zu verlangen als bei barer Zahlung betrachtet er als „abscheulich wider Gottes Wort und alle Billigkeit, eine freche Sünde an dem Nächsten“. Ganz besonders wendet er sich hier nochmals gegen das unchristliche Borgen und Leihen überhaupt und äußert den Wunsch nach Wiedereinführung eines Halljahres[15]), das alle sieben Jahre sein sollte und alle Schuldurkunden vernichte. Jeder hüte sich dann, größere Geldsummen auszuleihen, und alle Gottlosen könnten sich nicht mehr fremdes Gut durch Borgen auf Zins aneignen. Er denkt sich „die Vernichtung des Kredites als Ideal des ökonomischen Lebens“, wie Gustav Schmoller sich ausdrückt[16]).

Diesen auf den ersten Blick fast befremdenden Rückgriff Luthers auf die kanonische Wucherlehre führt Wilhelm Roscher[16a]) auf die zu Luthers Zeiten beginnende Entwertung der Edelmetalle durch die reichen Funde in den neuentdeckten Ländern zurück. Luthers bittere Klage über die Unzulänglichkeit der Pfarrbesoldungen beweise, wie empfindlich die Preisrevolution sich bemerkbar gemacht habe, die er aber ohne Verständnis des wahren Sachverhaltes der Habgier der Wucherer zuschreibe.

---

[14]) Vgl. W. Roscher: Geschichte der Nat. Oekon, in Dtschl., a. a. O., S. 60/61. — Vgl. G. Schmoller: Zur Geschichte . . ., a. a. O., S. 627.

[15]) Das Jobel- oder Jubeljahr der Juden, in welchem nach jüdischem Gesetz alle Pfänder zurückgegeben werden mußten, und alle Schulden erlassen wurden.

[16]) Vgl. G. Schmoller: Geschichte . . ., a. a. O., S. 587.

[16a]) Geschichte der Nationalökonomik, S. 61.

Ein so großer Eiferer gegen den Zinswucher auch Luther gewesen sein mag, so zog er doch nicht in seinem Wucherkampf die äußerste Folgerung seiner Lehren, nämlich die Billigung der Zinsverweigerung durch den Schuldner bei einer bestehenden Schuldverpflichtung. Dies zeigt sich in seinem Schreiben an den Danziger Rat[17]), als dort die aufrührerischen Schuldner sich gegen die Zinsnahme und ähnlichen Wucher auflehnten. In diesem Schreiben weist er darauf hin, daß es nur der Obrigkeit zukomme, gegen den Wucher einzuschreiten, ein Aufruhr sei daher nicht am Platze, und als guter Christ sei man den Gesetzen zu gehorchen verpflichtet. Gleichzeitig macht er auch hier den bedeutsamen Unterschied zwischen armen und vermögenderen Gläubigern, wobei er den ersteren die Zinsnahme erlaubt, die letzteren aber sollen sich mit den erhaltenen Zinsen als Abzahlung auf die Schuldsumme bescheiden. Ganz ähnlich argumentiert er auch in seiner Kontroverse gegen einen gewissen Doktor Strauß, der ihm vorgeworfen, daß er die Zinsverweigerung gutheiße[18]).

Aehnlichkeit mit Luthers Wucherlehre finden wir in den Schriften von Philipp Melanchthon (1497—1560), wenn dieser auch im Gegensatz zu Luther in gewissen Dingen einen freieren Standpunkt zu erkennen gibt. Von Wichtigkeit ist besonders seine Erklärung des „damnum emergens" und des „lucrum cessans", wobei er die Meinung vertritt, daß der Schuldner, sobald er in Verzug mit der Rückzahlung des geliehenen Geldes geraten, jedenfalls für den hieraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig sei; Handelsleuten gegenüber sei der entgangene Gewinn zu ersetzen, da bei diesen ein „lucrum cessans" und „damnum emergens" oft einander nahekämen[19]). Die Stellung Melanchthons zum Handel ist dagegen wieder von einer typisch mittelalterlichen Auffassung befangen. Er verwirft jeden Kauf zum Zwecke gewinnbringenden Verkaufes und erlaubt nur den Verkauf dessen, was man selbst an Früchten, Getreide und dergleichen gebaut habe. Unter rein ethischen Gesichtspunkten betrachtet er alle Verkehrsgeschäfte als „ordinationes Dei", die dem Menschen nicht nur zum Erhalt des Lebens, sondern auch zur praktischen Betätigung der Tugenden und Nächstenliebe gegeben worden seien.

Der Dritte in der Reihe jener Reformatoren, die nicht den Bruch mit der Wucherlehre der katholischen Kirche vollzogen, ist Ulrich Zwingli. Aller Zins erscheint ihm unsittlich, weil man dem notleidenden Bruder unentgeltlich aushelfen solle. Erst durch die Einrichtung des Privateigentums sei die Grundlage für eine Forderung von Entgelt bei der leihweisen Ueberlassung von Geld oder sonstiger vertretbarer Dinge geschaffen worden. Die menschliche Gerechtigkeit hätte dazu schließlich ihre Zustimmung erteilen müssen, da sonst infolge der menschlichen Verderbtheit niemand seinen Mitmenschen ohne Vergütung zu Hilfe käme, obgleich Jesus Christus verlangt habe: „mutuum date, nihil inde sperantes"[20]). Der Zins ist ihm seinen Wesen nach ein „Früchtekauf", wie er es im folgenden Beispiel erklärt:

---

[17]) Abgedruckt bei M. Neumann: a. a. O., S. 617 ff.
[18]) Näheres bei G. Schmoller: Z. Geschichte . . ., a. a. O., S. 570/7.
[19]) Näheres bei Schmoller: Zur Geschichte . . ., a. a. O., S. 575.
[20]) Vgl. W. Roscher: Geschichte der . . ., a. a. O., S. 72.

„Also ist das Gut 100 Gulden wert und der Entlehner nimmt 50 darauf, so ist er schuldig, halbe Frucht dem Lehner zu lassen; hat er 25 darauf entlehnt, so ist er den Vierteil Früchte schuldig. Also müssen es die Juristen verstehn, wenn sie den Zins beschirmen wollen, er sei ein Früchtekauf. Und wären wahrlich nach menschlicher Gerechtigkeit die Zinse nit eine große Beschwerd, so sie dergestalt gebraucht würden, wiewohl sie vor Gott nicht deß minder ungerecht sind, wie vorgesagt ist“[21]).

Aus diesem Grunde liege es bei den weltlichen Gesetzen, hier die erforderlichen Schranken zu ziehen, um jeglichem Uebermaß an Zins vorzubeugen. Trotzdem bleibe man auch innerhalb des gesetzlich Erlaubten vor Gott als Sünder bestehen, wenngleich unter sündhaften Menschen man äußerlich gerechtfertigt erscheine. Andererseits aber zeigt sich bei ihm doch wieder eine gewisse praktische Einsicht, indem er den als einen Dieb und Räuber bezeichnet, der, unter „christlichen Vorwänden“ versprochenen Zins, nun nicht zu zahlen gewillt sei. In schärfster Weise spricht er sich indessen wieder gegen eine gleichbleibende Rentenhöhe aus verpfändeten Liegenschaften bei guter und schlechter Ernte aus.

Fassen wir die bis jetzt gewonnene Erkenntnis von der Wucherlehre im Zeitalter der Reformatoren zusammen, so können wir deutlich feststellen, daß gegenüber der mittelalterlichen Voreingenommenheit gegen die Darlehnsgeschäfte sich in dieser Hinsicht sehr wenig in der allgemeinen Auffassung verändert hat, und die Verachtung gegen jene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, die dieses Gewerbe betreiben, die gleiche geblieben ist, ja vielleicht, beeinflußt durch die reformatorische Gedankenwelt, noch vergrößert wurde. Wenn allerorts die Darlehnsgeschäfte an Zahl und Umfang eine Vermehrung erfahren, und eine Reihe von Zinstiteln die kirchliche und damit auch die Billigung vor dem weltlichen Gesetz fanden, so vermochten diese Tatsachen doch nicht auf die sittliche Einstellung der Reformatoren einzuwirken, die in ihrem religiösen Eifer und Fanatismus sich vorbehaltlos auf die Heilige Schrift und die Kirchenväter beriefen, und jene Forderung des „nihil inde sperantes“ im Lucas-Evangelium in ihrer Wucherpolemik darum eine gewisse Auferstehung erlebte. In der Preiswucherfrage spielt die Preisrevolution jener Zeit eine besondere Rolle, deren Ursache hauptsächlich dem Wucher zugeschrieben wurde. Diese Nichterkenntnis der monetären Veränderungen führte aber zu verstärkter Forderung nach obrigkeitlicher Intervention, wobei der Begriff des „justum pretium“ und seiner bekannten Bestimmungselemente „labores et expensae“ in den Mittelpunkt des Preiswucherbegriffes gestellt wurden.

Die Trennung von der kanonischen Wucherlehre vollzog als Erster der Reformatoren der Genfer Calvin[21a]), der an ihrem Kern, dem Zinsverbot

---

[21]) Vgl. G. Schmoller: Zur Geschichte der nat.-ök. Ansichten . . ., a. a. O., S. 571.
Vgl. auch H. Wickemann: a. a. O., S. 71. —

[21a]) Vgl. Ludwig Elster: Johann Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom, i/Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1878, worin Calvins Wucherlehre eingehend behandelt

eine einschneidende Kritik übte. Obgleich auch er noch für eine Zinsbeschränkung eintritt, erklärt er sich doch ganz und gar für die Berechtigung der Zinsnahme an sich und entzieht der kirchlichen Wucherdoktrin eines ihrer Hauptbeweisstücke, die Lehre von der „Unfruchtbarkeit des Geldes", die er bestreitet und „leichten Gewichtes" findet[22]). In einem Briefe an seinen Freund Oekolampadius[23]) wendet er sich zunächst gegen den Autoritätsbeweis des Zinskanons, wobei er ausführt, daß die zu seiner Beweisführung herangezogenen biblischen Stellen in anderer Auslegung aufzufassen seien. Daran anschließend unterzieht er, wie schon erwähnt wurde, die von der Scholastik vertretene Auffassung von der „Unfruchtbarkeit des Geldes" einer kritischen Betrachtung und macht dabei geltend, daß man mit Geld eine Sache zu erwerben vermöge, die wiederum Geld hervorbringe. Sein Vergleich des Geldes mit einem Haus oder Acker[24]) zeigt dies uns sehr deutlich.

Weder Dach noch Wände eines Hauses seien allein von sich aus dazu befähigt, Geld zu erzeugen. Vertausche man aber den Nutzen der Wohnung gegen eine Summe Geldes, so sei dieser Gelderwerb rechtlich völlig einwandfrei. Wer darum ein Grundstück für Geld kaufe, erhalte eigentlich durch dieses Geld wieder ein Einkommen an Geld. Unfruchtbar verbleibe nur das untätige Geld. In diesem Zustand aber lasse es der Schuldner nicht verbleiben, sondern suche damit Erträgnisse zu erzielen, aus denen die Zinszahlung erfolge. („ex proventu"). Von einer Uebervorteilung des Darlehnsnehmers beim Zinsbezug könne deshalb nicht mehr gesprochen werden.

Dem Genfer Reformator erscheint demnach der Zins als eine durchaus gerechtfertigte Forderung des Gläubigers bei der Darlehnsgabe, wie er am folgenden Beispiel zeigt:

> „Ein Reicher, der mit Grundbesitz und Einkünften wohl ausgestattet ist, aber wenig Bargeld hat, geht einen anderen, der weit weniger vermöglich ist, aber über einen größeren Barvorrat verfügt, um ein Gelddarlehn an: der Gläubiger könnte mit dem Gelde sich selbst ein Grundstück kaufen: oder er könnte begehren, daß das mit seinem Gelde erkaufte Grundstück ihm als Hypothek überlassen werde, bis die Schuld getilgt ist. Wenn er sich statt dessen mit dem Zinse, der

---

wird, während in der Schmollerschen Arbeit dies nicht der Fall ist, da Calvin nach Schmollers Auffassung sowohl der Zeit als der Nationalität nach nicht in den Bereich seiner Abhandlung falle.

[22]) Vgl. Böhm-Bawerk: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, 4. Aufl. Jena 1921, S. 23. Ferner: E. Wiskemann: Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, Leipzig 1861, S. 80.

[23]) ep. 283 i/Sammlung seiner Epistolae et responsa. Hannover 1597, bei Böhm-Bawerk, a. a. O., S. 23 zit. — Ashley, a. a. O., II/S. 490. H. Wiskemann a. a. O., S. 80 hält die Bestimmtheit, mit der sich Calvin für die Berechtigung der Zinsnahme einsetzt, nur möglich, weil die Gesetzgebung der Stadt Genf diese bereits schon an sich gestattet hatte und nur eine bestimmte Zinshöhe festsetzte.

[24]) Böhm-Bawerk, wie vor, S. 23.

Frucht des Geldes begnügt, wie soll dies verdammenswert sein, da doch jene weit härteren Kontraktformen gebilligt würden?"[25]).

Trotz dieser grundsätzlichen Billigung des Zinsbezuges verallgemeinert er doch nicht seine Ansicht auf alle nur erdenklichen Fälle des täglichen Lebens, sondern gibt seiner Zustimmung gewisse einschränkende Momente an Hand, was sich aus folgenden Worten entnehmen läßt:

„Obwohl ich die Zinsen (Zahlungen für den Gebrauch von Geld) nicht ohne weiteres verdamme, so kann ich ihnen doch auch nicht uneingeschränkt zustimmen, noch billige ich, daß irgend jemand aus dem Verleihen von Geld ein Geschäft mache. Zins auf Geld zu nehmen, sollte von Rechts wegen nur unter folgenden Bedingungen, sonst aber nicht gestattet sein. So z. B. es sollte Zins nicht von Leuten in einer Notlage erhoben werden, noch ist es rechtens, jemand zu zwingen, Zins zu zahlen, der sich in Not und Elend befindet. Ferner: Es sollte derjenige, welcher ein zu verzinsendes Darlehn erhält, aus seiner Arbeit und Mühe mindestens ebensoviel Nutzen für sich erzielen, wie dem zufällt, der das Geld verleiht"[26]).

Dadurch nähert sich wieder Calvin stark der kanonischen Wucherlehre, deren grundsätzlichstes Bestreben schließlich ja dahin führt, zu verhindern, daß die Darlehnsgabe nicht zu rein geschäftlichen Zwecken ausgenutzt werde und die den Bedürftigen vor Not und Ausbeutung schützen will. Den Bruch mit der scholastischen Beweisführung in der Wucherlehre aber hat der Reformator vollzogen, wobei eine tiefere Einsichtnahme in die wirtschaftliche Erscheinung des Zinses ihn veranlaßt, diesem eine Forderungsberechtigung zuzuerkennen[26a]). Die aus der praktischen Durchführung seiner Lehre sich ergebenden Folgen halten ihn aber davor zurück, seiner Ansicht Allgemeingültigkeit zu verleihen. Den gleichen Umstand werden wir später bei der Betrachtung des Wucherbegriffs bei Adam Smith finden, wo wir feststellen können, daß der Schotte seine Lehre vom Gesetz der Preisregelung durch Angebot und Nachfrage nicht auf den Preis des Kapitals, den Zins ausdehnte, und die Beibehaltung von Zinstaxen empfahl.

c) Das Römische Recht.

In ihrer Stellungnahme zur kanonischen Wucherlehre sind im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die Auffassungen der Juristen geteilt. In der Mehrzahl, und zwar vorwiegend in den romanischen Ländern, halten sie an dieser grundsätzlich fest, wenn sie auch betreffs der praktischen Durchführung zu einer sichtbaren Nachgiebigkeit bereit sind. Auf der anderen Seite entstand aber unter dem Einfluß des Humanismus und der damit verbundenen Be-

---

[25]) Vgl. Böhm-Bawerk: Geschichte der Kapitalzinstheorien, a. a. O., S. 23/24.

[26]) Bei W. J. Ashley: a. a. O., Bd. II, S. 490/91 zitiert.

[26a]) Vgl. dazu L. Elster: Joh. Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationaölkonom. i/Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XXXI. 1878, a. a. O., S. 199 ff.

schäftigung mit den altrömischen Rechtsquellen ein gewisser Gegensatz zwischen römischem und kanonischem Recht, da ersteres ein absolutes Zinsverbot nicht kannte, und die durch das Studium dieser Rechtsquellen beeinflußten Juristen sich gegen ein solches Verbot erklären mußten. Cujacius (1520—90), einer der hervorragendsten Ausleger des römischen Rechtes, erkannte nur dessen Grundsätze allein bei der Interpretation der Dekretalen an. Er übersieht also das kanonische Recht vollständig. Auch sein Zeitgenosse Donellus (1527—91) spricht sich für die Berechtigung der Zinsnahme aus, wie er sie im römischen Recht kennengelernt. Neben diesen beiden seien noch Alciat, Zasius, Duaren, genannt, die sich aber wie die schon erwähnten der kirchlichen Wucherlehre gegenüber recht gleichgültig verhalten, d. h. sie spielt in ihren wissenschaftlichen Traktaten keine besondere Rolle. Sie legen das Hauptgewicht ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit mehr auf das Studium und die Interpretation der altrömischen Rechtsquellen, ohne sich dabei über die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der kirchlichen Wucherkanones in bestimmter Richtung zu äußern.

> „Gleichwohl soll der Einfluß solcher Studien, wie sie Cujaz und Donell machten, nicht geleugnet werden. Indessen bestand er nicht in einer unmittelbaren Widerlegung oder Schwächung der Wuchergesetze, sondern darin, daß er im Verein mit der Tätigkeit der Humanisten den direkten Angriffen auf das Wucherdogma die Wege ebnete und durch den genauen Nachweis, wie sich das römische Recht dem Wucher gegenüber verhielt, ein sehr brauchbares Argument darbot. Darum sah denn auch die Kirche in der bloßen Darlegung des römischen Rechts weder eine Gefahr noch ein Verbrechen“[27]).

Erst der französische Jurist Molinaeus kann es für sich in Anspruch nehmen, zuerst für eine Abschaffung des Zinsverbotes eingetreten zu sein. Schon in seiner 1546 erschienenen, dem Senate zugeeigneten Schrift:

„Extricatio labyrinthi de eo quod interest“ ed. Lugd. 1555)[28]),

suchte er eine Klarstellung der Frage des „Interesse“ zu erreichen. Zur herrschenden Wucherlehre nimmt er aber erst in seiner hier in Betracht kommenden Hauptschrift Stellung, die sich folgend betitelt:

> „Tractatus contractuum et usurarum redituumque pecunia constituorum cum nova et analytica explicatione“. (L. eos Cod. de usuris. Paris 1546[29]).

Aehnlich wie Calvin erklärt auch er die auf das Zinsverbot bezüglichen Stellen der Bibel als unrichtig ausgelegt. Nicht das Zinsnehmen als solches wolle man dort verbieten, sondern nur diejenige Art und Weise des Zinsbezuges, bei welchem das göttliche Gebot der Nächstenliebe gröblichst verletzt werde. Nicht jeder Empfang von Zinsen bedeutet demnach bei ihm schlechtweg Wucher, sondern nur ein solcher, durch den eine wirtschaftliche Schädigung des Mitmenschen bewirkt worden ist. Gegen die Ansicht des

---

[27]) Vgl. W. Endemann: Studien . . ., a. a. O., S. 62, Bd. I.
[28]) Endemann: Studien . . ., a. a. O., Bd. I, S. 62/63.
[29]) ebenda. Bd. I. S. 62. — Vgl. auch Böhm-Bawerk: a. a. O., S. 24 ff.

heiligen Thomas von Aquino von der „Consumptibilität des Geldes“ beim Tauschakt wendet er ein, daß der Gebrauch des Geldes hierbei wohl einen besonderen Nutzen neben dem eigentlichen Geldkapitale ergebe, der daher auch Gegenstand des Verkaufes sein dürfe. Die Verausgabung des Geldes sieht er nicht allein als dessen Gebrauch an, sondern der Geldgebrauch besteht seiner Auffassung nach auch im Gebrauch derjenigen Güter, die man mit Hilfe des geliehenen Geldes erlangt hat. Auch den von der Scholastik auf den Leiheakt bezogenen römisch-rechtlichen Begriff des „mutuum“ unterzieht der Franzose seiner Kritik, wobei er gegen jene Eigenart des Mutuarvertrages, daß bei der Geldleihe auch der Gebrauch des Geldes in des Schuldners Eigentum übergehe und für den Zins ihm daher seine eigene Sache verkauft, werde, bemerkt, daß der Verkauf einer fremden Sache auch dann rechtlich einwandfrei erscheine, wenn sie dem Verkäufer geschuldet werde, was eben der Fall sei mit dem Gebrauch des geschuldeten Geldes. Zum Schlusse der Betrachtung seiner Polemik sei endlich noch seine Stellung zu dem besonderen Beweisstück der scholastischen Wucherlehre, der „Unfruchtbarkeit des Geldes“, erörtert, die er wie Calvin bestreitet und dabei auf die allerorts zutage tretende Praxis des Wirtschaftslebens hinweist, die recht deutlich beweise, daß der Geldgebrauch einen Nutzen von nicht geringen Ausmaßen abwerfe, den man in der Sprache des Rechtes „Frucht des Geldes“ nenne. Von gänzlicher Nebenbedeutung sei es ferner, daß das Geld für sich allein keine Frucht hervorbringe, der gleiche Fall liege auch bei einem Acker vor, der ohne menschliches Zutun, ohne Aufwand an Mühe und Arbeit nichts durch sich allein an Früchten abwerfe. Aehnlich wie dort bringe auch das Geld in Verbindung mit menschlichem Fleiß und Tatkraft reichlich Früchte hervor.

Damit hat Molinaeus die sämtlichen Beweisgründe der kirchlichen Wucherdoktrin einer umfassenden und kritischen Betrachtung unterzogen, deren Ergebnis in folgendem Sinne ihren Ausdruck findet:

„Erstlich sei es notwendig und nützlich, daß ein gewisser Gebrauch des Zinsnehmens beibehalten und geduldet werde . . . .

Jede Verwerfung der Zinsnahme sei töricht, verderblich und abergläubisch. („Stulta illa et non minus perniciosa quam superstitiosa opinio de usura et de se absolute mala“)[30]).

d) Die Niederländer.

Weit mehr als Calvin und die Jurisprudenz wirkten aber die Streitschriften einer Reihe von niederländischen Gelehrten gegen die kanonische Wucherlehre umgestaltend am Wucherbegriff. In keinem Lande zeigte sich deutlicher der Gegensatz zwischen den Forderungen eines zu hoher Blüte entwickelten Wirtschaftslebens und der herrschenden Wucherlehre als dort, wobei die letztere durch den Entfaltungsdrang der wirtschaftlichen Kräfte

[30]) Bei Böhm-Bawerk: Geschichte der Kapitalzinstheorien, a. a. O., S. 25/26 zitiert.

sozusagen zur Seite gedrückt wurde. Recht anschaulich schildert uns diesen Vorgang Laspeyres[31]).

Hollands Handel nach allen Ländern Europas blühte zu jener Zeit unter dem Schutze einer starken Kriegsflotte. Die Holländer waren Zwischenhändler im Handel der europäischen Reiche untereinander, die ausschließlichen Vermittler des Handels zwischen den Ostseeländern und den Ländern des Mittelmeergebietes. Das ganze Schrifttum des Landes war deshalb, wo es nur irgend angebracht war, nach der Schilderung von Laspeyres voll des Lobes von Handel, Kaufmann und Schiffahrt, und niemand außer einzelnen Theologen in ihren Wucherschriften bezweifelte die Ehrbarkeit des Handels und des Kaufmannstandes.

Die Behauptung, daß der kapitalistische Geist der Holländer, auf dem Boden der calvinistischen Lehre erwachsen, „aus dem Milieu einer spezifisch calvinistischen Religiosität entsprungen sei", hält Baasch[31a]) für nicht richtig. Kapitalistischen Geist habe es dort schon vorher und gerade in den südlichen Niederlanden (also vorwiegend katholische Teile) gegeben. Die im 16. Jahrhundert in Flandern entstandenen Großbetriebe des Textilgewerbes bewiesen diese Tatsache, und zugleich auch, daß eine freie Konzentration von Kapital und Arbeitskräften möglich gewesen sei. Andererseits sei die Ausbreitung des Calvinismus gerade jenem kapitalistischen Geist zuzuschreiben, der von den südlichen Niederlanden nach dem Norden vorgedrungen. Eine enge Befruchtung beider habe dann auf dem für solche Lehren sehr aufnahmefähigen nordniederländischen Boden stattgefunden, ohne daß aber der holländische Kapitalismus als ein spezifisch calvinistischer zu betrachten sei. Wenn der Calvinismus in den Jahren 1618—1625 in Amsterdam zur Alleinherrschaft gekommen sei, so beruhe dies auf politischen Gründen hauptsächlich auf dem Anschluß an Moritz von Oranien.

Eine solche wirtschaftliche Struktur dieses Landes im Verein mit einer dem Handel zugeneigten wirtschaftlichen Veranlagung seiner Bewohner mußte zur Ueberwindung der kanonistischen Wucherdoktrin führen und der wissenschaftlichen Verteidigung des Zinsnehmens Anregung bieten. Als ein „Vorbote des Umschwungs in der Wucherlehre"[32]), als erster Verteidiger des Zinses aus wissenschaftlichen Gründen[33]) wäre hier der Jurist Hugo Grotius zu nennen. Wir finden seine Stellungnahme zum Wucher in seinem 1625 erschienenen Werk:

„De jure belli et pacis"

und zwar im Buch II, Kap. 12, „Ueber die Verträge," überschrieben[34]).

---

[31]) Etienne Laspeyres: Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik. Leipzig 1863. S. 117/18.

[31a]) E. Baasch: Holländische Wirtschaftsgeschichte, Jena 1927, S. 7 ff.

[32]) Vgl. Böhm-Bawerk: Geschichte der Kapitalzinstheorien, S. 28.

[33]) Vgl. Laspeyres: a. a. O., S. 97.

[34]) Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens. Uebersetzt aus dem Lateinischen von J. H. v. Kirschmann. Berlin 1869. 2. Bde. i/Sammlung Philosophische Bibliothek. Bd. 15/16.

Ein auf das Naturrecht begründetes Zinsverbot kann seine Zustimmung nicht erhalten, „denn wenn man sagt", so fährt er fort, „das Darlehen sei ein Geschäft ohne Lohn, so gilt das nur für die Leihe, da man sich für den Gebrauch einer Sache etwas ausbedingen kann, so würde das dem Vertrage nur einen anderen Namen geben[35]). Auch gegen die scholastische Ansicht von der „Unfruchtbarkeit des Geldes" wendet er sich, wenn er anführt, daß Häuser und andere Sachen von Natur aus keine Früchte tragen, und erst die menschliche Tätigkeit einen Nutzen aus ihnen ziehe[36]). Wichtiger erscheint ihm schon der Beweisgrund von der „Konsumptibilität des Geldes" beim Tauschakt. Aber auch hiergegen findet er einen Gegenbeweis[37]), indem er darauf hinweist, daß durch die Einführung des Nießbrauches von Sachen, die an sich durch Gebrauch untergehen, oder in ein anderes Eigentum übergeführt werden, durch Senatsbeschluß, noch kein „wahrer Nießbrauch zustande gebracht" werde, denn der Begriff eines solchen vertrage sich nicht mit einem solchen Recht. Es folge aber nicht daraus, daß ein derartiges Recht ohne Wert sei und ungültig, denn es sei sicher, daß bei Einräumung eines solchen Rechtes Geld gefordert werden könne. Ferner sei das Recht, Geld oder Wein erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zurückgeben zu müssen, wertvoll, da diejenige Person, die in einer kürzeren Frist zurückzahle, weniger zu zahlen brauche.

So scharfsinnig er auch die Zinsnahme vom wissenschaftlichen Standpunkt aus verteidigt und die einzelnen scholastischen Beweisstücke zu widerlegen sucht, so vermag Hugo Grotius sich doch nicht über die autoritäre Begründung in der Heiligen Schrift hinwegzusetzen.

Die zinsverbietenden Stellen des Alten Testamentes erklärt er auch für die Christen, die „zu größeren Tugendmustern berufen seien", für verbindlich[38]).

Es besteht also dieser Aeußerung nach bei Grotius die Auffassung, daß ein Zinsverbot auf das göttliche Recht wohl zu begründen sei. Alles, was an Sondervergütungen neben der Schuldsumme bei der Rückzahlung dieser von ihm gestattet wird, ist nicht Zins, sondern hat seiner Ansicht nach nur den Schein desselben, so

1.) die Entschädigung für entgangenen Gewinn, oder solchen, der durch das Leihen entgehen könnte.
2.) die Entlohnung der Mühewaltung des geschäftsmäßigen Geldverleihers, und
3.) die Vergütung einer Risikoprämie bei ungenügender Bürgschaft[39]).

Wie stark die wirtschaftliche Entwicklung dem Ansehen des Zinsverbotes aber geschadet hatte, zeigt der Umstand, daß die weltliche Gesetzgebung Hollands längstens schon die Zinsnahme gestattet hatte[40]). Mit dieser Tatsache bringt aber Grotius seine Wucherlehre insofern in Einklang, als er

---

[35]) Buch II. Kap. XII. Abschn. XX. 1.) —
[36]) Kap. XII, Abschn. 20, S. 420/21.
[37]) Buch II, Kap. XII, 2.
[38]) Buch II, Kap. XII, Abschn. 20, 3.
[39]) Buch II, Kap. XII, Abschn. 21.

es nicht als Verletzung des Naturrechtes und des göttlichen Rechtes ansieht, wenn die Zinsgesetze sich „innerhalb der Entschädigung für den entzogenen oder entgehenden Gewinn halten“[41]).

In der Preiswucherlehre steht der Niederländer noch ganz auf dem Boden der kanonistischen Theorie, was seine Forderung der Gleichheit beim Vertragsschluß deutlich beweist. Die Gleichheit besteht:

1.) in Handlungen:
   a) vorgängige Handlungen,
   b) Haupthandlungen.
2.) in dem Gegenstand, den das Geschäft betrifft.

ad 1) a) Bezüglich der Gleichheit in den „vorgängigen Handlungen“ stellt Grotius die Forderung auf, daß der Kontrahent die ihm bekannten Fehler einer Sache, die Gegenstand eines Vertragsschlusses sei, mitteile. Er beruft sich dabei neben den positiven Gesetzen auch auf das Naturrecht, da unter den Vertragsschließenden eine engere Gemeinschaft bestehe als sonst unter den Menschen, weiter noch auf Ambrosius und Lactantius[42]).

Anders ist dagegen seiner Ansicht nach die Sachlage, wenn es sich um Mitteilung von Umständen handelt, die sich nicht auf den Gegenstand des Verkaufes direkt beziehen. So etwa, wenn jemand per Schiff zum Getreidemarkt gefahren ist und weiß, daß noch mehr Schiffe unterwegs sind. „Es ist zwar edel und löblich“, so führt Grotius fort, „so etwas mitzuteilen, so daß es oft ohne Verletzung der Liebespflicht nicht verabsäumt werden darf; aber es ist nicht gegen das Recht und verletzt nicht das Recht des Käufers“[43]). Die Forderung der Gleichheit besteht aber auch in bezug auf den Willensgebrauch der Vertragsschließenden. Eine mit „Recht eingeflößte Furcht zur Aufhebung des Geschäftes“ ist seiner Auffassung nach nicht ausreichend zur Nichtigerklärung des betreffenden Geschäftes, denn es „bleibt dem Vertrage äußerlich“, so erklärt Grotius, kein Mensch dürfe aber mit Unrecht zum Vertragsschluß gezwungen weden, und sei dies geschehen, so sei keine Verpflichtung aus dieser Zwangsmaßnahme entstanden[44]).

ad 1) b) Die Gleichheit der Haupthandlung ist dann vorhanden, wenn nicht mehr gefordert wird, „als billig ist“[45]).

Diesen Satz bezieht er auf alle zweiseitigen Verträge. Das Versprechen der Mehrleistung eines der Vertragspartner dürfe nie als Geschenk angesehen werden, da nach dieser Hinsicht die Absicht der Vertragsschließenden nicht zu deuten sei oder vermutet werden könne. Wer etwas verspreche oder gebe, tue es in der Absicht, etwas dafür zu erhalten, was wertgleich sei mit dem, was er gegeben hat. Eine Ausnahme macht er nur bei den von ihm so genannten „wohltätigen Verträgen“[46]).

---

[40]) Vgl. E. Baasch: a. a. O., S. 192 ff.
[41]) Buch II. Kap. XII, Abschn. XXII.
[42]) Buch II. Kap. XII, Abschn. IX. 1. —
[43]) ebenda Kap. XII, Abschn. IX. 2.
[44]) Buch II. Kap. XII, Abschn. X.
[45]) Buch II. Kap. XII, Abschn. XI 1. —
[46]) Buch II. Kap. XII, Abschn. XI 1.

ad 2) Als letzte Forderung der Gleichheit bleibt noch die Gleichheit in dem Gegenstande des Vertrages zu erörtern, die dann gegeben ist, wenn nichts verheimlicht worden ist, was dem Vertragspartner bezüglich des Vertragsgegenstandes mitgeteilt werden muß. Eine in diesem Zusammenhange entstandene Ungleichheit sei gutzumachn, selbst wenn keine Schuld der Vertragsschließenden festgestellt werden könne. Die Wiedergutmachung bestehe darin, daß zurückerstattet werde, was zuviel erhalten sei, da die Absicht beim Vertragsschluß darin bestanden hätte, oder hätte bestehen sollen, Gleiches gegen Gleiches zu geben. Es ist dies also eine Auffassung, die ganz mit der scholastischen Lehre von der Restitution im Einklang steht[47]).

Von besonderer Wichtigkeit ist noch die Definition des „gerechten Preises" bei Hugo Grotius. Unter Berufung auf Aristoteles findet Grotius im natürlichen Bedürfnis den natürlichen Maßstab für die Beurteilung der Wertverhältnisse. Jedoch bedeutet es ihm nicht den alleinigen Maßstab, da man in Wirklichkeit eine Reihe von Dingen höher bewerte als bei ihrem tatsächlichen Nutzen angebracht sei. Andererseits hätten dringend notwendige Dinge nur einen geringen Tauschwert. Im allgemeinen erfolge die Bewertung der Dinge nach dem, was sie allen wert seien. Der so sich bildende allgemeine Preis sei unabhängig vom menschlichen Bedürfnis, dagegen sei er abhängig von der aufgewandten Arbeit und den Auslagen des Verkaufenden. Von besonderem Einfluß auf diesen Preis seien noch die Zahl der Kauflustigen, die Geldmenge, also die Kaufkraft und die Menge der angebotenen Waren[48]).

Die ganze Wucherlehre des Hugo Grotius zeigt eine recht eigenartige Beschaffenheit. Sie bedeutet, wie schon eingangs erwähnt, eine Uebergangsstufe in der Theorie, die sich darin ganz deutlich zeigt, daß die rationale Begründung des Wucherverbotes durch die Scholastik allmählich unhaltbar geworden ist und auch von Grotius widerlegt wird. Die autoritäre Begründung bietet ihm dagegen noch genügend Unterlagen für eine Verbindlichkeitserklärung der zinsverbietenden Stellen der Heiligen Schrift. Dem praktischen Leben mußte er dagegen gewisse Konzessionen machen, die sich wohl nicht in einer reinen Billigung der Zinsnahme äußerten, aber doch Zinstitel gestattete, die wohl nicht als Zins von ihm bezeichnet wurden, nur ihm ähnlich seien, aber doch im Grunde genommen schließlich nichts anderes waren.

Was die Preiswucherlehre anbetrifft, so bedeutet die Lehre des Grotius keinen besondern Fortschritt. Im wesentlichen stimmt er immer noch mit dem überein, was die Spätscholastik in dieser Beziehung schon erörtert hatte.

Die entscheidende Wendung in der Wucherlehre trat erst dann ein, als man in der Theorie nicht nur die rationale Begründung des Zinsverbotes zu verwerfen begann, sondern sich auch gegen das Verbot selbst wandte. An erster Stelle unter den Schriften, in denen gegen die kanonische Wucherlehre in dieser Hinsicht Stellung genommen wird, stehen diejenigen des Claudius Salmasius[49]). Er setzt hier „mit großer Einfachheit alle Vorteile des Kredites für den Kreditgebenden auseinander. Die Stellen der Heiligen

[47]) Buch II. Kap. XII, Abschn. XII 1.
[48]) Buch II. Kap. XII, Abschn. XIV. 2.
[49]) De usuris, 1638; De modo usurum, 1639; De foenore trapecetico, 1640.

Schrift, welche gegen das Zinsnehmen überhaupt und gegen das wucherische Nehmen von den Armen sprechen, sind vortrefflich ausgelegt, sowie auf ihren wahren Inhalt und Wert reduziert“[50]). Im Kap. VIII seines Buches „De usuris“ wird die Zins- und Wucherfrage erörtert[51]). Seinem Wesen nach ist ihm der Zins das Entgelt für die leihweise Ueberlassung von Geld. Seiner Art nach gehört das Darlehen zu denjenigen Rechtsgeschäften, bei welchen der Gebrauch einer Sache vom Eigentümer einem anderen überlassen wird. Ist diese Ueberlassung des Gebrauches unentgeltlich und kommt nicht eine verbrauchbare Sache in Frage, so bezeichnet er dieses Rechtsgeschäft als ein „commodatum“; bei entgeltlicher Ueberlassung als eine „locatio conductio“, Bei unentgeltlicher Ueberlassung des Gebrauches einer verbrauchbaren oder vertretbaren Sache liegt das unverzinsliche Darlehen, das „mutuum“, vor; bei entgeltlicher Ueberlassung das verzinsliche Darlehen „foenus“. In demselben Verhältnis aber, wie die Miete zum Leihvertrag, steht das verzinsliche Darlehen zum unverzinslichen und hat wie jenes dieselbe Berechtigung[52]).

Salmasius macht die Unterscheidung zwischen „foenus“ und „mutuum“ im Gegensatz zur Scholastik, die für die Gebrauchsüberlassung einer vertretbaren Sache nur die Form des Mutuums als Rechtsgrundlage kannte. Nach diesen einleitenden Bemerkungen widerlegt Salmasius nun im einzelnen und ausführlich die Beweisstücke der scholastischen Wucherlehre[53]).

Ihrem Einwand, daß derjenige, der etwas über den geliehenen „Hauptstamm“ hinausnehme, dies tue, einmal für den Gebrauch der Sache, die bereits schon verbraucht sei, für nichts also, oder für den „Hauptstamm“ selbst; hier verkaufe er die Sache zweimal, erwidert er:

„Quae ridicula sunt, et nullo negotio difflari possunt. Non enim pro sorte usura exigitur, sed pro usu sortis. Usus autem ille non est nihilum nec pro nihilo datur. Quod haberet rationem, si alicui pecuniam mutuam darem, ea lege ut statim in flumen eam projiceret aut alio modo perderet sibi non profuturam. Sed qui pecuniam ab alio mutuam desiderat, ad necessarios sibi usu illam expetit. Aut enim aedes inde comparat, quas ipse habitet, ne in conducto diutius maneat, vel quas alii cum fructu et compendio locet: aut fundum ex ea pecunia emit salubri pretio, unde fructus et reditus magnos percipiat: aut servum ex cujus operis locatis multum quaestus faciat: aut ut denique alias merces praestinet, quas vili emptas pluris vendat“[54]).

---

[50]) Laspeyres: a. a. O., S. 257.

[51]) Vgl. Böhm-Bawerk: Geschichte der Kapitalzinstheorien, a. a. O., S. 29 ff.

[52]) Vgl. Böhm-Bawerk: Geschichte der Kapitalzinstheorien, a. a. O., S. 30.

[53]) Nach der Annahme von Böhm-Bawerk habe dem Salmasius namentlich Molinaeus als Wegbereiter gedient, was die ziemliche Anzahl von Molinaeus-Zitaten in den salmasianischen Schriften beweise. Im Gegensatz dazu die Meinung Endemanns (Studien . . ., I, S. 65), der bemerkt, „daß weder Grotius noch Molinaeus darin Erwähnung fänden (Vgl. Böhm-Bawerk, S. 21).

[54]) Vgl. Böhm-Bawerk: Geschichte der Kapitalzinstheorien, a. a. O., S. 31 ff. Zitat aus Salmasius: De usuris, S. 195.

Sehr treffend widerlegt er den gegnerischen Einwand, daß derjenige, der einem anderen Geld geliehen, nichts weiter verlangen könne, als daß er dasselbe zu bestimmter Zeit wiedererhalte und jeder Zins wegen der „Unfruchtbarkeit des Geldes“ unerlaubt sei. Nach der Meinung der Gegenpartei waren Verzugszinsen erlaubt, da dem Gläubiger durch die Nichtzahlung vielleicht ein Schaden erwachsen oder eine Gewinnmöglichkeit entgangen sei („damnum emergens“ oder „lucrum cessans“). Sie machten demnach den Unterschied zwischen „usurae“ oder Verzugszinsen und „foenus“ oder Wucher. Diese Tatsache wurde der Angriffspunkt der Salmasianischen Kritik:

„Wenn das Geld steril ist, warum könnt ihr es dann nicht für immer ohne Rückforderung leihen, wenn es aber nach der Rückzahlung nützlich angewendet werden kann, und für die Verzögerung Ersatz gefordert werden darf, muß man dann nicht auch schon einen Ersatz für die Arbeit erhalten, welche man sich freiwillig der eigenen Benutzung zum Vorteil eines anderen beraubt? Der von Euch verdammte Zins ist weiter nichts als eine g e r e c h t e Entschädigung für die Enthaltsamkeit.

Sed nec pro usu tantum usurae accipiuntur verum etiam pro eo quod interest creditores non carere sua pecunia qua in gratiam debitoris caret, quia per hanc subventionen creditori abest illa, qua et quamdiu creditori conceditur occasio, qua pecunia fructificat“[55]).

Das Geld mache es am leichtesten möglich, sich in den Besitz fruchttragender Grundstücke zu setzen, damit werde es aber selber fruchttragend und müsse daher auch bei der Leihe Früchte tragen dürfen. Die Geldleihe stellt er ferner mit der Warenleihe gleich. Jedoch sei diese bequemer[56]).

Nach seiner Einteilung der Rechtsgeschäfte steht das „commodatum“ in gleichem Verhältnis zur „locatio conductio“, wie das „mutuum“ zum „foenus“, also das Verhältnis Miete zum Leihvertrag wie zinsbares Darlehen zum zinslosen Darlehen. Da man sich nun beim Vermieten einer Sache nicht nur die Abnutzung, sondern auch die Benutzung entgelten lasse, so dürfe man sich ebenfalls die Benutzung des Geldes bezahlen lassen. Gebe man auch das erstere nicht zu, dann müsse die Menschheit auf allen Fortschritt verzichten, denn dann dürfe man auch nicht zu höherem Preis als zum Einkaufspreis verkaufen, dadurch höre aber jeder Handel auf und damit das Gewerbe, Verbesserung im Ackerbau und dergleichen[57]).

Auch den dritten Stützpunkt der gegnerischen Lehre, daß mit der Leihe auch das Eigentum auf den Schuldner übergehe und darum kein Zins aus dem Darlehn gefordert werden könne, vermag er zu entkräften:

„At injustum est, ajunt, me tibi vendere quod tuum est, videlicet usum aeris tui. Potens sane argumentum. Atqui non fit tuum, nisi hac lege, ut pro eo, quod accepisti utendum, certam mihi praestes mercedem, usurae nomine, absque qua frustra tuum id esse cuperes. Non igitur tibi, quod tuum est, vendo, sed, quod meum

---

[55]) Laspeyres: a. a. O. S. 262. Zitat aus De usuris, S. 197. —
[56]) Laspeyres: a. a. O., S. 262. (De usuris, S. 195/200). —
[57]) ebenda. (De usuris, S. 223/237). —

est, ea conditione ad te transfero, ut pro usu ejus, quamdiu te uti patiar, mihi, quod pactum inter nos est, persolvas“[58]).

Wie sehr sich Salmasius von der bisher herrschenden Lehre abgewandt hat, zeigt deutlich seine Entgegnung gegen die Auffassung, daß der Zinswucher eine Vernachlässigung von Ackerbau, Handel und Kunst zum Schaden des Gemeinwohls verursache. Er sagt dazu, je mehr „foenetatores“ es gäbe, desto besser sei es, da durch deren Konkurrenzkampf die Zinshöhe herabgedrückt werde[59]).

Dieser scharfsinnigen Polemik folgten um das Jahr 1640 eine Reihe ähnlicher Schriften, wie die eines Boxhorn (1612—1653,) Dirk Graswinckel (1600—1668)[60]), Kloppenburg und Maresius, die wie Salmasius eifrigst an der wissenschaftlichen Begründung der Zinsberechtigung mitarbeiteten, aber bei weitem nicht dessen Bedeutung in der Wucherlehre erlangen konnten.

Hervorgerufen wurden diese Streitschriften durch den sogenannten „Tafelhalterstreit“[61]), ein wissenschaftlicher Streit zwischen den Zinsverteidigern und den Anhängern des Zinsverbotes, der daraus entstanden war, daß man an der Utrechter Universität den Sohn des „Lombarden“ oder „Tafelhalters“ Kriex wegen seines väterlichen Gewerbes nicht zum Doktor der Rechte promovieren wollte. Bei dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzung wurden alle nur möglichen Argumente der einzelnen Parteien herangezogen, und er endigte schließlich, besonders durch die hervorragende Polemik des Salmasius, mit dem Sieg der Zinsverteidiger:

„Eine glänzende Rechtfertigung erhielten die Zinsverteidiger noch in demselben Jahre durch den Beschluß der Staaten von Holland und Westvriesland, daß die Kirche um die Bankangelegenheit sich nicht zu kümmern hätte, das Zinsnehmen wäre kein „onrechtvaardige woecker“, sondern eine „middelmatige handeling“[62]).

e) Der Einfluß der salmasianischen Lehre in Deutschland.

Eine wirkungsvolle Beeinflussung seiner Zeitgenossen in Bezug auf ihre Ansichten vom Wucher war dem Franzosen Molinaeus nicht gelungen. Er war vielmehr wegen seiner Schriften als Ketzer verdammt worden und dadurch zur Flucht ins Ausland gezwungen. Seinem Landsmann Salmasius, der, wie wir gesehen, in den Niederlanden lebte, war es erst 100 Jahre später vergönnt, seine Lehren durchzusetzen, und durch sie auf die praktische Zinsgesetzgebung einzuwirken. In der Wissenschaft wuchs der Einfluß dieser Lehre von Tag zu Tag, so daß die Anhängerschaft des Zinsverbotes sich mehr und mehr verminderte. In Holland war schon vor der Entstehung der salmasianischen Lehre die Zinsnahme von der Regierung

---

[58]) Böhm-Bawerk: Geschichte d. Kap'zinstheorien, S. 32.
[59]) ebenda, S. 33.
[60]) Vgl. G. J. Liesker: die staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirks Graswinckels, Freiburg/Schweiz, 1901.
[61]) Ausführlich geschildert bei Laspeyres, a. a. O., S. 258 fg.
[62]) Vgl. Laspeyres: a. a. O., S. 260.

gestattet worden. Diese Lehre war gleichsam aus der Zinspraxis des Wirtschaftslebens heraus geboren worden. Auch in Deutschland hatte der Impuls der wirtschaftlichen Kräfte auch schon vorher die partikularistische Gesetzgebung veranlaßt, zur Gestattung von Konventionalzinsen beim Darlehen zu schreiten, ohne daß der Nachweis eines „damnum emergens" oder „lucrum cessans" zu erbringen nötig war. (Etwa 5 und 6%)[63]) — (bis 5,6 und 8% nach Neumann)[64]).

Der Zeit nach folgten die einzelnen Territorien Deutschlands mit ihrer Zinserlaubnis:

Trier 1525, Henneberg 1539, Dithmarsen 1540,
Kursachsen 1550, Mecklenburg 1562, Nürnberg 1564,
Preußen und Polen 1569, Brandenburg 1572,
Danzig 1580, Hessen-Marburg 1573, Tirol 1573,
Pfalz 1581, Lüneburg 1582, Basel 1590, Jüdlich-Berg 1595,
Wildenburg (Schweiz) 1607, Frankfurt a. M. 1611,
Württemberg 1610, 1620, Nassau-Katzenellenbogen 1616,
Oels 1618, Braunschweig 1618, Hildesheim 1618,
Wolfenbüttel 1618, Baden 1622[65]).

Die seither als wucherisch angesehenen Konventionalzinsen werden damit jetzt erlaubt, ähnlich wie Renten, Verzugszinsen, Interesse, Juden- und Wechslerzinsen. Das Zinsverbot war damit im Beginn des 17. Jahrhunderts in der partikularistischen Gesetzgebung fast aufgehoben, reichsrechtlich wurde dagegen die Zinsfrage nicht vollständig geregelt. Das Reichskammergericht sprach aber seit 1580 regelmäßig 5% Konventionalzinsen zu. Im ersten Reichstagsabscheid nach dem 30jährigen Kriege (1654) wurde bestimmt, daß die „künftigen" Zinsen und Interessen" 5% betragen sollten. Die Praxis war also auch in Deutschland der Theorie vorausgeeilt.

Hier hatten sich noch wenige Gelehrte der Salmasianischen Lehre angeschlossen, wenn auch bereits ein Christoph Besold in seiner Doktordissertation[66]) sich gegen die kanonistische Wucherlehre gewandt hatte, und die „Unfruchtbarkeit des Geldes" im Verkehr leugnete[67]). Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erst gelingt es der neuen Lehre, sich herrschend auszubreiten, begünstigt noch dadurch, daß so bedeutsame Gelehrte wie Pufendorff und Leibniz sich ihr anschlossen, wodurch der Zins in der wissenschaftlichen Theorie eine grundsätzliche Billigung fand. In einem recht eigentümlichen Zustand ist die Wucherlehre der beiden Kameralisten Justi und Sonnenfels, die einen streng merkantilistischen Standpunkt vertreten. In Justis „Staatswirtschaft" findet man nicht viele Bemerkungen, die man als Wucherlehre betrachten könnte[68]). Selbstverständlich ist ihm, daß man für ein Darlehen Zinsen zahlt. Wucher ist bei ihm nur eine über-

---

[63]) Vgl. Knies: Der Kredit, Berlin 1876, S. 348.
[64]) M. Neumann: a. a. O., S. 546.
[65]) Vgl. Max Neumann: a. a. O., S. 546.
[66]) „Quaestiones aliquot de usuris" — 1598. — Knies: a. a. O., S. 350.
[67]) Vgl. Roscher: Geschichte der Nat. Ockon. . . ., S. 319. Böhm-Bawerk: a. a. O., S. 27.
[68]) Vgl. Böhm-Bawerk: a. a. O., S. 35.

mäßige Zinsforderung. Besser ausgebildet befindet sich die Wucherlehre bei Sonnenfels[68a]), der für Zinswuchergesetze eintritt. Aehnlich wie Justi hält er nur einen sehr hohen Zinsfuß, etwa das Doppelte des sonst üblichen für Wucher. Entschieden wendet er sich aber gegen die Wucherlehre der Kanonisten, während er andererseits wieder dem Zins schädliche Folgen nachsagt. Ein fester Wucherbegriff ist bei ihm nicht vorhanden; je nach seiner Beeinflussung durch Salmasius ist er hierin äußerst wandelbar. Er bezeichnet sogar einmal die Kapitalisten als die Klasse, „die nichts arbeiten und sich von dem Schweiße der arbeitenden Klassen nähren". Besonders noch tritt er gegen die „usurae paliatae" auf, da man sonst den Mord mit „aqua Toffana" gestatte, den mit dem Dolch aber verbiete[69]). Eine weitere Betrachtung der Wucherlehre von Sonnenfels erübrigt sich an dieser Stelle, da dies in einem späteren Abschnitt geschieht. Böhm-Bawerk charakterisiert diese Periode des Wucherbegriffs mit folgenden Worten:

> „Das tiefe Schweigen, in das sich Justi hüllt, in Verbindung mit der widerspruchsvollen Beredsamkeit, die Sonnenfels über denselben Punkt entwickelt, scheint mir ein charakteristischer Beleg für die doppelte Tatsache zu sein, daß erstlich zur Zeit dieser Männer die salmasianische Lehre in Deutschland schon so festen Fuß gefaßt hatte, daß selbst jene Schriftsteller, die dem Zins am unfreundlichsten gesinnt waren, nicht mehr daran denken konnten, auf den strengen kanonistischen Standpunkt zurückzugreifen; dann aber auch, daß bis hierher die Reception mit keinerlei weiterer Entwicklung der Theorie verbunden gewesen war"[70]).

Das strenge Zinsverbot der kanonistischen Wucherlehre mit seinen Auswirkungen auf eine Reihe anderer Rechtsgeschäfte war also endgültig überwunden. In der Wissenschaft war man zur Ueberzeugung gelangt, daß der Zins seine völlige Berechtigung habe, indem der Beweis erbracht wurde, daß die Möglichkeit, mit einem Kapital Gewinne zu erzielen, auch bedinge, daß man für die leihweise Ueberlassung desselben eine Vergütung (den Zins) empfangen könne. Diese Anerkenntnis drückt auch die weltliche Gesetzgebung aus, indem sie eine Zinsnahme in gewissen Grenzen (Zinstaxen) gestattet, ein Mehr an Zinsen aber als Wucher der Bestrafung aussetzt. War früher der Zins an sich schon als Wucher betrachtet worden, so ist es jetzt die Ueberschreitung der Zinstaxe, die den Tatbestand des Wuchers kennzeichnet.

[68a]) Vgl. I. Sonnenfels: Ueber Wucher und Wuchergesetze. Wien 1789. Seite 31.
Vgl. Luise Sommer: Die österreichischen Kameralisten, I. Teil. Wien 1920, Seite 384.

[69]) W. Roscher: Geschichte der Nat. Oekon. . . ., S. 543.

[70]) Vgl. Böhm-Bawerk: Geschichte der Kapitalzinstheorien, S. 36.

e) Exkurs: Die Stellung der katholischen Kirche zum Zinsproblem in heutiger Zeit.

Mit der Anerkennung eines rechtmäßigen Zinsenbezuges durch die weltliche Gesetzgebung war das kirchliche Zinsverbot in seiner Wirkung auf das Wirtschaftsleben der einzelnen Staaten nach und nach ausgeschaltet worden. Ein Zinsverbot in weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung zugleich bestand weiterhin nur noch im Kirchenstaate, wo mit dessen Untergang im Jahre 1871 das Zinsverbot ebenso fiel. Betrachten wir das neukodifizierte kirchliche Gesetzbuch „Codex juris canonici", so finden wir im C. 1543 die Zinsfrage wie folgt geregelt[71]):

> „Si res fungibilis ita alicui detur ut eius fiat et potestea tantundem in eodem genere restituatur, nihil lucri, ratione ipsius contractus percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro maiore, si justus ac proportionatus titulus suffragetur". (C. 1543).

Mit dieser Fassung des kirchlichen Rechtsstandpunktes in der Zinsfrage ist an sich noch heute der Zins aus dem reinen „mutuum" verboten. Der Vereinbarung des gesetzlichen Zinsfußes beim Verleihen von Geld steht bei Beachtung bestimmter Grenzen nichts entgegen. Der gesetzliche Zinsfuß ist hier als derjenige anzusehen, den die staatliche Obrigkeit zu nehmen erlaubt, oder beim Nichtbestehen staatlicher Zinsgesetze, der übliche Marktpreis der Gelddarlehen[72]). Die kirchliche Gesetzgebung nimmt also eine staatliche Wuchergesetzgebung als vorausgesetzt an, das weltliche Gesetz wird zu einem „gerechten Titel" für die Zinshöhe, wie Zehntbauer erklärt. Es stehe zum Zins nicht in einem kausalen, sondern nur in einem dispositiven Verhältnis. Der gesetzliche Zinsfuß ist ihm eine „authentische" und „autoritative Durchschnittsrechnung" der Kapitalnutzung, womit die wucherische Ausbeutung durch hohen Zins wirkungsvoll bekämpft werden könne[73]).

Wie ist diese Stellungnahme der Kirche nun zu motivieren? Zunächst ist hier festzustellen, daß es sich beim kirchlichen Wucherkanon sowie bei der früheren kirchlichen Wuchergesetzgebung überhaupt nicht um ein Dogma der kirchlichen Glaubenslehre handelt, sondern um ein „Disziplinardekret"[74]). Mit dem Lehramt der Kirche, das in seinen Entscheidungen in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre unfehlbar ist, hat diese Gesetzgebung nicht das geringste zu tun, sie ist keine dogmatische Entscheidung.

Wenn zu einer Zeit durch Darleihen einer bestimmten Geldsumme dem Darlehnsnehmer die Möglichkeit in die Hand gegeben wird, damit neue Werte zu produzieren, oder anders ausgedrückt, Geld durch Erwerb wirtschaft-

---

[71]) Codex iuris canonici. ed. card. Gasparri, Freiburg 1918.
[72]) Vgl. Franz Zehntbauer: Der soziale und sozialökonomische Gehalt des Rundschreibens: Das Zinsproblem, i/Festschrift zum 40jährigen Jubiläum der Enzyklika „Rerum novarum", Paderborn 1931, S. 198.
[73]) Ebenda, S. 198/99.
[74]) Ebenda, S. 199.

licher Güter, wie Gebäude, Maschinen und dergleichen, in Kapital zu verwandeln, so ist es an sich recht und billig, daß der Darlehnsgeber an dem geschaffenen Mehrwert einen Anteil erhält. Der Zins wird zu einer Frucht des Kapitals, die durch Arbeit gewonnen wurde. Kapital und Arbeit sind so im Produktionsprozesse innigst verflochten, beide sind aufeinander angewiesen. Papst Leo XIII. sagt dazu in seiner berühmten Enzyklika „Rerum novarum":

„Omnino altera alterius indiget non res sine opera, ne sine opera res potest opera consistere"[75]).

Aehnlich argumentieren auch die Moraltheologen, z. B. Viktor Cathrein[76]), indem er erklärt, die Zinserlaubnis beruhe auf der heute nahezu überall vorhandenen Möglichkeit der Beteiligung an gewinnbringenden Unternehmungen und der dadurch ermöglichten Gewinnerzielung.

Sehr deutlich illustriert den kirchlichen Standpunkt in der Wucherfrage der schon genannte Franz Zehntbauer. Er unterscheidet beim Zinsproblem drei Momente, ein sittliches, rechtliches und ökonomisches Moment. Das letztere bildet bei ihm die Grundlage für die richtige Formulierung der Sätze von Moral und Recht. Es ist nach seiner Auffassung der Repräsentant des „fluktuierenden" praktischen Lebens. Verändert sich das Wirtschaftsleben, so gestaltet sich seinen Ausführungen nach auch die Anwendung der sittlichen und rechtlichen Norm verschiedenartig, ohne daß dabei sich die sittliche Idee verändern muß. Vom Standpunkt einer ideellen Würdigung verdiene allerdings das sittliche Moment eine bevorzugte Stellung. Die Aufgabe der Moral sei die Verurteilung ungerechter Aneignung fremden Eigentums. Wucher und Betrug seien aber die Hauptformen einer solchen ungerechten Aneignung, sie seien ihrem Wesen nach eine Verletzung der „justitia commutativa", „sind in sich schlecht und immer unerlaubt"[77]). Wucher und Zins seien streng zu unterscheiden; Wucher sei stets unerlaubt, Zins könne unter Umständen erlaubt sein, dann nämlich, wenn die ökonomischen Voraussetzungen zutreffen. Diese Voraussetzung ist aber vorhanden, wenn das Geld zu einem wirtschaftlich fruchtbringenden Gute wird. Die Geldleihe sei demnach zu unserer Zeit nicht mehr ein „mutuum" im Sinne des römischen Rechtes, sondern „Hingabe eines akzidentiell fruchtbaren Gutes"[78]).

Der Zins kann jetzt noch wucherisch sein, er ist es aber nicht mehr mit Notwendigkeit. Die Zinsnahme steht nicht mehr ausschließlich im Gegensatz zum Prinzip der Aequivalenz im Darlehnsverkehr. Die Stellungnahme der Kirche zum Zinsproblem und seiner Regelung im Canon 1543 des „Codex iuris canonici" ist deshalb nur unter Berücksichtigung der veränderten Wirtschaftsverhältnisse zu verstehen. Die Erlaubnis zur Zinsnahme im Rahmen der schon angeführten Einschränkungen bedeutet kein Nachgeben der Kirche, die bei anderen Gelegenheiten ihre Starkmütigkeit

---

[75]) Zitiert bei Zehntbauer: a. a. O., S. 196.
[76]) Viktor Cathrein: Moralphilosophie, Bd. II, S. 335 ff., Freiburg 1911.
[77]) Zehntbauer: a. a. O., S. 191.
[78]) ebenda, S. 196.

in Sachen des Glaubens und der Sitte genügend schon unter Beweis gestellt hat. Sie ist vielmehr nur die richtige Würdigung der ganzen wirtschaftlichen Lage, die Anerkenntnis der Produktivität des Kapitals. Die Kirche hatte ehemals das Zinsverbot erlassen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse die Zinsnahme unvereinbar mit dem Prinzip der „aequalitas dati et accepti" machten. Bezeichnet die Kirche jetzt eine Zinsnahme unter völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen als an und für sich nicht als ungerecht, so will sie damit erklären, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zinsnahme nicht gegen das Gleichheitsprinzip verstoße. Der Verstoß gegen dieses Prinzip war aber nach kirchlicher Auffassung ein wesentliches Erfordernis beim Begehen der Wuchersünde, als die sie die Zinsnahme ansah. Fällt dieses wesentliche Erfordernis aber infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse fortan hinweg, so kann seitens der Kirche eine Zinsnahme im Rahmen der staatl. erlaubten Sätze nicht mehr als Wucher angesehen werden.

IV. Der ökonomische Liberalismus und seine Auswirkung in der Wuchergesetzgebung.

a) Vorbetrachtung.

Wie einst das Zinsverbot der Gegenstand heftigster Angriffe gewesen ist, so sind es am Ausgang des 18. bis tief ins 19. Jahrhundert hinein die Zinstaxen. Im vorhergehenden Abschnitt konnten wir mit Böhm-Bawerk die Feststellung machen, daß seit der Wucherlehre des Salmasius keine weitere theoretische Entwicklung des Wucherbegriffes stattgefunden hatte. Die Gedankenwelt des Liberalismus[1]) mit ihrer Auswirkung auf die wirtschaftliche und soziale Seite des Lebens (ökonomischer Liberalismus) brachte erst eine Definition des Wucherbegriffes, die von hervorragendster Bedeutung für die Wuchergesetzgebung der Folgezeit wurde. Nach der Lehre des wirtschaftlichen Liberalismus' ist das Wohl der Gesellschaft dann am vorteilhaftesten gewährleistet, wenn jedes menschliche Einzelglied in seinem wirtschaftlichen Handeln sich nur von seinem persönlichen Interesse leiten läßt. Der Eigennutz wird damit als Triebkraft des Wirtschaftslebens angesehen,

---

[1]) Vgl. hierzu die Arbeit von K. Pribram: Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie, Leipzig 1912, ferner W. Ed. Biermann: Die Anschauungen des ökonomischen Liberalismus, i/Staat und Wirtschaft, Bd. I, Berlin 1905.

die das Wohl des einzelnen bewirkt und damit die Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft. Dem Staat als solchen kommt keine besondere Bedeutung nach dieser Lehre zu, ihm wird nur der Schutz der Rechtsordnung überantwortet; er ist nur „die Machtorganisation der Gemeinschaft“[1a]). Er ist gleichsam nur ein Wächter, der dafür Sorge trägt, daß die Art und Weise menschlichen Gemeinschaftslebens, die Vertragsgemeinschaft („contrat social“ bestehen bleibt. Jedem Menschen steht ohne staatliche Beschränkung die Freiheit des Vertragschlusses zu, und die Staatsgewalt sorgt nur dafür, daß die eingegangenen Vertragsverpflichtungen ihre Erfüllung erhalten, bzw. bei Nichterfüllung eine entsprechende Bestrafung oder Ersatz des etwa dadurch entstandenen Schadens stattfindet. Den Antrieb zum Vertragsschluß bildet aber das wohlverstandene Selbstinteresse, und aus diesem Grunde ist es die alleinige Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik, all das zu entfernen, was als Hindernis der freien Entfaltung dieses Eigennutzes im Wege steht. Alle wirtschaftspolitischen Forderungen finden daher im Verlangen nach Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Beseitigung der Grundherrschaft, Freihandel, Verkehrs- und Vertragsfreiheit und dergleichen ihren Ausdruck.

Wenn es nur die alleinige Aufgabe des Staates ist, dafür Sorge zu tragen, daß die eingegangenen Vertragsverpflichtungen Erfüllung erhalten, und der Staatsgewalt somit keinerlei Berechtigung zur Einmischung in die Wahl von Gegenstand und Bedingungen des Vertragsschlusses zuerkannt wird, so muß demnach auch die Ausbedingung einer beliebigen Höhe des Zinsfußes der gleichen Behandlung unterliegen und die Forderung nach Beseitigung der staatlichen Zinstaxen zur Folge haben. Betrachten wir nun im folgenden die Stellung zum Wucher in der Lehre der Physiokraten, des Adam Smith und seiner Schule, in denen neben anderen der wirtschaftliche Liberalismus seinen Ausdruck gefunden hat.

b) Die Physiokraten: (Turgot).

Am längsten vermochte die kanonische Wucherlehre ihre Herrschaft in Frankreich zu behaupten. Das Zinsverbot war von Ludwig XIV. in solch verschärfter Fassung erneuert worden, daß sogar die Zinsnahme im Handelsverkehr untersagt wurde mit Ausnahme der Stadt Lyon. Wohl hatte ein Molinäeus sich für eine Berechtigung der Zinsnahme eingesetzt und durch dieses Bekenntnis, wie wir gesehen, sich Verfolgung und Verdammnis als Ketzer zugezogen. Auch Montesquieu[2]) erklärte später in seinen „Esprit

---

[1a]) E. v. Philippovich: Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Tübingen 1910, S. 3.

[2]) Nun ist es freilich eine sehr löbliche Handlung, anderen mit seinem Gelde ohne Zinsen zu dienen, aber das ist nur ein Rat, den uns die Religion anpreist und kein bürgerliches Gesetz. Wenn der Handel blühen soll, so muß das Geld seinen Preis haben, aber freilich muß es nur ein mäßiger Preis sein. Ist er zu hoch, so wird der Negoziant, wenn er findet, daß er mehr auf Interessen verwenden muß als ihm der Handel einbringen könnte, nichts unternehmen wollen. Hat das

des lois", daß es wohl an sich eine sehr gute Handlung sei, einem anderen zinslos zu leihen, doch könne dies nur der Gegenstand eines religiösen Rates und nicht der eines bürgerlichen Gesetzes sein. Auch die kanonische Wucherlehre fand ihren Verteidiger in Pothier[3]), ebenso in Mirabeau, der, obgleich ein Anhänger der physiokratischen Schule, in seinem Verdammnisurteil über den Zins zu folgendem Schluß gelangt:

> „Alles in allem, der Geldzins ruiniert die Gesellschaft, indem er die Einkünfte in die Hände von Leuten bringt, die weder Grundeigentümer, noch Produzenten, noch Industrielle sind, und die nur als Hornisse angesehen werden können, die von der Plünderung des Bienenstocks der Gesellschaft leben"[4]).

Er vermag jedoch nicht zu leugnen, daß eine Berechtigung zur Zinsnahme unter gewissen Umständen besteht, wobei er die Ausnahme zur Berechtigung einer Zinsnahme aber auf „ganz willkürliche und haltlose Distinktionen" gründet[5]). Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde in Frankreich die kanonische Wucherlehre durch den Physiokraten Turgot, einem der bedeutendsten Mitglieder dieser Schule widerlegt, wobei er zu dem Ergebnis gelangt, daß nicht nur der Zins an sich völlig berechtigt, sondern auch ein gesetzliches Zinsmaximum als verkehrshindernd aufzuheben sei. Die physiokratische Schule mußte mit einem Zinsverbot in schärfsten Gegensatz geraten, denn der von ihrem Begründer Quesnay entwickelte Begriff der „natürlichen Ordnung" bedingt ja einen Zustand, in dem jedes Einzelwesen „unter vollkommen freier Betätigung all seiner Fähigkeiten und ungehinderter Ausnutzung der ihm durch die konkreten Verhältnisse gebotenen Möglichkeiten sein „natürliches Recht", d. h. innerhalb der Gesellschaft sein Recht auf Eigentum und Eigentumserwerb, auf den eigenen Nutzen zur Geltung bringen kann. Diese „natürliche Ordnung" ist der „archêtype des gouvernements"[6]).

Wenn es dem einzelnen zukommt, daß er innerhalb der Gesellschaft sein Recht auf Eigentum und den eigenen Nutzen geltend machen kann, so muß für die leihweise Ueberlassung einer bestimmten Geldsumme bei der römisch-rechtlichen Eigenart des „mutuums" bezüglich der Eigentumsübertragung auf den Schuldner, ein Entgelt (Zins) für diese Ueberlassung gefordert werden können, eine Ansicht, die mit einem Zinsverbot nicht in Einklang zu bringen ist.

Geld hingegen gar keinen Preis, so will dessen niemand ausleihen, der Kaufmann kann wieder nichts anfangen. (Des Herrn von Montesquieus Werk: Vom Geist der Gesetze: Deutsch, Altenburg 1782, ohne Namen des Uebersetzers. Bd. I, 19. Kap. 22. Buch, S. 373/74.

[3]) Seine Argumentation wird bei Knies (Der Kredit, S. 347) und bei Böhm-Bawerk (a. a. O., S. 45) ausführlich dargelegt.

[4]) Vgl. Böhm-Bawerk: Zitat a. a. O., S. 46/47.

[5]) Ebenda, S. 64.

[6]) Vgl. H. Pesch, S. J.: Lehrbuch der Nationalökonomie, I. Bd., 2. Aufl., Freiburg 1914, S. 279.

Aehnlich wie der „Tafelhalterstreit“ zur Abfassung der salmasianischen Schriften die Anregung gab, so war es auch hier wieder ein besonderer Umstand, der Turgot zu einer umfassenderen Stellungnahme zum Wucherproblem veranlaßte. In seinem Vaterlande bestand noch in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Zinsverbot der Rechtszustand, daß jede, selbst mäßige Zinsnahme als Wucher mit Geldstrafen, sogar mit Verbannung und Konfiskation des Vermögens bestraft wurde. Zahlungsfähige oder vielleicht auch böswillige Schuldner hatten nun in der Stadt Angoulême, wo Turgot als Provinzialintendant wirkte, ihre Gläubiger wegen Wuchers angezeigt, um sich so von ihren Verpflichtungen zu befreien. Dadurch wurden aber Handel und Gewerbe dieser Stadt schwer geschädigt, da die dort ansässigen Branntweinbrenner und Hüttenbesitzer sehr auf Leihkapital angewiesen waren und nun wegen der Furcht der Verleiher vor Strafe solches nicht mehr erhalten konnten. Aus diesem Grunde sah sich Turgot veranlaßt, im Jahre 1769 einen diesbezüglichen Bericht an die Regierung zu verfassen, in welchem er seinen Standpunkt zur Wucherfrage darlegte. Dieser Bericht in Form eines Gutachtens trug den Titel „Mémoire sur le prêt d'argent à intérêt et sur le commerce de fers“. (1769)[7]).

Nicht einen einzigen Handelsplatz in der Welt gäbe es, so heißt es in jenem Bericht, in dem der Handel nicht auf geliehenem Geld beruhe und die Höhe der Zinsen nicht lediglich vertragsmäßig nach dem größeren oder geringeren Geldangebot und nach der Vertrauenswürdigkeit des Entleihers festgesetzt würde.

> „J'ai déjà dit qu'il n'y a pas sur la terre une place de commerce, où la plus grande partie des entreprises ne roulent sur l'argent emprunté; il n'est pas un seul négociant, peut-être, qui ne soit souvent obligé de recourir à la bourse d'autrui; le plus riche en capitaux ne pourrait même s'assurer de n'avoir jamais besoin de cette ressource qu'en gardant une partie de ses fonds oisifs, et en diminuant per conséquent l'étendue de ses entreprises“[8]).

Ebensowenig wie man den Preis einer beliebigen Ware im Handel festsetze, so dürfe man dies beim Zins, der der Preis der Ware Geld sei und sich nach den Marktgesetzen wie der Preis jeder beliebigen Ware bestimme.

> „Il est nécessiare que l'argent y soit considéré comme une véritable marchandise, dont le prix dépend de la convention, et varie, comme celui de toutes les autres marchandises à raison du rapport de l'offre à la demande. L'intérêt étant le prix de l'argent prêté, il hausse quand il y a plus d'emprunteurs et moins de prêteurs. Il baisse au contraire quand il y a plus d'argent offert à prêter qu'il n'en est demandé à emprunter“[9]).

Er erinnert an den Ausspruch von Montesquieu, daß die Gesetze, wenn sie etwas Notwendiges verbieten, diejenigen, die dennoch zuwiderhandeln, zu Unrecht zwängen.

---

[7]) 1789 erst veröffentlicht. — Vgl. auch sein 1766 verfaßtes Hauptwerk: Réflexions sur la formation et la distribution des richesses.
[8]) Oeuvres de Turgot, Tome Premier, Paris 1844, Kap. XIX, S. 118.
[9]) ebenda, Kap. XX, S. 119.

„L'auteur de „l'Esprit des lois" a très bien remarqué à l'occasion même des préjugés sur l'usure, que quand les lois défendent une chose nécessaire, elles ne réussissent qu'à rendre malhonnêtes gens ceux qui la font"[10]).

Die Rechtmäßigkeit des Zinses aber verteidigt er gegen die Anhänger des Zinsverbotes besonders Pothier, indem er den Zins als eine unbedingte Folge des Eigentums bezeichnet (La légitimité du prêt à interêt est une conséquence immédiate de la propriété qu'a le prêteur de la chose qu'il prête[11]).

Für die Ueberlassung seines Eigentums dürfe der Eigentümer deshalb von einem anderen so viel fordern als ihm gut dünke, und es bleibe noch eine Wohltat, wenn er Hilfe in seiner Not gefunden habe. Alle Wuchergesetze seien deshalb aufzuheben, und die Freiheit des Geldhandels herzustellen, die freie Konkurrenz im Geldhandel bewirke aber einen niedrigen Zinsfuß[12]).

Eine Aufhebung des Zinsverbotes erreichte aber Turgot mit seinem Gutachten nicht. Allerdings wurde durch die Verweisung der ganzen Vorfälle in der Stadt Angoulême an den Rat des Königs die gerichtliche Untersuchung eingestellt, ohne daß sich aber die Regierung dazu entschließen konnte, die Gesetzgebung zu ändern. Erst die Revolution von 1789 brachte die ersehnte Abschaffung von Gesetzen, étant contraires à la nature des choses et au bien de la société[13]).

c) Adam Smith und seine Schule.

In England, als dem ältesten Industrieland, fand die individualistische Volkswirtschaftslehre, durch die Lehre der Physiokraten begründet, im Industriesystem des Adam Smith ihre Vollendung. Wie bei Quesnay ist auch bei ihm das wirtschaftliche Princip die alleinige Triebfeder des Wirtschaftslebens und dieses erhält seiner Ansicht nach seine vollkommenste Gestaltung, wenn es der Staat sich selbst überläßt, d. h. sich jeder Einmischung enthält. Seine Aufgabe besteht nur darin, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Das „laisser passer, laisser faire"[14]) gilt auch für den Schotten als oberster Grundsatz der Wirtschaftspolitik, deshalb sind alle Wirtschafts- und Verkehrshindernisse restlos zu beseitigen. Die freie Konkurrenz soll auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens herrschen, durch die der Egoismus des einzelnen selbst wieder überwunden wird, indem er dann zugunsten der Gesamtheit ausschlägt, wenn ein jeder durch ihn zur höchsten Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte gezwungen wird.

---

[10]) Turgot: a. a. O., Kap. XIV, S. 114.
[11]) ebenda: Kap. XXIII, S. 121.
[12]) ebenda: Kap. XXXIX, S. 143.
[13]) Vgl. J. B. Say: Cours Complèt d'Economie Politique, Pratique, Cap. XVIII, S. 353.
[14]) Ueber den Ursprung dieser Maxime vergleiche jetzt Stefan Bauer in der Grünberg Festschrift, Leipzig 1932.

Trotzdem zog Smith nicht aus seinen Lehren die äußersten Folgerungen bei seiner Ansicht vom Wucher, obwohl schon die ältesten Vertreter der englischen Aufklärung John Locke und David Hume die Zinsbeschränkungen einer scharfen Kritik unterzogen hatten. Smith trat nicht für völlige Beseitigung der Zinstaxen ein, wie man es eigentlich erwartet haben sollte. In sinem 1776 erschienenen berühmten Werk: „An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations" erklärt er sich vielmehr mit der Beibehaltung von Zinstaxen einverstanden. „In Ländern, wo Zinsen erlaubt sind, setzt das Gesetz gewöhnlich, um die Erpressungen des Wuchers zu verhüten, den höchsten Zinsfuß fest, der ungestraft gefordert werden darf"[15]). Dieser gesetzlich erlaubte Zinsfuß solle stets über dem niedrigsten Marktpreise stehen, d. h. über jenem Preise, der von denjenigen Entleihern gezahlt werden muß, die die am wenigsten anzuzweifelnde Sicherheit zu geben vermögen. Kein Gesetz könne aber den gewöhnlichen Zinsfuß unter diesen niedrigsten Marktpreis stellen. Stelle man ihn niedriger, so seien die Folgen dieselben wie die eines allgemeinen Zinsverbotes, da ein Kapitalbesitzer sein Geld nicht für weniger ausleihe, als der Wert seiner Nutzung beträgt.

Setze man den gewöhnlichen Zinsfuß genau zum niedrigsten Marktpreis fest, so vernichte er bei ehrlichen Leuten, die die Gesetze des Landes achten, den Kredit aller derjenigen, die nicht eine gute Sicherheit zu geben vermögen, und diese seien dann gezwungen, sich an unbarmherzige Wucherer zu wenden. Der gesetzliche Zinsfuß solle deshalb etwas, aber nicht zu viel über dem niedrigsten Marktpreis stehen, da sonst das meiste Geld in die Hände von „Verschwendern und Projektenmachern" käme, die allein bereit seien, so hohe Zinsen zu zahlen. Damit werde aber denjenigen, die einen einträglichen und vorteilhaften Gebrauch von dem geliehenen Geld zu machen vermögen, diese Möglichkeit der Kapitalaufnahme entzogen und nur diejenigen erhielten Geld, die es verschwenden und durchbringen würden. Sei dagegen der Zinsfuß nur wenig über dem niedrigsten Marktpreise, so werde man stets dem ehrlichen Borger den Vorzug geben, da man von ihm eben so viel Zins erhalte als von dem Verschwender, dabei aber noch sein Geld in viel sicheren Händen wisse. (a. a. O. Bd. II, S. 117). Auch werde in diesem Falle ein großer Teil des Landeskapitals in solche Hände gebracht, in denen seine vorteilhafteste Verwendung gewährleistet ist. Niemals könne aber ein Gesetz den gewöhnlichen Zinsfuß unter denjenigen Marktpreis stellen, der zur Zeit des Gesetzeserlasses am niedrigsten und am üblichsten sei.

Gegen ein vollkommenes Zinsverbot wendet er ein, daß sich durch die Nutzung des Geldes allerorts etwas gewinnen lasse, deshalb solle auch für die überlassene Nutzung desselben eine Vergütung gezahlt werden. Erfahrungsgemäß habe sich gezeigt, daß ein Zinsverbot, anstatt dem Wucher vorzubeugen, ihn nur noch vergrößert habe, weil der Darlehnsnehmer nicht allein die Nutzung des Geldes bezahlen müsse, sondern zuzüglich noch eine Risikoprämie für die Gefahr, die der Darlehnsgeber läuft, wenn er Geld

---

[15]) Adam Smith: Volksreichtum, Bd. II, S. 116, i/Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausgegeben von H. Waentig.

gegen Zins ausleiht. „Er ist sozusagen gezwungen, seinen Gläubiger gegen die Strafe des Wuchers zu versichern“[16]).

Suchen wir uns diese Ausführungen Adam Smith's näher zu erklären. Er unterscheidet einen gesetzlichen Preis des Kapitals, einen Zinsfuß, der von der Obrigkeit durch einen Gesetzesakt bestimmt wird, und einen Marktpreis des Kapitals. Der gesetzliche Zinsfuß hat aus den bereits dargelegten Gründen auf den Marktzins bei seiner Fixierung Rücksicht zu nehmen. Wie bestimmt sich nun dieser Marktzins in seiner Höhe?[17]) Dazu äußert sich Smith folgend: „In dem Maße, als derjenige Teil des Jahresproduktes (Sozialprodukt in unserer Terminologie) in einem Lande wächst, welcher, sobald er vom Grund und Boden oder aus den Händen des produktiven Arbeiters kommt, ein Kapital wiederzuerstatten bestimmt ist, wächst gleichzeitig natürlich der sogenannte Geldbesitz (the monied interest). Die Zunahme jener besonderen Kapitalien, aus denen die Eigentümer ein Einkommen ziehen möchten, ohne sich mit der Mühe, sie anzulegen, selbst befassen zu müssen, begleitet natürlich die allgemeine Zunahme an Kapital überhaupt; oder mit anderen Worten, wenn der Vorrat wächst, so wird die Menge des Vorrats, der auf Zins ausgeliehen werden kann, immer größer und größer“.

Die Höhe des Zinsfußes ist also abhängig vom vorhandenen „Vorrat“ an Kapitalien, der auf Zins ausgeliehen werden kann. Je größer dieser ist, desto niedriger wird der Zinsfuß, der Preis für die Benutzung des Geliehenen sein. Zu jener allgemein gültigen Ursache, die den Preis eines Gutes erniedrigt, wenn das Angebot steigt, gesellt sich eine hier besonders charakteristische Tatsache. Mit der Zunahme des Kapitalvorrates eines Landes werden nämlich die Profite, die durch die Annahme der Kapitalien erzielt werden, mit Notwendigkeit geringer werden. Der steigende Kapitalvorrat bereitet den Kapitalbesitzern stets größere Schwierigkeiten bei der Suche nach gewinnbringenden Anlagen. In dem daraus entstehenden Konkurrenzkampf der Kapitalisten bei ihrer Suche nach Anlagemöglichkeiten wird derjenige, der die günstigsten Bedingungen zu stellen vermag, meistenfalls eine vorteilhafte Stellung einnehmen können. Durch die Möglichkeit der Aufnahme billiger Kredite wird aber auch eine Steigerung der Nachfrage am Arbeitsmarkt eintreten, wodurch es den Arbeitern leicht gelingt, Beschäftigung zu erhalten, und zwar bei steigenden Löhnen. Damit werden auch durch den Konkurrenzkampf der Kapitalbesitzer die Löhne erhöht, die Kapitalprofite aber heruntergesetzt.

„Werden aber so die Profite, die aus der Nutzung eines Kapitals zu ziehen sind, gleichsam an beiden Enden verkürzt, so muß zugleich der Preis, der für ihre Nutzung gezahlt werden kann, d. h. der Zinsfuß, notwendig heruntergehen“[18]).

Wir haben damit den Mechanismus der Bildung der Zinshöhe auf dem freien Markte in der Smith'schen Darstellung kennen gelernt. Er überläßt trotzdem nicht die Zinshöhe der völlig freien Vereinbarung der Vertrag-

[16]) a. a. O., Bd. II, S. 116.
[17]) a. a. O., Bd. II, Kap. IV, S. 111.
[18]) a. a. O., Bd. II, S. 112.

schließenden, sondern empfiehlt die Beibehaltung von Wuchergesetzen. Allerdings ist er gegen eine willkürliche Festsetzung des Zinsfußes seitens der staatlichen Obrigkeit. Der gesetzliche Zinsfuß solle sich vielmehr, wie schon erwähnt, nach dem niedrigsten Marktsatz richten, nach jenem Preise, der von denjenigen Darlehnsnehmern gezahlt werden muß, die die beste Sicherheit zu geben vermögen, um so die Erpressungen des Wuchers zu verhüten. — Vielleicht sah Smith bei seiner Befürwortung von Wuchergesetzen die Folgen voraus, wie sie sich später bei der völligen Abschaffung aller Zinstaxen in den einzelnen Staaten herausstellten, als die neue Lehre von der Freiheit des Individuums und des völlig schrankenlosen Wettbewerbs einen maßgeblichen Einfluß auf die Wuchergesetzgebung erlangte. Böhm-Bawerk bemerkt hierzu, daß die Verhältnisse der Theorie und des Lebens zu Zeiten des Adam Smith noch solche Neutralität gestattet hätten. Seine Nachfolger aber hätten diese nicht mehr üben können, da die geänderten Umstände sie gezwungen hätten, auch in dieser Frage offen Farbe zu bekennen[19]).

Am Ausgang des 18. Jahrhunderts wurden die staatlichen Zinstaxen und besonders auch Adam Smith wegen seines Eintretens für die Beibehaltung derselben der Gegenstand heftigsten Angriffs durch den englischen Juristen Jeremias Bentham[20]), der mit großer Beredsamkeit für die Befreiung des Geldverkehrs von staatlicher Bevormundung eintrat und zwar mit seiner 1787 in Form von Briefen aus Rußland, wo sein Bruder Samuel in Diensten stand, verfaßten Schrift „Defence of usury“[21]).

Bentham bezeichnet es als eine reine Torheit, wenn der Staat sich in die Wucherfrage einmenge. Es sei genau dasselbe, wenn ein Blinder den anderen führen wollte. Was müsse man erst von einem solchen denken, der, wie der Staat notwendig blind sei, darauf bestehe, die Sehenden zu führen. Vollkommen unnötig sei es zur Erhaltung und zur Ruhe der Gesellschaft, einem Erwachsenen eine Fessel anzulegen, um zu verhüten, daß sich derselbe keinen Schaden zufüge.

> „In a word, the proposition J have been accustomed to lay down to myself on this subject is the following ohne, viz. that no man of ripe years and of sound mind, acting freely, and with his eyes open, ought to be hindered, with a view to his advantage, from making such bargain, in the way of obtaining money, as the thinks fit: nor (what is a necessary consequence) anybody hindered from supplying him, upon any terms the thinks proper to accede to“[22]).

---

[19]) Böhm-Bawerk: Gesch. u. Kritik der Kapitalzinstheorien, S. 65.

[20]) Vgl. Friedrich Hoffmann: I. Bentham und Adam Smith, i/Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1910, 2. Heft, S. 66 ff. — Ferner Ingram: Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1910, S. 148.

[21]) Enthalten in Sammlung „Works of Jeremy Bentham“, Part. IX. Edingbourgh 1839, S. 4—29.

[22]) Letter I. Introduction, Chrishoff in White Russia, January 1787, i/Works of Jeremy Bentham, Part. IX, Edingbourgh 1839, S. 3.

Jeder Darlehnsnehmer wisse am besten, wo er seinen Vorteil zu suchen habe ohne staatliche Beratung. Mit der Festsetzung eines Zinsmaximums dränge der Staat nur dem Entleiher einen ungebetenen Rat auf, obwohl er von der Sache nicht das Geringste versteht. Besser sei es bei der Darleihe zu hohen Zinsen einem Bedürftigen die Wohltat des Kredites zu ermöglichen, als ihm ganz davon auszuschließen. Wenn man einwendet, sagt Bentham, daß der Arme unbedachtsam und einfältig sein könnte, so müsse man aber jede Klasse, die entleiht, für sich betrachten, also die Verschwender, die Armen, die Unbedachtsamen und die Einfältigen. Den Armen dürfe man sich aber nicht gleichzeitig als einfältig vorstellen, er verstehe seinen Vorteil so gut wie jeder andere und sei ebenso geneigt und dazu befähigt, ihn zu wahren. Dabei macht Bentham noch auf die nicht strafbare Uebervorteilung aufmerksam, die bei anderen Geschäften vorkämen, so z. B. bei Kauf und Verkauf der Waren, wie bei Bodmerei und Pfandverträgen[23]). Doch sei dort wie hier beim Wucher eine positive Gesetzgebung vollkommen überflüssig. Gegen den Wucher sei nur ein Vorurteil vorhanden, das durch die christliche Lehre vom Verzicht auf irdisches Gut erzeugt worden sei. Ebenso trage der Judenhaß und Neid ein gutes Teil dazu bei. Die Wucherer (Geldverleiher) sind bei ihm eine „perfectly innocent and even meritorious class of man". Dies seien sie wegen ihrer Klugheit und im Hinblick auf ihre Wohltätigkeit. Sie verdienten mehr Lob als Tadel, da sie zur Linderung menschlichen Unglücks viel beitrügen. Ein Wuchergesetz rufe nur die Wirkung hervor, daß sich das Angebot von Kapital auf dem Markte bedeutend vermindere, und die wenigen noch übrig bleibenden Kapitalbesitzer nun um so höhere Forderungen der noch ungeschwächten Nachfrage nach Kapital gegenüberstellen müßten. Die Darleiher seien sogar gezwungen, dann eine Risikoprämie für den Fall der Entdeckung ihres verbotenen Geschäftes zu dem ursprünglich bedungenen Zins hinzuzurechnen. Nur vollkommene Freiheit im Darlehnsverkehr führe zu einem rechten Ausgleich und zu angemessener Zinshöhe. Die Wucherer wirkten dann, indem sie ihren Vorteil verfolgten, zum allgemeinen Besten.

Man muß sich aber hüten, aus Benthams Verteidigungsschrift entnehmen zu wollen, daß er die schamlose Ausbeutung fremder Not in Schutz nehmen will. Er will vielmehr, wie er ausdrücklich betont, durch eine Durchführung der Lehren des wirtschaftlichen Liberalismus bis zur äußersten Konsequenz, also völlige Beseitigung der Zinsschranken, den Geldbedürfnissen seiner Zeit zu Hilfe kommen.

Auch J. B. Say, trat für eine Durchführung der wirtschaftlichen Freiheit in ihrem ganzen Ausmaße ein. Er wendet sich gegen jegliche Beschränkung des Zinsmaximums, indem er schreibt:

„Forcer les capitalistes à ne prêter qu'a un certain taux, c'est taxer la denrée dont ils sont marchands; c'est la soumettre à un maximum; c'est ôter de la masse des capitaux en circulation tous ceux, que ne sauraient s'accommoder de l'intérêt fixé. Les lois de ce genre sont si mauvaises, qu'il est heureux qu'elles soint violées. Elle le sont

---

[23]) Letter VIII, S. 12.

presque toujours, le besoin d'emprunter et le besoin de prêter s'entendent pour les éluder, ce qui devient facile en stipulant des avantages que ne portent pas le nom d'intérêts, mais qui ne sont au fond qu'une portion des intérêts. Tout l'effet qui en résulte est d'élever le taux de l'intérêt par l'augmentation des risques auxquels on expose le prêteur"[24]).

Aehnlich wie Bentham hält er hohen Zins sogar zuweilen vorteilhaft für den Darlehnsnehmer und bezieht sich dabei auf Turgot, der in seinem Mémoire (Oeuvres de Turgot Tome V, N. 283) nachgewiesen, wie ein solcher, der wucherhaft erscheint, es bei weitem nicht sei[25]).

Fassen wir kurz zusammen: die volkswirtschaftliche Theorie hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß es jedermann erlaubt sein solle, beliebig rechtsgültige und verzinsliche Kreditgeschäfte einzugehen (Darlehen des Produktivkredites; auch in bezug auf den Konsumtivkredit seien die Zinsgesetze völlig zweckwidrig. Die Wuchergesetze sollten deshalb restlos beseitigt werden und volle Freiheit des Darlehnsverkehrs herrschen. Jedermann solle seine Geschäfte so günstig gestalten können, als es nur möglich sei, und keine Behinderung im Vertragsschluß durch die staatliche Gesetzgebung erfolgen dürfen. Nie dürfe ein Rechtsgeschäft als wucherhaft betrachtet werden, und wenn noch so hohe Zinsen vereinbart seien, denn das Geschäft könne immer noch mit Vorteilen für den Entleiher verbunden sein. Der Wucherbegriff wurde also von der volkswirtschaftlichen Theorie verneint.

Zwar hatten diese Lehren noch nicht sofort Eingang in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten gefunden, aber die Juristen schlossen sich ihnen mehr und mehr an. Die Gesetzgebung folgte nur zögernd.

d) Die praktischen Auswirkungen der Wucherlehre des wirtschaftlichen Liberalismus in der Wuchergesetzgebung.

§ 1. In Oesterreich.

In Oesterreich hatte der liberal gesinnte Kaiser Joseph II. durch das Patent vom 29. I. 1787 alle bisherigen Wuchergesetze aufgehoben, „um dem durch gesetzmäßige Bestimmungen der Zinsen gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiskalzwang den Zusammenschluß der Darleiher zu vermehren"[26]). Trotzdem blieb aber der gerichtliche Beistand all denen versagt, die bei hypothekarisch gesicherten Forderungen eine Zinshöhe von 4%, bei sonstigen 5% und bei Kaufmannswechseln 6% überschritten. Die Zinshöhe unterlag also der freien Vereinbarung und alle Strafbestimmungen kamen in Wegfall.

---

[24]) J. B. Say: Traité D'Economie Politique. 8. édition, Paris 1876, Livre second, chapitre VIII, S. 419/20.

[25]) Cours Complet D'Economie Politique Pratique. — Vol. IV, Paris 1829, S. 245, Kap. XVII.

[26]) Lilienthal: a. a. O., S. 142.

Wie in Frankreich, so machte bald das gewissenlose Treiben der Wucherer in ganz Oesterreich von sich hören. Ueberall vernahm man die Klagen ihrer Opfer, als noch kaum ein Jahr seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes vergangen war. Nun folgte die Ernüchterung. Wohl hatte das Gesetz bestimmt, daß die Gerichte nur die Eintreibung von 4% Zinsen bei hypothekarisch gesicherten, bezw. 5% bei den übrigen Darlehen gestatten dürften, aber diese Bestimmung umgingen die Wucherer dadurch, daß sie die Wucherzinsen bei der Auszahlung des Darlehns schon im voraus in Abzug brachten. Im Jahre 1788 schon hatte die Regierung der obersten Justizstelle Zwangsmittel gegen die Ueberhandnahme des Wuchers vorgeschlagen. Die amtlichen Berichte befriedigten aber keineswegs den Kaiser, und er griff zu einem ganz ungwöhnlichen Mittel, die Wucherfrage zu lösen, indem er eine Preisaufgabe ausschrieb unter dem Titel:

„Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun"? (1789).

Im Rahmen dieser Aufgabe, die praktisch ungelöst blieb, entstand eine umfangreiche Literatur, in der die Schriften von Sonnenfels:

„Ueber Wucher und Wuchergesetze", Wien 1789,

„Ueber die Aufgab: Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun?" Wien 1789,

ferner eine Schrift von I. A. Günther:

„Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze", Hamburg 1790

besondere Erwähnung verdienen[27]).

Mit der Wucherlehre des Sonnenfels in diesen beiden Schriften wollen wir uns kurz näher befassen.

Eine Berechtigung der Zinsnahme erscheint ihm als selbstverständlich, er fordert jedoch einen niedrigen Zinsfuß zwecks Verbilligung des Leihkapitals wegen der daraus resultierenden günstigen Wirkung auf Industrie und Handel. „Die Rücksicht auf billigen Betriebskredit bestimmt seine Stellung zum Wucherproblem, das damals infolge der Aufhebung der Wuchergesetze im Mittelpunkt des Interesses stand"[28]). In der Aufhebung der Wuchergesetze sieht Sonnenfels deshalb eine Maßnahme der Regierung, die dazu angetan ist, der Volkswirtschaft erheblichen Schaden zuzufügen. Als Kostenfaktor der Produktion habe hoher Zins eine Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit zur Folge, sowohl am Binnenmarkt, als auch im Wettbewerb mit dem Auslande[29]). Die Schwierigkeit einer genauen Bestimmung des Wucherbegriffes weiß er zu würdigen. Die Zinshöhe setzt er in Beziehung zur Kreditwürdigkeit des Entleihers, zum landesüblichen Zinsfuß,

---

[27]) Vgl. Luise Sommer: Die österreichischen Kameralisten. I. Teil. Wien 1920, S. 383.

[28]) Vgl. Th. Rizy: Ueber Zinstaxen u. Wuchergesetze. Wien 1859, S. 85 und 107 fg.
Chorinsky: Der Wucher in Oesterreich. Wien 1877, S. 6 fg. — Seite 20.

[29]) Ueber Wucher und Wuchergesetze, S. 17. Vgl. L. Sommer, S. 383.

zur Höhe der Schuldsumme. Ferner berücksichtigt er hierbei die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und die Verzinsungshöhe der Staatspapiere. Als ein sehr bedeutsames Kriterium für das Vorhandensein eines Wucherfalles erklärt er das Verhältnis von Schuldner und Gläubiger in bezug auf die wirtschaftliche Stärke des einzelnen[30]). Auch bezieht er die Zinshöhe auf die Art der wirtschaftlichen Kapitalverwendung durch den Schuldner, der bei sehr gewinnbringender Anlage auch hohen Zins zu zahlen imstande sei[31]). In Anbetracht der ungenauen Bestimmungsgründe der Zinshöhe und der Schwierigkeiten bei der Bestimmung eines Wucherfalles hält er eine staatliche Fixierung der Zinshöhe im Interesse des Staates. Die Berechtigung dieser Staatsintervention leitet er aus der Verbindung des einzelnen Eigentums mit dem allgemeinen Gesellschaftseigentum, von letzterem sei das Geld ein Bestandteil von besonderer Bedeutung"[32]).

Gegen die Härten eines solchen Staatseingriffes empfiehlt er die andauernde Hinleitung des Kapitalstroms zum Kapitalmarkt, damit also die Zinshöhe von sich aus niedrig gehalten werde, ohne fühlbaren Druck der Zinstaxen[33]).

Im übrigen gesteht Sonnenfels ein, daß die Forderung von Wucherzinsen bewirkt werde durch die Knappheit flüssiger Kapitalien. Die ganze Fragestellung der Preisaufgabe hält er für unglücklich. Sie hätte nicht lauten sollen: „Soll dem Wucher Einhalt geboten werden?" . . . sondern: „Wie soll ihm Einhalt geboten werden?[34]).

Die Vermehrung oder Verminderung der vorhandenen Geldmengen bilden bei ihm also die maßgeblichen Faktoren beim Steigen oder Fallen des Zinsfußes. Nur durch Vermehrung des Kapitalangebots kann also seiner Ansicht nach eine Herabsetzung des Zinsfußes bewirkt werden. Das Kapitalangebot erfolgt aber in der Form des Geldes und zwar des Metallgeldes. Die notwendige Beschränkung eines großen Kapitalangebotes begründet er in seiner Geldtheorie mit dem Hinweis, daß der Vorteil der Zinssenkung, hervorgerufen durch ein großes Kapitalangebot, dadurch geschmälert werde, weil die Preise aller übrigen Güter durch das reichliche Vorhandensein von Geld steigen werden. Sonnenfels wendet sich daher gegen eine unbegrenzte Geldvermehrung und diese Stellungnahme liegt in seiner Geldwerttheorie begründet.

> „Es ist der Umstand, daß er durchaus auf dem Boden der Quantitätstheorie steht, die ihn eine allzu große Vermehrung des Geldes im Lande fürchten läßt[35]).

Sonnenfels hatte sich also für die Beibehaltung der Wuchergesetze eingesetzt. Andere Gelehrten waren wieder für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes, für die Wucherfreiheit. In dem 16 Jahre dauernden

---

[30]) ebenda, S. 84. Vgl. L. Sommer, a. a. O., S. 384.
[31]) ebenda, S. 22. Vgl. L. Sommer, a. a. O., S. 384.
[32]) Vgl. L. Sommer: a. a. O., S. 384; vgl. Ueber Wucher und Wuchergesetze S. 31.
[33]) Ueber Wucher und Wuchergesetze, S. 65; L. Sommer: a. a. O. 384.
[34]) Was ist Wucher? S. 13. — Vgl. L. Sommer, S. 385.
[35]) L. Sommer: a. a. O., S. 387.

Streit der Wucherfrage behaupteten endlich die Anhänger der Wuchergesetze das Feld. Kaiser Franz II. führte durch das Wucherpatent vom 2. 12. 1803 wieder die früheren Zinstaxen ein. Es wurden 5% bei pfandrechtlicher Sicherstellung und 6% bei anderen Darlehen erlaubt. Diese Sätze fanden aber keine Anwendung auf die „eigentlichen Handelsgeschäfte der Kaufleute und der Fabrikanten unter sich“[36]). Ganz besonders detaillierte Strafvorschriften, in denen der Wucher am Kapital, in den Zinsen und Bedingungen begrifflich genau bestimmt wurde, stellte man auf, ebenso wurden die Mitschuldigen genau bezeichnet, unter ihnen auch der „mutwillige Anleiher“.

Wucher ist in der Hauptsache die Zinstaxenüberschreitung. Die Ausbeutung der Notlage des Leihenden sind nur Strafverschärfungsgründe.

Die einstige Preisaufgabe Josephs II. hatte damit eigentlich ihre praktische Lösung gefunden. Das kaiserliche Experiment hatte seinen Zweck in keiner Weise erfüllt. Die Aufhebung der Wuchergesetze hatte sich nicht als eine Maßregel erwiesen, die imstande war, alle Unordnung des Geldmarktes mit Zauberkraft hinwegzunehmen[37]).

§ 2. Die Entwicklung der deutschen Wuchergesetzgebung unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Aufklärung.

Trotz der in Oesterreich gemachten trüben Erfahrungen bei der Beseitigung der Wuchergesetze hatte man in Preußen die neuen Ideen in der volkswirtschaftlichen Theorie von der Freiheit des Darlehnsverkehrs mit großem Interesse verfolgt, was die Verhandlungen von 1826 bis 1851 über das neu zu schaffende Strafgesetz zeigen. Die von den Abolitionisten, so heißen die Gegner der Wuchergesetze, gegen diese angführten Gründe wurden aber nicht für ausreichend anerkannt, und so blieben die Zinstaxen und Wuchergesetze noch bis zum Jahre 1857 ohne Aenderung.

> „Als ein aus dem Vermächtnis jahrhundertelanger Erfahrung hervorgegangenes Erbstück hielt man an dem Rechtssatz fest, daß das Interesse der Staatsgemeinschaft eine Normierung der Höhe des Zinsfußes und eine nicht bloß zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Verfolgung der Ueberschreitung dieser Höhe erfordere“[38]).

Ganz allmählich erlangte aber die Lehre von der Wucherfreiheit doch Eingang bei Regierung und Volksvertretung. Das neue HGB. hatte schon durch seinen Artikel 292 eine bedeutsame Bresche in die Zinsbeschränkungen gelegt, da es eine Ausnahme für kaufmännische Verträge feststellte. Dasselbe geschah auch durch die Wechselordnung, durch die die allgemeine Wechselfähigkeit und unbeschränkte Geltung eigener Wechsel eingeführt

---

[36]) Lilienthal: a. a. O., S. 142.

[37]) Vgl. Th. Rizy: Ueber Zinstaxen u. Wuchergesetze. Wien 1959, Seite 44.

[38]) K. Th. v. Eheberg: Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, i/Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrgang 1880, S. 56.

wurde. Infolge der im Jahre 1857 eingetretenen Geldkrise[39]) wurden sogar durch die Verordnung vom 27. 11. 1858 die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes auf die Dauer von drei Monaten suspendiert. Die Regierung erklärte aber ausdrücklich, daß mit diesem Schritt in keiner Weise eine vollständige Aufhebung der Wuchergesetze in ihrer Absicht liege. Durch die Vorlegung eines Gesetzentwurfes im Jahre 1860 seitens der preußischen Regierung, der die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes, sowie Beseitigung des § 263 des Strafgesetzbuches betraf, trat erst der Umschwung in der Wuchergesetzgebung ein. Das Abgeordnetenhaus nahm diesen Entwurf auch an, dagegen verwarf ihn das Herrenhaus fast einstimmig. Am 12. Mai 1866 wurde dann „eine Königlich oktroierte Verordnung" mit der Aufhebung aller Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Konventionalstrafen erlassen. Eine Ausnahme machten nur diejenigen Darlehen, mit deren Sicherheit eine Verpfändung unbeweglichen Eigentums erfolgt war, sie sollten nach den alten gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden. Zu Gunsten der Schuldner wurde noch verordnet, um ihn gegen Mißbrauch einer plötzlich eingetretenen Notlage zu schützen, daß er jederzeit das Recht habe zu kündigen, und das Darlehen in einer Frist von 3 Monaten zurückzuzahlen, wenn der Zinsfuß oder die Konventionalstrafe 6% übersteigt. Bei der Motivierung der Beweggründe zu diesem Schritt der Regierung gegenüber dem Landtage stützte man sich auf die in Wegfall gekommenen gesetzlichen Zinsbeschränkungen beim Kaufmannsstande durch das neue HGB. Dadurch seien die anderen Berufsklassen ungünstiger gestellt und in der Konkurrenzfähigkeit beschränkt. Ebenso habe sich der Geldmarkt derartig ungünstig in letzter Zeit gestaltet, und der Ausfall der letzten Ernte sei außerordentlich schlecht gewesen, so daß diese Maßnahmen der Regierung dadurch gerechtfertigt werde, da sie den Geldbedürfnissen Rechnung tragen wolle. Die königliche Verordnung wurde dann auch im Herrenhaus grundsätzlich angenommen. jedoch noch mit einigen erläuternden Zusätzen versehen.

Ein solches Gesetz bedeutete den liberalen Parteien keine ihren Zielen entsprechende Lösung der Wucherfrage. Im Jahre 1867[40]) kam daher auf den Antrag des Abgeordneten Lasker ein Gesetz zustande, das die Bestimmung der Höhe des Zinssatzes für alle Kreditforderungen ausnahmslos der freien Vereinbarung überließ. Das Kündigungsrecht des Schuldners

---

[39]) Vgl. Paul Wallich: Beiträge zur Geschichte des Zinsfußes von 1800 bis zur Gegenwart, i/Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jahrg. 1911, S. 301. — Ferner A. Schaeffle: Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg unter besonderer Rücksicht auf das Bankwesen, i/Gesammelte Aufsätze, 2. Bd. Tübingen 1885, S. 23 ff. — Ferner Eheberg: Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, i/Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Jahrgang 1880, S. 58 ff. — Lilienthal: Die Wuchergesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung derselben im preußischen Staate, i/Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1880, S. 152 ff.

[40]) Vgl. Eheberg: a. a. O., S. 59 ff. Ferner: Stenographische Berichte des Preußischen Landtages (Abgeordneten-Haus) 1866/67, S. 1429.

nach der Verordnung von 1866 wurde sogar dahin beschränkt, daß ein solches erst nach 6 Monaten seit Vertragsschluß und nur mit einer Frist von 6 Monaten ausgeübt werden dürfe, für kaufmännische Verträge wurde es ganz und gar beseitigt. Im § 1 des Gesetzes wurde verordnet:

„Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und Art der Vergütung für Darlehen und für andere kreditierte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonstigen kreditierten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung“[41]).

Die Einführung ähnlicher Gesetze erfolgte in Württemberg 1839/1849; Sachsen-Weimar-Eisenach 1858; Oldenburg 1858; Bremen 1858; Sachsen-Coburg 1860; Frankfurt a. M. 1864; Sachsen 1864; Lübeck 1862; Hamburg 1865[42]).

Die Verteidiger der Zinsfreiheit stellten als Motiv ihres Handelns vor allem diejenigen Benthams gegen die Wuchergesetze in den Vordergrund, die, wie wir sahen, dahingingen, daß der Preis der Kapitalnutzung durch Angebot und Nachfrage sich bestimme und jeglicher Eingriff in das Wirken dieser beiden Faktoren schädlich sei, ja den Wucher erst bewirke.

„Mit diesem Gesetz wurde ein juristischer Begriff, eine juristische Strafkategorie auch aus dem Strafgesetzbuch entfernt, entfernt nicht aus juristischen, sondern aus nationalökonomischen Gründen. Die Jurisprudenz ließ sich von der Volkswirtschaftslehre überreden und überzeugen, von einer Volkswirtschaftslehre, welche, wie wir konstatieren müssen, in keinem oder doch nur in einem sehr platonischen Verhältnis zur Jurisprudenz stand, welche eine wichtige Seite der Frage, nämlich die ethische, gar nicht in den Kreis ihrer Betrachtung zog“[43]).

Keineswegs aber waren die Erfahrungen, die man im praktischen Leben mit dem neuen Gesetze machte, zufriedenstellend. Weite Kreise des deutschen Volkes, besonders der Kleinbürger- und Bauernstand, litten schwer unter den Wucherern. Es fanden sich bald Stimmen in der Presse, die auf das schamlose Treiben derselben aufmerksam machten und immer vernehmbarer zu staatlichem Eingriff mahnten. Kurz nach der Einführung des neuen Gesetzes hatte man seine günstigen und ungünstigen Wirkungen nicht richtig beobachten können. Kriege und andere politische Fragen hatten die Oeffentlichkeit zu stark beschäftigt. Auch die Zeit des Gründertums war nicht günstig zur Beobachtung der Folgen der Wucherfreiheit[43a]). Erst die seit 1873 einsetzende Depression machte die Folgen der vielgepriesenen Wucherfreiheit bemerkbar. Die Klagerufe nach Staatshilfe wurden immer deutlicher vernehmbar. Die Wucherer untergruben den Volkswohlstand, besonders, wie schon gesagt, der Kleinbürger- und Bauernstand,

---

[41]) Vgl. Eheberg: a. a. O., S. 59.
[42]) Vgl. Lilienthal: a. a. O., S. 156.
[43]) Eheberg: a. a. O., S. 60.
[43a]) A. Schaeffle: Der große Börsenkrach des Jahres 1873, i/Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1874. — Ad. Soetbeer: Die fünf Milliarden, Berlin 1874.

aber auch der kleine Beamte wurden eine Beute der Wucherer[44]). Wucherfälle von solch ungeheurer Gemeinheit ließen sich verzeichnen, wie dies unter dem Bestehen von Wuchergesetzen einfach unmöglich gewesen wäre. Nicht nur aus vereinzelten Orten oder Provinzen, sondern aus fast allen deutschen Ländern ertönte der Ruf nach Reform der Gesetzgebung. Der bayerische und hessische Landtag setzten die Wucherfrage als Verhandlungsgegenstand auf ihre Tagesordnung. Ebenso in der Schweiz und in Oesterreich wurde sie lebhaft erörtert[45]).

In Deutschland stellte der Zentrumsabgeordnete Reichensperger im Jahre 1878 im Reichstag mit Unterstützung von 62 Abgeordneten den ersten Antrag auf Aenderung der Gesetzgebung[46]). Er verlangte die Wiedereinführung von Zinstaxen, indem er den Standpunkt vertrat, daß Geld keine Ware, sondern ein Produktionsmittel sei, dessen richtige Verteilung der Staat zu überwachen habe. Lasse man zu hohe Zinsen zu, so käme es in die Hände von Spekulanten, die es unwirtschaftlich verwendeten[46a]). Also gerade das entgegengesetzte zu Benthams Meinung vom Wucher. Fast gleichzeitig mit diesem Antrag ging ein solcher des Abgeordneten von Kleist-Retzow und Genossen ein, der zwar keine Einführung von Zinstaxen verlangte, aber die wucherische Ausbeutung der Not, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit zu bekämpfen suchte. Das Ausbedingen von unverhältnismäßig großen Vorteilen bei der Gewährung eines Darlehns oder der Stundung einer Geldforderung sollte nach demselben als Wucher bestraft werden, sobald dabei die Notlage, die Unerfahrenheit und der Leichtsinn eines anderen ausgebeutet wird.

Der von dem Reichskanzler im Jahre 1888 vorgelegte Entwurf trug denn auch diesem Standpunkt Rechnung. Das neue Gesetz schaltete nach dem § 302 des Strafgesetzbuches 4 neue Paragraphen ein und zwar die §§ 302 a, b, c und d.

Wohl konnte das Gesetz, von dem Eheberg[47]) rühmt, daß dessen Wucherbegriff auf wirtschaftlichen Momenten aufgebaut sei, dem Wucher nicht vollkommen ein Ende machen, doch waren seine Wirkungen günstig. Die jährlichen Zahlen der Verurteilungen wegen Wuchers waren im Verhältnis zu den wirklichen Wucherfällen noch immer ohne richtiges Ausmaß, aber es war doch ein günstiges Zeichen, daß sie stetig abnahmen. Trotzdem wurde immer noch über Wucherfälle auf dem Lande geklagt und die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik lehrten, daß diese Klagen namentlich in den ärmeren Teilen Deutschlands berechtigt waren. Als Un-

---

[44]) J. Platter, Soziale Studien in der Bukowina, Jena 1878, S. 19 ff. — P. Reichensperger: Die Zinswucherfrage, S. 9 ff., Berlin 1879. — Lilienthal: a. a. O., S. 370 ff.

[45]) Graf Chorinsky: Der Wucher in Oesterreich, Wien 1877, S. 30—66. Eheberg, a. a. O., S. 60.

[46]) Sten. Berichte der Reichstagssitzungen nebst Anlagen Nr. 40, Bd. I. S. 1100 ff.

[46a]) P. Reichensperger: die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879, S. 9 ff.

[47]) Eheberg: Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, i/Schmollers Jahrbuch 8. Jahrgang, Leipzig 1884, S. 113.

zulänglichkeit des Gesetzes wurde von vielen Seiten betrachtet, daß es nur den Kreditwucher und nicht auch die vielseitigen anderen Formen der wucherischen Ausbeutung treffe. Um diesem abzuhelfen, wurde das Ergänzungsgesetz vom 19. 6. 1893 erlassen, das die Strafbestimmungen der § 302 a bis d auf alle wucherischen zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausdehnte, die den gleichen wirtschaftlichen Zwecken dienen sollten, wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung, also Kauf oder Verkauf von beweglichen Sachen, Dienst- und Arbeitsverträge und dergleichen.

„Man bezog in den Tatbestand des Kreditwuchers alle Geschäfte ein, die dem Zwecke der Geldbeschaffung dienen, und man stellte dem Kreditwucher einen weiteren strafrechtlichen Tatbestand zur Seite, den des Sachwuchers. Unter ihm begriff man alle andersartigen ausbeuterischen Rechtsgeschäfte: Viehwucher, Grundstückswucher, Warenwucher, Mietwucher und dergleichen. Freilich wurde die Strafbarkeit auf das gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Abschließen solcher Geschäfte beschränkt“[48]).

Ein neuer Paragraph 302 e bedrohte nun in Verbindung mit der in § 302 d für gewerbs- und gewohnheitsmäßig betriebenen Wucher aufgestellten Strafbestimmung diejenigen, welche mit bezug auf Rechtsgeschäfte anderer Art in der in § 302a bezeichneten Weise sich wucherischer Ausbeutung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig schuldig machten. Dem Strafgesetzbuch wurde ferner beim § 367 ein neuer Zusatz unter Nr. 16 hinzugefügt über die Bestrafung derjenigen, die den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen von geistigen Getränken bei solchen Gelegenheiten erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln. Nach Art. 4 des neuen Gesetzes hat derjenige, der aus dem Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, der ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen, und dem Schuldner binnen 3 Monaten in einem auch die Entstehung des Ergebnisses darzustellenden Auszug mitzuteilen. Die vorsätzliche Unterlassung dieser Mitteilung zieht Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder Haft und zugleich den Verlust des Anspruchs auf Zinsen aus den betreffenden Geschäften für das verflossene Jahr nach sich. Diese Bestimmungen gelten aber nicht für bloß einmalige Geschäfte, worüber der Schuldner eine schriftliche Mitteilung erhalten hat, für öffentliche Leihanstalten, Spar- und Darlehnsinstitute, öffentliche Aktienbanken aller Art und eingetragene Genossenschaften im Verkehr mit ihren Mitgliedern, auch nicht für den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Das BGB. bestimmt ferner, im § 138 Abs. 1[49]), daß Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig seien, und daß insbesondere ein Rechtsgeschäft nichtig sei, durch das jemand in der Ausbeutung der Notlage,

---

[48]) H. Lehmann: Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden. Leipzig 1917, S. 12/13.

[49]) Vgl. J. v. Standinger's Kommetar zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. dem Einführungsgesetze München u. Berlin 1925. I. Bd. Allg. Teil.

des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen (Abs. 2). Die gesetzlichen Verzugszinsen werden durch § 288 mit 4% festgesetzt, nach dem neuen HGB. (§ 352) beträgt nun die Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5%.

V. Die Kriegswucherfrage.

a) Preisbildung und Kriegswirtschaft.

§ 1. Der Abschluß vom Weltmarkt.

Die in der Volkswirtschaft erforderlichen Gütermengen können auf zweierlei Art beschafft werden, einmal durch inländische Produktion, d. h. durch Herstellung der Güter im eigenen Lande, oder durch Einfuhr der nicht selbst herstellbaren Güter aus fremden Wirtschaftsgebieten. Der Ausbruch des Weltkrieges legte nun diese letzte Art der Güterbeschaffung fast völlig lahm, da die immer enger um Deutschland und seine Verbündeten gelegte Blockademauer der Entente die Mittelmächte nach und nach fast völlig vom Weltmarkt abschloß, und nun gegen seither nur verhältnismäßig geringe Mengen an Gütern aus den neutral gebliebenen Ländern zur Einfuhr gelangten. Auch die inländische Produktion, und zwar zunächst die industrielle betrachtet, litt schwer unter der wirtschaftlichen Einkreisung, da ihr äußerst wichtige Rohstoffe und dergleichen dadurch entzogen wurden, und sie sich meist mit unzulänglichen Ersatzmitteln begnügen mußte[1]). Der agrarischen Produktion, also Landwirtschaft nebst Nahrungsmittelgewerbe, stand es zur Aufgabe, den Einfuhrausfall an agrarischen Produkten auf den das stark industrialisierte Deutschland besonders stark angewiesen war[1a]), durch vermehrte Produktion auszugleichen, was ihr auch wohl gelang, aber nur mit steigenden Kosten, wie später noch näher zu erklären ist.

Eine solche wirtschaftliche Lage mußte den Preismechanismus in ganz besonderem Maße beeinflussen. Der Preis eines Gutes entsteht aus einer Gleichgewichtslage von Angebot und Nachfrage. Wie beeinflußte nun

---

[1]) Vgl. Karl Pribram: Zur Entwicklung der Lebensmittelpreise in der Kriegszeit, i/Archiv 15 für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 43. Bd. Jahrg. 1917, S. 1 ff. F. Schmid: Kriegswirtschaftslehre, Leipzig 1915, S. 71 ff.

[1a]) Vgl. Ed. Senator: Weltkrieg und Brotversorgung, Berlin 1917, S. 137 ff.

die durch den Krieg erzeugte Wirtschaftslage den Mechanismus der Preisbildung? — Betrachten wir zunächst auf der Angebotsseite die Zahl der Verkäufer. Dieser Faktor, dem auf der Seite der Nachfrage die Zahl der Kauflustigen gegenübersteht, erweist sich nun als ein einseitiges preistreibendes Moment, insofern als die Zahl der Anbietenden durch die Ausschaltung der Auslandskonkurrenz nicht gesteigert und daher den Käufern die anderweitige Beschaffungsmöglichkeit zu billigen Preisen entzogen wird. Die durch die Fortdauer des Krieges verursachte allmähliche Aufzehrung der Vorräte bewirkte eine immer größer werdende Verknappung des Angebotes, daß in der Bevölkerung sich alsbald eine ängstliche Stimmung kundmachte, die zu großen Vorratskäufen führte, aus Sorge, alsbald nicht mehr die notwendigsten Lebensmittel zu besitzen. Das „Hamstern" wurde geradezu zu einer Lebensnotwendigkeit und niemand fragte mehr nach dem Preise, wenn er nur Waren (Lebensmittel, Schuhe, Kleider und dergleichen) noch erhalten konnte. Die Verkäufer erhielten somit geradezu eine Monopolstellung, die dadurch noch mehr befestigt wurde, als durch den Kriegsbedarf die öffentlichen Körperschaften (Heeresverwaltung, Gemeinden usw.) zu großen Einkäufen gezwungen waren. — Die Heeresverwaltung kaufte Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke, Lebensmittel — die Gemeinden Lebensmittel zur Sicherung der Volksernährung, zur Verteilung und dergleichen. Von einer normalen Preisbildung kann also hier nicht mehr gesprochen werden, denn das sonst übliche in seinem Stärkeausmaß sich annähernde Kräfteverhältnis von Angebot und Nachfrage hatte sich zugunsten der Verkäufergruppe verschoben, die einer unter dem Druck der ganzen Kriegspsychose leidenden Käuferschicht gegenüberstand, die zu zahlen bereit war, wenn es die Mittel noch erlaubten.

§ 2. Die Produktionskostenfrage und die Währungspolitik des Reiches.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber noch ein Faktor, der in den Kreis unserer Betrachtung einbezogen werden muß, nachdem wir die Preisbildung in der Kriegswirtschaft lediglich unter dem einen Gesichtspunkt der Knappheit betrachtet haben[1b]). Es ist dies die Produktionskostenfrage an sich sowie im Zusammenhang mit der Währungspolitik des Reiches. Der Preis jener Güter, die mit gleichem Aufwand vermehrbar sind, richtet sich nach den Produktionskosten derjenigen Produzenten, die sie am niedrigsten zu halten vermögen und deren produzierte Gütermengen ausreichen, dem Marktbedürfnis, d. h. einer kaufkräftigen Nachfrage zu genügen. Anders gestaltet sich dagegen der Preis solcher Güter, die nur mit erhöhtem Kostenaufwand vermehrt werden können, also um agrarische Produkte innerhalb eines räumlich abgeschlossenen Gebietes, wie es Deutschland und seine verbündeten Länder im Kriege darstellten. Preis und Produktionskosten stehen hier ebenfalls in engster Beziehung, nur richtet sich der Preis nicht nach den niedrigsten, sondern den höchsten Gestehungskosten, nach den Produktionskosten des Grenzproduzenten, d. h. jenes Produzenten mit dem höchsten

---

[1b]) Vgl. von Tyszka: Der Konsument in der Kriegswirtschaft. i/Kriegswirtschaftl. Zeitfragen. Bd. V. Tübingen 1916. Seite 21 ff.

Kostenaufwand, dessen Produkte zur Bedarfsdeckung noch herangezogen werden müssen, um eine kaufkräftige Nachfrage zu befriedigen. Diese Grenzkosten mußten naturgemäß hoch sein, wenn man bedenkt, welch ein ungeheurer Einfuhrausfall an Agrarprodukten, also hauptsächlich Lebensmittel, durch die deutsche Landwirtschaft im Kriege ausgeglichen werden mußte. Auch die Produktionskosten der industriellen Erzeugung mußten eine gewaltige Steigerung erfahren, wenn man die hohen Löhne, die infolge der Einziehung zum Heeresdienst und die daraus entspringende Verknappung im Angebot an Arbeitskräften in Betracht zieht. Ferner die Verwendung von meist teurem inländischen Material und Betriebsstoffen, erhöhte Abschreibungen an Maschinen und sonstigen Anlagen durch die übermäßige Abnutzung der besonders in der Kriegsindustrie nötigen Tag- und Nachtschichten, Sonn- und Feiertagsarbeit, Verwendung von schlechten Schmier- und Putzstoffen und dergleichen mehr.

Es wurde schon bei der Behandlung der Produktionskostenfrage darauf hingewiesen, daß während des Krieges beträchtliche Lohnsteigerungen stattgefunden hatten und zwar hauptsächlich bei jenen Arbeitermassen, die teils aus sogenannten Reklamierten, d. h. vom Heeresdienst freigegebenen, und den zurückgebliebenen Heeresuntauglichen nebst einer großen Zahl von weiblichen Arbeitskräften bestanden. In ihren Händen sammelte sich nun eine beträchtliche Kaufkraft an, die stark genug war, auf das Preisniveau maßgeblichen Einfluß zu erlangen. Daneben trat natürlich auch die Kaufkraft derjenigen Unternehmer, die durch die Kriegsaufträge bedeutende Gewinne einheimsten, in Erscheinung, allerdings weniger bei den Lebensmittelpreisen, denn hier waren sie an Zahl weniger konsumkräftig als bei Luxusgütern, Genußmitteln (Tee, Rauchwaren, in- und ausländischen Wein u. dergl.), die ob ihrer verhältnismäßig beschränkten Anzahl jetzt gewaltige Preissteigerungen erlebten. —

Wer nicht Kriegslieferant und Munitionsarbeiter war, wer auf sein bisheriges bescheidenes Einkommen angewiesen, mußte allerdings auf teure gehamsterte Lebensmittel Verzicht leisten, und sich mit der rationierten Zuteilung begnügen. Dieser Verzicht hatte aber keinerlei Einfluß auf das Preisniveau, da die stete Knappheit die Verkäufer und Produzenten nicht zwang, ihre Preise der Kaufkraft jener Massen anzupassen und dies nun um so weniger, wenn neben ihnen sich zahlungskräftige Käufermassen befanden, die schon zu Friedenszeiten, was die Arbeiter angeht, beträchtliche Teile ihres Einkommens zu Käufen von Lebensmitteln auszugeben pflegten. Diese Gewohnheit wirkte sich nun bei der Knappheit ganz besonders aus, da sie gerne gewillt waren, die hohen Preise zu zahlen, wenn sie nur Waren, in der Hauptsache Lebensmittel, haben konnten.

Die gewaltige nominelle Kaufkraft, die sich in den Händen der Kriegsindustriellen, Händler, und wie schon erwähnt, der Lohnarbeiter, angesammelt hatte, diente in beträchtlichem Ausmaße reinen Konsumentenzwecken. Sie wurde durch Steuern und Kriegsanleihen nicht genügend in ihrer preissteigernden Wirkung beschränkt. Einer Kriegsschuldenhöhe von

rd. 160 Milliarden entsprachen nur 89 Milliarden Kriegsanleihe[2]). Wenn auch durch Diskontierung der Reichsschatzanweisungen bei den Banken die private Kaufkraft in Gestalt großer Depositen sich niederschlug, und die Anleihen eine große Menge Kaufkraft banden, so blieben doch riesige Kaufkraftmengen zwischen den einzelnen Kriegsanleiheterminen ungebunden, und die Privatwirtschaft legte sich reichlich Kaufkraft für ihre besonderen Zwecke zurück, die auf den Märkten der Lebensmittel- und Bedarfsartikel die Preise hochtrieb und dem Schleichhandel Vorschub leistete. Ebenso auch der Devisenspekulation, die die schon überdies knappe und teure Einfuhr noch mehr verteuerte.

Fassen wir noch die Kreditpolitik des Reiches in einer Uebersicht von wenigen Sätzen zusammen[3]):

Der Krieg bewirkt, daß das Reich mit zunehmender Bedeutung als Auftraggeber von Handel und Industrie, Konsument und Kreditnehmer auftritt. Den gesteigerten Kriegsbedarf sucht es sich zunächst durch Diskontierung von Reichsschatzwechseln zu beschaffen. Die sich nun in den Händen des Reiches sammelnden Kaufkraftmittel gibt es in Form von Geldzeichen, hauptsächlich Noten und Buchgeld, in die Wirtschaft, wodurch die Produktion stärksten Antrieb erhält, die vorhandenen Vorräte werden mobilisiert. An deren Stelle tritt eine vermehrte Nominalkraft, die aber teilweise dem Reiche einmal auf direktem Wege wieder durch die Kriegsanleihe, andermals auf indirektem Wege durch die Depositen der Banken, indem die letzteren Reichswechsel diskontieren, zur Verfügung gestellt wird. Ein großer Teil der in der Privatwirtschaft vorhandenen Kaufkraft dient aber der eigenen Bedürfnisbefriedigung, besonders zu Konsumentenzwecken. Immer neue Aufträge kann das Reich durch die ihm zur Verfügung gestellte Kaufkraft vergeben, und neue Kaufkraft wird geschaffen.

> „Der reale ökonomische Inhalt des Prozesses ist Mobilisierung von Vermögenswerten durch Verkauf an das Reich, steigende Liquidation durch den wachsenden Anteil des unproduktiven Verbrauchs (der Kriegsbedarf wird also bei Briefs als unproduktiver Verbrauch angesehen, als was er ja auch im Sinne der volkswirtschaftlichen Theorie anzusehen ist). — Unter Füllung aller Privatwirtschaften mit Kaufkraft, die natürlich im Maße, wie die Güterwelt sich verflüchtigt, nominal wird. Dieses Nominalwerden hat seinen sinnfälligen Ausdruck in der Teuerung[4]).

---

[2]) Vgl. Götz Briefs: Artikel „Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik", i/Hdw. d. Staatswiss. Bd. V, IV. Auflage, 1004.

[3]) Vgl. hierzu auch W. Prion: Inflation und Geldentwertung, Berlin 1919, S. 8 ff. — R. Liefmann: Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Stuttgart 1918, S. 32 ff.

[4]) Briefs: a. a. O., S. 1001.

b) Die Kriegswuchergesetzgebung als staatlicher Eingriff in den Preismechanismus der freien Marktwirtschaft.

§ 1. Das Höchstpreisgesetz.

Ueberblicken wir nun nochmals die Auswirkungen der durch den Krieg verursachten Störungen des Wirtschaftslebens im Hinblick auf die Preisgestaltung, so können wir feststellen, daß der Krieg eine Preisbewegung verursachte, die namentlich seit Auflage des großen Rüstungsprogrammes im Jahre 1916 von stärkster Aufwärtsentwicklung war. Die Sicherung des Unterhalts der weniger kaufkräftigen Bevölkerungsschichten erschien dadurch aufs höchste gefährdet, wenn es dem Staat nicht gelingen konnte, die Preisbewegung maßgeblich zu beeinflussen. Durch die Preisgestaltung in der freien Marktwirtschaft, durch eine unbehinderte Betätigung des Handels vermögen beide, Produzent und Konsument, Käufer und Verkäufer, durch die jeweilige Ausnützung der Marktlage ihren Vorteil zu wahren[5]). Der ungestörte Marktmechanismus bewirkt stets eine Preisgestaltung, bei der eine Versorgung der Wirtschaft mit Gütern aller Art am vorteilhaftesten gewährleistet wird. Der auf dem freien Markt gebildete Preis wird somit zum besten Regulator der Verteilung. Wird dagegen der freie Markt durch die kriegerischen Ereignisse — Blockade und dergleichen — in seiner Wesensart völlig verändert, indem ein Wirtschaftsgebiet wie das Deutsche Reich und verbündete Länder vom Weltmarkt fast völlig abgeschlossen werden, so kann der durch diese Marktverhältnisse gebildete Preis nicht mehr als Regulator des Verteilungsprozeßes in Betracht kommen, zumal wenn kreditpolitische Maßnahmen des Reiches von solch einschneidender Bedeutung bei der Preisbildung noch berücksichtigt werden müssen. Das Ziel der staatlichen Eingriffe in Form einer Wuchergesetzgebung war es daher, den von diesen kriegswirtschaftlichen Verhältnissen beeinflußten Preis als Regulator der Verteilung zu eliminieren. Man ging dabei von der Annahme aus, daß jener Preis kein normaler Marktpreis sei, d. h. sich nicht durch das freie Wirken von Angebot und Nachfrage gebildet habe, sondern auf einer durch den Krieg hervorgerufenen Notmarktlage entstanden sei. Die preispolitischen Maßnahmen des Staates, zu denen hauptsächlich drei sogenannte Kriegswuchergesetze nebst einer großen Anzahl von Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu zählen sind, waren bestrebt, jeder willkürlichen Preisfestsetzung aus der Notmarktlage heraus entgegenzuwirken, indem sie an die Stelle der freien Preisbildung eine staatliche Höchstpreisgesetzgebung setzte. Als gesetzliche Maßnahmen kommn hier in Betracht:

1.) das Höchstpreisgesetz vom 4. VIII. 1914 (RGBl. 339).

2.) die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. VII. 1915 (RGBl. 467).

3.) die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. VI. 1916 (RGBl. 581).

---

[5]) Vgl. hierzu W. Ed. Biermann: Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Berlin und Leipzig 1915, S. 23 ff.

Am 4. August 1914 wurde dem Bundesrat durch ein sogenanntes Ermächtigungsgesetz die Befugnis übertragen, gesetzliche Maßnahmen zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden für die Dauer des Krieges zu erlassen. Auf Grund dessen erließ derselbe am gleichen Tage das „Gesetz betreffend Höchstpreise", das im § 1 folgendes bestimmte:

„Für die Dauer des Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfes[6]), insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden. Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden"[7]).

Der Grundgedanke der staatlichen Höchstpreispolitik der ersten Kriegszeit war, einen Preis seitens der obrigkeitlichen Organe festzusetzen, der sich „aus dem Verhältnis von erreichbaren Vorräten und dauerndem Bedarf ergab"[8]). Alle durch die Kriegspsychose entstandene Unsicherheit bei der Preisgestaltung wollte man durch diesen obrigkeitlichen Eingriff beseitigen. Diese lokale Höchstpreispolitik, die von den Behörden zweifellos erfolgreich betrieben wurde, fand die Begrenzung ihres Erfolges bald in denjenigen Gebieten, in denen sich die mangelnde Zufuhr des Auslandes baldigst bemerkbar machte, als man gezwungen war, seinen Bedarf anstatt auf den Auslandsmärkten im Inland zu decken. Nachdem die Verkehrsverhältnisse nach dem Truppenaufmarsch wieder auf einen annähernd normalen Stand zurückgekehrt waren, war es nun möglich, die Waren nach den Gebieten des höchsten Preisstandes zu verschicken, wodurch ein Preiskampf der einzelnen Gebiete mit verschiedenen Höchstpreisen begann. Den lokalen Höchstpreis suchte man deshalb durch einen zentralen zu ersetzen. Die Folge war, daß am Orte der Produktion, wo im normalen Wirtschaftsleben bereits schon niedrige Preise infolge großen Angebots herrschten, die Waren reichlich vorhanden waren, an den Stellen der stärksten Konsumtion, wo stets eine große Nachfrage bestand, mangelte es an Waren.

---

[6]) Dazu gehören außer den hier besonders angeführten Nahrungs- und Futtermitteln, Heiz- und Leuchtstoffe usw. auch Schuhe, Kleidungsstücke. Der Kreis der Gegenstände ist möglichst weit zu ziehen; es gehören nicht nur Nahrungsmittel im engeren Sinne, sondern auch reine Genußmittel, wie Bier, Kaffee, Tee, Zigarren dazu. Es wird nicht ein täglicher Bedarf für jedermann vorausgesetzt, sondern es genügt, wenn für die Gegenstände in der Gesamtheit des Volkes für irgendwen jeden beliebigen Tag ein Bedürfnis auftreten könne, das alsbaldige Befriedigung erheische. Auch Nahrungs- und Genußmittel von feinerer Zubereitung, die vorwiegend von den begüterten Kreisen des Volkes begehrt werden, gehören hierher, wenn sie in diesen Kreisen den täglichen Bedarf in obengenanntem Sinne dienen. Preiswucher ist gegen Arme und Reiche in gleicher Weise verboten. (H. Conrad: Kriegswuchervorschriften, Heft I, Reichsverlag Berlin 1917, S. 34).

[7]) ebenda, S. 46/47.

[8]) Vgl. Götz Briefs: a. a. O., S. 1005. — Vgl. auch E. Neukamp: Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr. — Berlin 1917. S. 14 ff.

§ 2. Das Gesetz gegen übermäßige Preissteigerung.

Das Höchstpreisgesetz allein vermochte nicht mit seinen Maßnahmen eine den Verhältnissen entsprechende Preisgestaltung zu gewährleisten, so daß sich der Bundesrat im zweiten Kriegsjahr genötigt sah, weitere gesetzliche Maßnahmen zu erlasssn und zwar zunächst in der Verordnung „gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. VII. 1915“[9]), die auch ganz allgemein Preiswucherverordnung genannt wurde.

Ein Erlaß des preußischen Handelsministeriums v. 3. 8. 1915 erklärt hierzu:

„. . . . Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus der ein möglichst großer Gewinn herauszuholen ist. Vielmehr ist es vaterländische Pflicht, besonders bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs, sich mit Gewinnen zu begnügen, die neben angemessener Lebensführung des Unternehmers und seiner Familie den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen“[10]).

Die Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 5. VIII. 1915 bringt folgende Auslegung[11]):

„. . . . . Es ist dringend notwendig, daß das offenbar noch bei vielen vorhandene Bewußtsein, ein jeder könne aus seinen Geschäften den Nutzen ziehen, den die Marktlage, d. h. zumeist die Notlage seiner Mitbürger, zulasse, durch eine Reihe strafrechtlicher Verfolgungen und womöglich Verurteilung gründlich erschüttert wird . . . Was als übermäßiger Gewinn zu betrachten ist, werden in letzter Linie die Gerichte zu entscheiden haben. Bis dahin haben die Verwaltungsbehörden von folgenden Erwägungen auszugehen:

Den zuverlässigsten Anhalt dafür, was als erlaubter Gewinn gelten muß, bildet der im Frieden herkömmlich gewesene Gewinn; der Krieg rechtfertigt keine höheren Gewinne. Deshalb ist, wenn die Verwaltungsbehörden sich bei der Untersuchung sachverständigen Beirates bedienen, dieser in erster Linie zur Feststellung der Preisspannungen unter normalen Verhältnissen zu benutzen und erst von hier aus zu der Untersuchung der besonderen, durch den Krieg hervorgerufenen preissteigernden Umstände überzugehen“[12]).

Das österreichische Ministerium des Innern gibt in einem Erlaß betreffend Bekämpfung der Preistreibereien mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln vom 24. VII. 15 in den Gestehungskosten eine genauere Bestimmungsgrundlage, es heißt da[13]):

---

[9]) Vgl. Rudolf Lobe: Uebermäßiger Gewinn, Leipzig 1916. — Ferner Karl Diehl: in der Festschrift für Rudolf Stammler, Die Wert- und Preislehre in nationalökonomischer und juristischer Betrachtungsweise, S. 136 ff.

[10]) Nach Georg Obst: Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn? Leipzig und Berlin 1917, S. 10.

[11]) Nr. 181 der Sächs. Staatszeitung.

[12]) Zitat bei G. Obst: a. a. O., S. 11.

[12]) Vgl. auch Lobe a. a. O., S. 17 fg.

[13]) Siehe Nr. 170 der Wiener Zeitung.

„Maßstab für die Preisbildung sind die sorgfältig und sachgemäß zu prüfenden Gestehungskosten, die naturgemäß während der Kriegsverhältnisse eine gewisse Steigerung gegenüber der Friedenszeit erfahren haben unter Zuschlag eines angemessenen Gewinnes. Keinesfalls geht es, ohne weiteres die Marktpreisnotierungen, die ja oft auf geradezu wucherischer Grundlage entstanden sind, an und für sich schon als legale Preisgrundlage zu betrachten".

Der im Februar sich mit der Frage des „übermäßigen Gewinnes" beschäftigende Deutsche Handelstag stellte sich aber auf den Standpunkt, daß ein Preis stets als angemessen anzusehen sei, der sich innerhalb der Grenzen des Marktpreises bewege[14]). Das preußische Handelsministerium hatte aber, wie wir gesehen, in seinem Erlaß vom 3. 8. 1915 bereits ausgeführt, daß der Krieg unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden dürfe, aus der man einen möglichst großen Gewinn herauszuholen suche. Auch das Reichsgericht und die Preisprüfungsstellen vertraten die Ansicht, daß der Krieg nicht dazu ausgenützt werden dürfe, um einen Reingewinn „über einen üblichen und angemessenen, für die einzelnen berechtigten Friedensreingewinn hinaus zu erhöhen"[15]).

Für das Reichsgericht[16]) ist die gewöhnliche Friedensgewinnspanne der maßgebliche Vergleichsfaktor bei der Errechnung des „übermäßigen Gewinnes". Entscheidend ist nicht der bilanzmäßig ausgeworfene Gewinn, den der Geschäftsbetrieb als Ganzes betrachtet in der Friedenszeit abgeworfen hat, sondern der Reingewinn an jeder zum Verkauf stehenden Ware ist zu errechnen und zwar auf der Grundlage der Gestehungskosten (Einkaufspreis oder Produktionskosten). Ferner ist der besondere, auf die Ware entfallende Betriebskostenanteil (Verpackungs- und Transportkosten, Provision usw.), und der entsprechende Anteil an den allgemeinen Betriebskosten zu beachten[17]). Als Unkosten im Sinne der Preissteigerungsverordnung gelten Kapitalzins, Risikoprämie und Unternehmerlohn. Der nach Abzug aller dieser Unkosten ausgewiesene Reingewinn ist mit dem auf gleicher Weise errechneten Friedensgewinn in Vergleich zu stellen. Uebersteigt der neuausgewiesene Gewinn nun die Friedensgewinnspanne in sehr erheblichem Ausmaße, so ist er als „übermäßiger Gewinn" im Sinne der Preistreibereiverordnung anzusehen[18]).

Das Ergebnis dieser ganzen Errechnung eines „übermäßigen Gewinnes" wird natürlich entscheidend beeinflußt, wenn eine Vergrößerung der ganzen Unkostenreihe in Betracht gezogen werden darf. Eine durch den Krieg bedingte Erhöhung derselben wird prinzipiell anerkannt. Die Erhöhung muß aber in ihrem wirklichen Ausmaß eingesetzt werden[19]). Ebenso ist

---

[14]) Vgl. H. Lehmann: a. a. O., S. 29.
[15]) ebenda S. 29.
[16]) Ueber die Rechtsprechung des Reichsgerichtes sowie eine Würdigung der diesbezügl. jurist. Literatur finden sich weitere Ausführungen bei Neukamp: a. a. O., S. 32 ff.
[17]) Jur. Wochenschrift 1916, S. 1121.
[18]) Leipziger Zeitschrift 1916, S. 1298.
[19]) Jur. Wochenschrift 1916, S. 1131.

eine Erhöhung gestattet bei verringertem Umsatz sowie bei gestiegenem Kapitalzins und Risikoprämie[20]). Unstatthaft ist aber die Berücksichtigung eines Gewinnausfalles aus dem ganzen Unternehmen oder einer anderen Warengattung bei der Errechnung der allgemeinen Betriebsunkosten für schlechthin zum Verkauf gestellte Waren. Das Reichsgericht erlaubt es ferner dem Gewerbetreibenden nicht, die Kosten der durch den Krieg verteuerten Lebenshaltung bei seiner Kalkulation in Ansatz zu bringen, „das hieße die allgemeine Not, die der Krieg bringt, auf die Verbraucher abwälzen“[21]).

Endlich dürfen bei der Errechnung des Reingewinnes hohe Einkaufspreise, die aus einer Beteiligung an Preistreibereien resultieren, oder gegen das Höchstpreisgesetz verstoßen, keinerlei Berücksichtigung finden; nur entsprechend ermäßigte Preise dürfen als Gestehungskosten in Anschlag gebracht werden[22]).

Die fortschreitende Inflation der Nachkriegszeit machte indessen eine Warenkalkulation nach der Preistreibereiverordnung fast zu einer Unmöglichkeit. Eine Berücksichtigung der Geldentwertung schon bei der Bemessung des Einkaufspreises ließ erst eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom Dezember 1922 zu, bei einem Dollarkurs von etwa 8000 Mk., zu einer Zeit also, in der die Aufblähung des Notenumlaufes schon beträchtliche Fortschritte gemacht hatte. Trotzdem verbot der Gesetzgeber eine Kalkulation der Ware nach dem Dollarkurs. Die Feststellung der Entwertung sollte vielmehr geschehen nach den zu jener Zeit monatlich veröffentlichten Indexzahlen über die Verteuerung der Lebenshaltungskosten. Durch den durch den Ruhrkampf aber fast ins Unendliche gesteigerten Notenumlauf waren aber Handel und Industrie bald gezwungen, zur Goldmarkregelung überzugehen, wenn sie nicht den Rest ihrer schon durch den seitherigen Verlauf der Inflationsperiode geschmälerten Substanz verlieren wollten. Am 13. VII. 1923[23]) erschien zwar nochmals eine äußerst verschärfte Fassung der Preistreibereiverordnung, die indessen in ihrer Auswirkung fast völlig hinfällig wurde, da der Umfang des Notenumlaufes in Deutschland die Befolgung der darin vorgeschriebenen Grundsätze der kalkulatorischen Feststellung der Warenpreise einfach unmöglich machte. Dieser Tatsache konnte die Regierung ihre Einsicht nicht verschließen, indem sie dann endlich anordnete, daß Strafverfolgungen wegen Preiswuchervergehens infolge „Geringfügigkeit der sträflichen Handlung“ aufzugeben seien.

§ 3. Die Verordnung gegen den Kettenhandel.

Als dritte gesetzliche Maßnahme zur Kriegswucherbekämpfung wäre die im dritten Kriegsjahre erlassene Kettenhandelsverordnung zu betrachten

---

[20]) Jur. Wochenschrift 1916, S. 1133.
[21]) Leipziger Zeitschrift 1916, S. 1096.
[22]) Leipziger Zeitschrift 1916, S. 1096; Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen 49/435.
[23]) Reichsgesetzblatt Nr. 63 v. 28. VII. 23. Teil I.

(Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. VI. 1916).

Durch die Preissteigerungsverordnung mit ihrer Bekämpfung des „übermäßigen Gewinnes" wurde bewirkt, daß man die Waren möglichst rasch umzuschlagen suchte, ohne Rücksichtnahme darauf, dieselben den Verbrauchern näher zuzuführen. Infolge der knappen Zufuhr waren jene ja gezwungen, jede nur erhaltbare Ware zu kaufen. Man ging vielmehr darauf aus, die Waren möglichst oft und rasch mit den kleinen zugelassenen Gewinnen umzusetzen, damit der immer teurer sich gestaltende Einkauf die Berechtigung zu größeren Zuschlägen verleihen sollte. In der vom Reichsverlag durch H. Conrad herausgegebenen Sammlung von Kriegswuchervorschriften[24]) findet sich folgende Charakteristik des Kettenhandels:

„Der Kriegskettenhandel ist bezeichnet worden als Einschiebung eines wirtschaftlich unnützen Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß der Ware. Er wird charakterisiert durch zwei Dinge:

1.) Die Ware wird durch den Kettenhandel dem Verbraucher nicht näher gebracht, sondern von dem Verbraucher wieder entfernt.

2.) Die Verteuerung der Ware durch dieses Vorgehen".

Zur wirksamen Bekämpfung dieses Gebarens diente zunächst die Einführung der Konzessionspflicht, d. h. die Bindung der Handelserlaubnis an eine staatliche Genehmigung[25]). Ebenso die polizeiliche Beschränkung des Annoncenwesens, um so das Zusammentreffen der Kettenhändler oder „Schieber", wie sie im Volksmunde genannt wurden, zu unterbinden. (§ 12).

Der Tatbestand des Wuchers nach der Verordnung gegen den Kettenhandel ist also gegeben, wenn Waren durch Einschieben unnötiger Zwischenglieder oder durch unlautere Ausnützung der Kriegswirtschaftsverhältnisse auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher mehr verteuert werden, als das bei einem durch diese Verhältnisse gerechtfertigten normalen Absatz der Fall wäre[26]).

Suchen wir uns nun noch kurz zusammenfassend das Wesen des Kriegswuchers zu erklären. Die Preiswucherverordnung vom 23. VII. 1915 bedroht alle diejenigen mit Strafe, die Preise fordern, „die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten". Man geht dabei von der Annahme aus, daß infolge der Veränderung der freien Wirtschaft durch die Kriegführung diese ihre Funktion nicht mehr ausüben könne, nämlich die günstigste Versorgung der Volkswirtschaft mit Gütern aller Art. Die Berücksichtigung der Marktlage nach der Preiswucherverordnung bedeutet daher nicht, daß der Verkäufer im Gegensatz zur Friedenszeit sich nach den allgemeinen Marktpreisen richten und sie fordern dürfe, die Erzielung eines jeden nur möglichen Nutzens denkbar sei. Dies sollte ja verhindert werden. Man bezweckte vielmehr mit der staatlichen Intervention in den Preismechanismus, daß die Preise nicht durch die durch den Krieg und Blockade geschaffene Notlage

[24]) Heft II, S. 69.

[25]) Vgl. H. Conrad: Kriegswuchervorschriften Heft 1. S. 35 ff.

[26]) Vgl. H. Lehmann: Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden. Leipzig 1917, S. 54.

in eine für einen Großteil der Bevölkerung unerschwingliche Höhe geschraubt wurden, und diese Notlage nicht als Konjunktur angesehen werde zur Erzielung hoher Gewinne. Alle diejenigen Gewinne sollten verhindert werden, deren Höhe auch unter Berücksichtigung der eingangs dieser Betrachtung behandelten Veränderungen im Preisbildungsprozesse durch den Krieg, keine Rechtfertigung finden können, also über eine in Friedenszeiten übliche Gewinnspanne bei weitem hinausgehen.

Als Kriegswucher sind daher alle Maßnahmen anzusehen, die beim Abschluß von Warenkaufgeschäften und dergleichen die Erzielung einer solchen Gewinnspanne bezwecken, die, errechnet aus der Differenz zwischen Einkaufspreis bezw. Produktionskosten und Verkaufspreis, einen bei einer normalen Marktlage in Friedenszeiten erzielten und im Handel üblichen Gewinn in einem unverhältnismäßigen Ausmaße übersteigt. Eine Gewinnerzielung also durch eine durch den Krieg geschaffene Notlage.

Für die Nachkriegszeit oder besser gesagt Inflationszeit, tritt bei der Begriffsbestimmung des Wuchers die durch die ungeheure Ausweitung des Geldumlaufs eingetretene Geldwertänderung besonders in den Vordergrund, ein Faktor, der bislang bei der Darstellung des Kriegswucherbegriffes eine mehr untergeordnete Rolle spielte. Als Wucher sind hier diejenigen Maßnahmen anzusehen, die auf eine Preissteigerung hinauszielen, die in ihrem Ausmaße nicht der Geldentwertung entspricht.

Wenn wir nun die Kriegswuchergesetzgebung als Ganzes betrachten, so können wir feststellen, daß die im Gesetz ausgesprochenen Bestimmungselemente des Wuchertatbestandes rein ökonomisch gesehen den Zusammenhang mit den Gesetzen des Wirtschaftslebens völlig verloren haben. Die Kriegswuchergesetzgebung entzieht die Preisbildung dem Gesetz von Angebot und Nachfrage und setzt an seine Stelle die obrigkeitliche Fixierung des Preises, die nach bestimmten schon angeführten Gesichtspunkten sich vollzieht. Sie rechtfertigt sich insofern, als die durch Krieg und Inflation geschaffene Wirtschaftslage einen Schutz des wirtschaftlich Schwachen bei der Beschaffung der lebensnotwendigsten Güter zu einer Notwendigkeit werden läßt. Andererseits findet dieses ethische Moment seine Begrenzung im Wirkungsumfang, wenn man berücksichtigt, daß letzten Endes niemand gezwungen werden kann, seine Waren zu bestimmten Preisen zu verkaufen, zumal wenn die Mängel der Gesetzgebung zur Preisfestsetzung sich offenkundig zeigen. Man braucht hier nur die Tatsache hervorzuheben, daß der Kaufmann in Zeiten des sinkenden Geldwerts nach bestimmten amtlichen Indices über die Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung kalkulieren sollte, wobei schließlich in seinem Betriebe derartige Substanzverluste infolge des raschen Geldwertschwundes eintraten, daß man es ihm wahrhaftig nicht verübeln konnte, wenn er bei gegebener Gelegenheit seinen Verlust wenigstens zu einem Bruchteil wieder einzuholen versuchte. Auch dieses Verfahren nannte man dann „übermäßige Preissteigerung", „ungerechtfertigte Bereicherung", obgleich hier von einer sittlichen Anrüchigkeit nicht gesprochen werden kann. Schärfstens dagegen sind jene Elemente zu verurteilen, die größtenteils ohne seitherige Betätigung als Kaufmann oder Händler sich nun die Kriegs- und Inflationszeit als günstige Konjunktur für

allerlei dunkle Geschäfte aussuchten und sich derartiger Mittel in ihrem Geschäftsbetrieb bedienten, die jeden ehrbaren Kaufmann als verabscheuungswürdig erscheinen müssen, da sie einzig und allein darauf hinausgingen, die wirtschaftliche Notlage zu übertriebenen Vorteilen aus Kaufgeschäften aller Art auszunützen.

VI. Zinswucher, Marktstabilisierung und Inflation.

Im letzten Kapitel unserer Betrachtung ist der Zinswucher ganz als Gegenstand derselben zurückgetreten. Es liegt dies eben darin, daß der Zinswucher nach dem Verlaufe des großen Krieges ganz an Bedeutung verlor. Die am Kriege beteiligten Länder waren mehr oder weniger von der Inflation betroffen worden, die die Feststellung wucherischer Zinsforderungen insofern schwieriger gestalten, als die hohen nominellen Papiergeldgewinne eine Zinsforderung auch in erhöhtem Ausmaße weniger empfindlich machten. Das Zinswucherproblem gewinnt erst mit dem Augenblick besondere Bedeutung, als der völlige Zerfall der Währung aufgehalten wurde durch eine Stabilisierung derselben. Betrachten wir uns kurz die Situation auf dem Kreditmarkt, insbesondere das Verhalten der Banken. Die Reichsbank war seit Anfang des Jahres 1923 allmählich dazu übergegangen, eine strengere Auslese unter den Kreditsuchern vorzunehmen, im Gegensatz zur seitherigen Gepflogenheit[1]). Trotzdem vermochten neben den Banken auch Industrie und Handel noch reichlich von dem billigen Kredit der Zentralnotenbank Gebrauch zu machen, der denselben reiche Gewinne infolge der durch die Geldentwertung erleichterten Rückzahlung einbrachte, zumal man diese Kredite zum Ankauf von Devisen, Effekten und Waren aller Art benutzte. Die Zinsfestsetzung der Kreditbanken im Soll und Haben geschah noch nach dem Modus der Vorkriegszeit, nämlich nach der Höhe des Reichsbankdiskontes. Eine Aenderung trat am 1. Januar 1920 ein, als man dazu überging, die Sollzinsen mit 2% — seither 1% — über den Satz der Reichsbank festzusetzen. Mit dem von Ende Juli (am 28. 7.) 1922 bis Ende April (23. 4.) 1923 von 6% auf 18% gestiegenen Reichsbankdiskontsatz trat eine entsprechende Erhöhung der Sollzinsen bei den übrigen Banken ein. Zu einer besonders kreditverteuernden Maßnahme gestaltete sich die Gebühren- und Provisionspolitik der Banken. Die Bankiervereinigung beschloß, „um sich den veränderten Geld- und Wirtschaftsver-

[1]) Vgl. Gert von Eynern: Die Reichsbank-Probleme des deutschen Zentralnoteninstitutes in geschichtl. Darstellung. Jena 1923 S. 81.

hältnissen anzupassen", ab 1. Januar 1920 die Provisionsberechnung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen[2]):

$^1/_6$% Provision vom Umsatz pro Jahr (incl. Saldovortrag), dazu eine Kreditprovision von $^1/_2$% pro Quartal vom Höchstbetrag des beanspruchten Kredites (vor dem Kriege eine Kontoprovision von $^1/_2$‰ — bis $^1/_3$% pro Halbjahr).

Wirtschaftlich begründet wird dieses Verhalten der Banken mit dem Hinweis darauf, daß „den Banken aus den Preissteigerungen und Gehaltserhöhungen" steigende Kosten erwachsen seien. Diese gestiegenen Kosten des Bankbetriebes sucht man also von nun an auszugleichen durch Erhöhung der Kreditprovision und der Gebühren. W. Prion[2a]) bezeichnet diese Provisions- und Gebührenpolitik der Banken, der von dem Gedanken der Unkostenabwälzung beherrscht sei, als besonders wesentlich für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1920 bis 1. August 1923. Er stellt dabei weiter fest, daß eine grundsätzliche Aenderung in der Zinspolitik der Banken noch nicht eingetreten sei, da die Banken in ihren Betrieben die Geldentwertung mit ihren Folgen noch nicht richtig wahrgenommen hätten. Einesteils seien wohl große Geldentwertungsgewinne seitens der Bankenkundschaft zu verzeichnen, anderenteils seien aber große Mengen fremder Geldmittel in den Händen der Banken gewesen, die bei geringer Zinsvergütung, nach dem Grundsatz Mark = Mark trotz der Entwertung zurückgezahlt worden seien.

Wenn einer Bank allerdings nicht mehr genügend Fremdgeld zum Ausleihen zur Verfügung stand und sie ihre Kreditgewährung mit eigenen Geldern finanzieren mußte, dann geschah dies fast ausnahmslos auf Kosten der Substanz, denn auch die höchsten Provisionssätze (6% täglich) boten keinen Ausgleich für die Entwertung, die bei den gewährten Kreditsummen bei der Rückzahlung durch den Fortschritt der Inflation eingetreten war[2b]). Wenn man auch entgegen der seither bei den Banken üblichen Verrechnungsart der Kreditprovision — am Ende des Halbjahres — jetzt dazu überging, diese nach kürzerer Zeit (10 Tage) zu verrechnen, so kann doch festgestellt werden, daß trotz hoher Tagessätze bei der Provision diese durch die rapid fortschreitende Inflation für den Kreditnehmer kaum empfindlich wurden. Diese Lage der Banken ist besonders bezeichnend für die Zeit von Anfang August 1923 bis etwa zum 15. November 1923, einer Zeitperiode, in deren Beginn durch die Führung des Ruhrkampfes eine täglich schneller fortschreitende Markentwertung steht, und die abgeschlossen wird durch die Währungsstabilisierung, Stillegung der Notenpresse und Einführung des neuen Zahlungsmittels, der Rentenmark.

Am 27. November 1923 wurde seitens der Bankiervereinigungen, die sich für bestimmte Bezirke gebildet hatten, der seitherige Provisionssatz von 6% pro Tag auf 10% pro Tag erhöht mit rückwirkender Kraft bis zum

---

[2]) W. Prion: i/Schmollers Jahrbuch 1924, S. 92/93.

[2a]) W. Prion: Aufsatz „Zinspolitik und Markstabilisierung" i/Schmollers Jahrbuch 1924, 4. Heft, S. 93 ff.

[2b]) Vgl. dazu die kleine Schrift von R. Hauser: Die Bankpolitik der Inflationszeit und die Milliardenverluste der Banken. S. 6 fg. — Leipzig 1927.

21. November 1923[3]). Mit welchen Argumenten wird diese Erhöhung des Provisionssatzes seitens der Banken begründet?

Seit dem 20. November 1923 war es der Reichsbank gelungen, den Dollarkurs mit 4,2 Billionen Papiermark stabil zu halten. Erhebliche Kursschwankungen sind seitdem nicht mehr eingetreten, ebenso auch Steigerungen der übrigen Devisenkurse seit dem 23. November 1923[4]). Darum muß dieses Vorgehen der Banken, das sie zunächst mit der Gefahr weiteren Geldwertschwundes begründen, jetzt besonders befremden, wenn man die ganze Zins- und Kreditpolitik der Inflationsperiode betrachtet, wo doch eher der Einwand der Gefahr weiteren Geldwertschwundes angebracht war als nun. Damals erkannte man aber durch den Schleier der Papiermarkgewinne überhaupt nicht oder zu spät die Gefahren des Substanzverlustes. Die nun mit der Stabilisierung eingetretene Wendung in der Zins- und Gebührenpolitik hat darum ganz sicherlich in der Erkenntnis der ungeheuren Substanzverluste ihren Ausgangspunkt. Man wollte auf alle Fälle für weitere Verluste gesichert sein und suchte einzuholen, was eben noch einzuholen war. Daß man schließlich trotz erfolgter Stabilisierung noch mit Verlusten durch Geldwertveränderungen rechnen mußte, erscheint insofern angebracht, als das ganze Wirtschaftsleben sich noch in einem Zustand des Durcheinanders befand. Zusammengebrochener Ruhrkampf, fremdländische Besatzung, Separatismus und dergleichen gaben keineswegs zu zuversichtlichen Zukunftsbildern Veranlassung, und ließen nicht nur eine Prämie für ein Geldwertrisiko, sondern auch für ein bestehendes Risiko bei unpünktlicher Rückzahlung angebracht erscheinen.

Prion hält allerdings die Geldentwertungsprämie mit 6% pro Tag mit „überreichlich gedeckt“[4a]), da die amtlichen Devisenkurse seit 8 Tagen sich auf unveränderter Höhe gehalten hätten und der Zinssatz für tägliches Geld an der Börse gleichfalls vom Höchstsatz (10—35% pro Tag am 15. November) auf 6—10% pro Tag am 25./26. November gefallen sei. Er verkennt allerdings nicht das Bestehen der schon angeführten Risiken.

Ein weiteres Rechtfertigungsargument für die Zins- und Gebührenpolitik der Banken ist die Kostenfrage, die dann in den Vordergrund trat, als die Notierungen der amtlichen Devisenkurse keinerlei größere Veränderungen mehr aufwiesen und auch an der Börse der Zinssatz für Tagesgeld auf $^1/_2$% bis 2% sank. Man wies darauf hin, daß die Kosten im Bankbetriebe in der Inflationszeit erheblich gestiegen seien, die durch die Inflation entstandene Arbeitsvergrößerung habe man unmöglich durch zweckentsprechende organisatorische Maßnahmen bewältigen können und sei nur durch Einstellung einer großen Menge geschulter Arbeitskräfte, mit erheblicher Kostensteigerung also, möglich gewesen. Nach der Inflation sei eine ebenfalls mit großen Kosten verbundene Umstellungsarbeit nötig gewesen.

---

[3]) Vgl. W. Prion: a. a. O., S. 100/103.
[4]) Hjalmar Schacht: Die Stabilisierung der Mark. Berlin und Leipzig 1927, S. 80.
[4a]) Prion: a. a. O., S. 104.

Prion weist hier darauf hin[5]), daß es den Bankbetrieben wohl gestattet werden müsse, den Kostenaufwand durch Einnahmen auszugleichen. Er unterscheidet aber eine Kostenpolitik nach betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, indem er schreibt:

„Es soll auch nicht bestritten werden, daß es den Bankbetrieben gestattet sein muß, ihre aufgewendeten Kosten in den Einnahmen wieder hereinzubringen. Wenn aber ein Hauptteil der Kosten aus den Resten des aufgeblähten Zahlungs- und Effektenverkehrs stammt, so mag es betriebspolitisch erwünscht und eines Versuches wert sein, diese Kosten mit auf den Kreditverkehr abzuwälzen, aus dem sich noch höhere Einnahmen erzielen lassen. Volkswirtschaftlich ist es aber ein Unding, den Zinssatz, der infolge der Marktlage die Tendenz einer außergewöhnlichen Höhe hat, auch noch mit anderen ihn nicht unmittelbar angehenden Kosten zu belasten". —

Wir kommen nun dazu, die Frage der Kapitalknappheit zu erörtern, mit deren Hinweis die hohen Zinssätze ferner begründet wurden. Mit der erfolgten Stabilisierung der Währung war eine ungeheure Kapitalknappheit eingetreten[5a]). Die hohen Substanzverluste einerseits und andererseits die sogenannte „Flucht in die Sachwerte" und die damit verbundene Illiquidität gaben zu der Verknappung der Betriebsmittel den Anlaß, ferner die Störungen im Zahlungsverkehr (Ruhrkampf, Besatzung usw.), die vorhandenes Leihkapital nur mit Schwierigkeiten übertragen ließ, und die unvollkommene Zirkulation der neugeschaffenen Rentenmark[5b]). Wir müssen hier unterscheiden zwischen Papiermark- und Rentenmarkkrediten. Bei ersteren bestand noch der Einwand des Risikos der weiteren Geldentwertung, der jetzt aber anstelle des Hinweises auf die Kapitalknappheit zurücktrat. Der mit der Risikoprämie belastete Zinssatz wird damit aber zu einem Zinssatz, der sich als reiner Zins, als Marktpreis für geliehenes Kapital darstellt, dessen Höhe nicht mit der Risikoprämie motiviert werden kann. Der Satz von 10% wurde bei Papiermarkkrediten in Anwendung gebracht; er war aber zu einer Zeit noch drohender Geldwertverschlechterung festgesetzt worden. Wenn nun das Argument der weiteren Geldwertverschlechterung zurücktrat und auf die bestehende Kapitalknappheit hingewiesen wurde, so hätte sich der Satz für Papiermarkkredite den Sätzen für wertbeständige Kredite schneller nähern müssen, was aber nicht der Fall war und damit ist ein gewisser Widerspruch in der Argumentierung offenbar vorhanden[6]).

Auch der Unterschied zwischen Soll- und Habenzinsen ist hier in Betracht zu ziehen. Hoher Sollzins, niedriger Habenzins; der große Kapitalmangel, mit dem der hohe Sollzins begründet wird, hätte unbedingt auch eine Erhöhung der Habenzinsen zur Folge haben müssen, um die noch zurückgehaltenen Kapitalien zu den Geldinstituten hinzuziehen. Diese Tatsache des niedrigen Habenzinsfußes brachte auf dem Geldmarkt eine Um-

---

[5]) Prion: a. a. O., S. 105.

[5a]) Hjalmar Schacht: Die Stabilisierung der Mark. Berlin und Leipzig 1927, S. 70 fg.

[5b]) Von Eynern: a. a. O., S. 95 fg.

[6]) Vgl. Prion: a. a. O., S. 108.

stellung, da derjenige, der über liquide Geldmittel verfügte, diese nun direkt am Geldmarkt zum Angebot brachte, um sich die hohen Sätze für Sollzinsen zu sichern, wodurch aber diese Zinssätze für den gesamten Geldmarkt richtunggebend wurden und auf alle Zinsforderungen verteuernd wirkten[7]).

Beziehen wir nun abschließend den zuletzt behandelten Fragenkomplex auf das Wucherproblem, indem wir zu den einzelnen Argumenten, womit der hohe Zins begründet wird, soweit es nicht schon geschehen, Stellung nehmen. Stellen wir uns die Frage, ist ein Zins von 10% pro Tag in der Zeit vom 15. 11. bis 10. 12. 1923 in Anbetracht der wirtschaftlichen Zeitverhältnisse[8]) als Wucher anzusehen? Die Erhöhung des Zinssatzes am 27. 11. von 6% auf 10% geschah dann, als bereits die Stabilisierung durchgeführt war. Trotzdem ist es den Banken letzten Endes nicht zu verdenken, wenn sie in Anbetracht der unsicheren Zeitverhältnisse, wie bereits schon erwähnt wurde, eine Risikoprämie in den Zinssatz einkalkulierten. Die späte Erkenntnis des Substanzverlustes, durch den Schleier der Papiermarkgewinne lange verdeckt, brachte die Banken in eine gewisse Aktivität, die sie fast fieberhaft dazu trieb, sich zu sichern und gleichzeitig etwas von den verlorenen Betriebsmitteln einzuholen. Der hohe Zins ist schließlich aus nichts anderem als aus der bedenklichen Unsicherheit der Währungsverhältnisse zu erklären, wenigstens trifft dies für die ersten Tage der Stabilisierung zu. Später allerdings kann dieses Argument der Unsicherheit der Währungsverhältnisse nicht mehr in seinem vollen Umfang vertreten werden, und es hätte seitens der Banken unbedingt die Tatsache in Erwägung gezogen werden müssen, daß neben dem hohen Zinsfuß noch eine Reihe von Bedingungen hinzutraten, wie die Zinseszinsrechnung und Valutierung, die bei den Kreditnehmern oft eine derartige Notlage verursachten, die bei der durch die Desorganisation des Geld- und Kapitalmarktes entstandenen Kreditnot von bedenklicher Wirkung auf das wirtschaftliche Sein oder Nichtsein so manches kreditnehmenden Kaufmanns oder Industriellen wurde. Von einer wucherischen Absicht im Sinne einer Ausbeutung der Notlage kann aber im allgemeinen nicht gesprochen werden, wenn auch bei einzelnen Fällen sich schon gewisse Anzeichen einer solchen feststellen lassen. Die Zinspolitik der Banken ist vielmehr getragen von dem Gefühl unsicherer Währungsverhältnisse; die Desorganisation des Geld- und Kapitalmarktes nach Stillegung der Notenpresse, das verknappte Kreditangebot trieb den Zinssatz in eine Höhe, deren Ausmaß aber unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Verhältnisse zu betrachten und zu würdigen ist. Sie ist deshalb keineswegs als vorsätzliche Ausbeutung des Kreditsuchenden: als Wucher anzusehen.

---

[7]) ebenda.

[8]) Vgl. dazu Max Alsberg: Artikel „Zinsberechnung für tägliches Geld und Wuchereinwand" i/Berliner Tageblatt vom 11. Dezember 1923.

VII. Schlussbetrachtungen.

Zum Abschluß dieser Arbeit sei noch ein Ereignis der jüngsten Zeit kurz behandelt, das mit dem Problem Wucherbegriff und Wirtschaftspolitik in engstem Zusammenhang steht. Es ist die Maßnahme der Zinssenkung, die durch die vierte Notverordnung vom 8. XII. 1931[1]) des Reichspräsidenten durchgeführt wurde und zwar auf dem Kapital- und Geldmarkt. Auf dem Kapitalmarkt bezieht sich diese Maßnahme auf alle festverzinslichen Wertpapiere und Hypotheken, auf Anleihen öffentlicher und privater Natur, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Kommunal- und Industrieobligationen. Ausgenommen sind neben den mit einem Zinsfuß von 7% garantierten Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn, noch alle im Ausland gegebenen Schuldverschreibungen sowie Forderungen des Inlands zur Deckung von Auslandsemissionen. Richtunggebend für den Umfang der Zinssenkung ist der Nominalzins. Alle mit einem Zinssatz von 6% ausgestatteten Kapitalanlagen erfahren keine Kürzung der Zinsrate. Eine Zinshöhe zwischen 6 und 8% wird auf 6% herabgesetzt, ein Zinssatz von 8% und alle solche zwischen 8 und 12% werden um 25% herabgesetzt. Die Zinssenkung auf dem Geldmarkt soll folgendermaßen durchgeführt werden: Durch Verhandlungen seitens des Reichskommissars für das Bankgewerbe mit den Spitzenverbänden sollen Vereinbarungen getroffen werden, die eine Festsetzung der Höhe der Soll- und Habenzinsen zum Gegenstand haben. Soweit derartige Vereinbarungen nicht getroffen werden oder nicht die Zustimmung des Reichskommissars erhalten, steht dem letzteren das Recht zu, allein die in Frage kommenden Bestimmungen zu erlassen, deren Geltungsbereich sich im gleichen Ausmaße wie die Vereinbarung der Spitzenverbände für Unternehmungen jeder Art, die sich mit dem Betrieb des Depotgeschäfts befassen, erstreckt.

Es sind dies Eingriffe in den Geld- und Kapitalmarkt von bedeutsamer Tragweite, Eingriffe in Institutionen, die gegen jeden Zwang sich besonders empfindlich zeigen. Wir wollen uns die Beweggründe der Regierung zu dieser Intervention erklären: In fast völliger Abgeschlossenheit vom Ausland befand sich der deutsche Kreditmarkt seit jenem denkwürdigen Julitage des Jahres 1931, als die Danatbank ihre Schalter schließen mußte und ein allgemeiner Run auf die Banken einsetzte. Das Stillhalteabkommen und die strengen Devisenvorschriften der Reichsregierung durchschnitten jegliche Verbindung mit dem ausländischen Kreditmarkt. Die Kreditsucher waren daher noch mehr als seither auf den inländischen Kreditmarkt angewiesen, auf dem aber nur gegen sehr hohen Zins Kreditmittel zu erhalten

[1]) Reichsgesetzblatt Nr. 79 vom 9. XII. 1931.

waren. Die schon seit der Stabilisierung in Deutschland herrschende Kapitalknappheit hatte sich zuletzt noch durch den Zusammenbruch der Oesterreichischen Kreditanstalt zu einer Kapitalnot geradezu verdichtet, da in stets steigendem Maße die ausländischen Kredite abgezogen wurden. Neue Kapitalbildung durch Spartätigkeit hatte durch den Verlauf der Weltwirtschaftskrise — sinkende Rentabilitätsziffer in der Industrie, Umsatzrückgang in Handel und Verkehr, sinkende Einkommen bei allen übrigen Bevölkerungsschichten durch Lohnausfall und Gehaltskürzungen — nur in äußerst spärlichem Maße stattgefunden. Verknapptes Kapitalangebot und ein durch die politischen und wirtschaftlichen Ereignisse gesteigertes Kreditrisiko wirkte zinssteigernd. Hoher Zins bedeutet aber hohe Selbstkosten in Handel und Industrie, also verminderte Exportfähigkeit und darum vermehrte Erwerbslosigkeit. Wenn darum die Notverordnung vom 8. XII. 1931 neben einer Senkung der Warenpreise, Mietsenkung, Lohn- und Gehaltssenkung eine Zinssenkung vornahm, so geschah die Gesamtheit dieser Maßnahmen in der Absicht, das Preisniveau in Deutschland mit dem gesunkenen Preisniveau auf den Auslandsmärkten zum Zwecke erhöhter Exportfähigkeit in Einklang zu bringen. Der Grundgedanke der ganzen Notverordnung ist im wesentlichen also weltwirtschaftlich und außenpolitisch bestimmt, da Deutschland eben infolge seiner Verpflichtung zu politischen Zahlungen und Rückzahlung seiner durch das Stillhalteabkommen gestundeten Privatschuld auf den Weg des Exportes gedrängt ist, einen Ausfuhrüberschuß auf jeden Fall erzielen muß, um sich die zur Zahlung notwendigen Devisen zu beschaffen. Die Ausstattung der deutschen Exportindustrie mit einer starken Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten wird damit zu einer Lebensfrage der deutschen Wirtschaft. Zur raschen Durchführung der Anpassung an das Preisniveau des Auslandsmarktes bediente sich die Reichsregierung ihrer Verordnungsgewalt, wenn ihr auch theoretisch noch das Mittel einer Währungsänderung durch Devalvation zur Verfügung stand. Dieses Mittel aber würde, da es eine Kapitalherabsetzung bedeutet, nach den Substanzverlusten der Inflationsperiode neuen Verlust an der Vermögenssubstanz und eine geradezu lähmende Wirkung auf die Kapitalbildung zur Folge gehabt haben. Mit Hilfe ihrer Verordnungsgewalt beseitigte deshalb die Reichsregierung alle Hindernisse im Wirtschaftsleben, die sich der raschen Durchführung der geplanten Maßnahme der Anpassung des inländischen Preisniveaus an das Preisniveau auf dem Auslandsmarkt entgegenstellen. Sie beseitigte die durch Gewerkschaften und Kartelle geschaffenen Lohn- und Preisbildungen, senkte die Gehälter zum Zwecke der Deckung des ausgefallenen Steuereinnahmesolls, senkte die Mieten zur Minderung der fixen Lebenshaltungskosten, senkte die Tarife der öffentlichen Verkehrsanstalten, senkte endlich einen durch ein Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage überhöhten Zins. Sie suchte ferner durch Preissenkungsmaßnahmen auf den verschiedensten Gebieten, die sie einem Preiskommissar überantwortete, die Lebenshaltungskosten der Bevölkerung zu senken, ihre gesamte Kaufkraft zu erhalten.

Es würde natürlich zu weit führen, die wirtschaftstheoretischen Gedankengänge der ganzen Notverordnung an dieser Stelle näher beleuchten

zu wollen. Beschränken wir uns deshalb auf die hier besonders interessierende Frage der Zinssenkung. Das rein wirtschaftspolitische Argument zur Durchführung derselben haben wir bereits kennen gelernt, indem wir feststellten, daß hoher Zins kostenerhöhend wirkt und aus diesem Grunde verminderte Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkte, geringeren Export, auf den Deutschland zum Ausgleich seiner Zahlungsbilanz unbedingt angewiesen ist. zur Folge hat. Als maßgeblicher Faktor der Kostenrechnung wird deshalb der Zins wie Lohn und Warenpreis zum Objekt staatlichen Eingriffs, da er nicht mehr als ein rein marktmäßig, d. h. durch das freie Wirken von Angebot und Nachfrage zustandegekommener Preis des Kapitals angesehen wird. Er ist infolge der Abschnürung des deutschen Kreditmarktes stark überhöht, ein Monopolzins, der insofern volkswirtschaftlich schädlich wirkt, als er die Produktion verteuert, die privatwirtschaftliche Rentabilität in Frage stellt. Hoher Zins bedeutet aber auch ferner hohes Einkommen aller Kapitalbesitzer, während andererseits durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Gehaltskürzung bei Lohn- und Gehaltsempfängern überall sinkende Einkommen festzustellen sind. Hier wirkt die Zinssenkung als Mittel zum Ausgleich sozialer Gerechtigkeit. Mit diesem sozialpolitischen Argument zur Begründung der Zinssenkung muß indessen mit gewisser Zurückhaltung verfahren werden. Wir sind nämlich bei seiner Verwendung sehr gerne geneigt, hohes Einkommen aus Kapitalbesitz als Wucher anzusehen und begehen diesen Fall ins Extreme um so leichter, da in uns eben jene überkommene Anschauung vom Reichtum und hohen arbeitslosen Einkommen der Wucherer, als deren Repräsentanten wir die Banken ansahen, gewissermaßen als Erbgut vorhanden ist. Fragen wir uns deshalb an dieser Stelle — ist ein unter den obwaltenden Umständen durch größte Kapitalknappheit, durch eine aus der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheit heraus nötige Risikoprämie erhöhter Zins als Wucher anzusehen? Wir müssen diese Frage verneinen, wenn wir die kritische Lage am Kreditmarkt, entstanden durch eine schon lange in Deutschland vorhandene Kapitalnot, die nun durch den plötzlichen Abzug von Milliarden ausländischer Kredite aus der Befürchtung um Deutschlands wirtschaftliche und politische Stabilität akut geworden ist, richtig zu würdigen verstehen. So bedingt einmal schon der Kapitalmangel hohen Zins und ferner das durch die politisch zugespitzte Lage entstandene Kreditrisiko eine entsprechende Prämie, die weiter erhöhend wirkt. Hoher Zins trägt damit, rein wirtschaftlich gesehen, in einer Zeit großen Kapitalmangels und täglich sinkender Kreditwürdigkeit keineswegs in sich den Makel wucherischer Ausbeutungsabsicht auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage.

Lebenslauf.

Am 1. November 1902 wurde ich als Sohn des Lehrers Josef Fink zu Klein-Auheim (Hessen) geboren. Meine höhere Schulbildung erhielt ich auf der Höheren Bürgerschule zu Rüsselsheim/Main und auf der Hessischen Oberrealschule zu Mainz. Nach erfolgter praktischer Tätigkeit als Volontär in Bank- und Industriebetrieben und einem zweisemestrigen Studium der Chemie begann ich zu Beginn des Sommersemesters 1924 das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., wo ich Ende Wintersemester 1926/27 die Diplomprüfung für Verwaltungs- und Sozialbeamte und zu Beginn des Sommersemesters 1929 die Diplomprüfung für Volkswirte bestand.

Aloys Fink
Diplom-Volkswirt.